

Gesamtrevision Regionaler Richtplan

Erläuternder Bericht

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 15. Juni 2017
Beschluss des Regierungsrates vom 19. Dezember 2018 (RRB Nr. 1267/2018)



Herausgeberin / Bezugsquelle

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)
Goethestrasse 16
Postfach
8712 Stäfa
www.zpp.ch

Vorstand ZPP

Gaudenz Schwitter (Präsident)
Ernst Sperandio (Präsident, bis 2017 im Vorstand)
Martin Hirs (Vizepräsident, ab 2015 im Vorstand)
René Anliker (bis 2015 im Vorstand)
Marc Bohnenblust
Markus Hafner (ab 2017 im Vorstand)
Felix Huber

Sekretariat ZPP

Aline Steiger (ab 2016)
Hans-Peter Fehr (bis 2015)

Fachkommission regionaler Richtplan

Felix Huber (Vorsitz, ab 2016)
René Anliker (Vorsitz, bis 2015)
Heini Bossert (ab 2015)
Bernhard Bühler
Markus Hafner (ab 2015)
Silvano Murchini
Wolfgang Müller
Erich Stark (bis 2014)
Thomas Zwicker (bis 2014)

Bearbeitung

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
www.ebp.ch

Projektteam EBP

Reto Nebel
Kaspar Fischer

Titelbilder: Timon Furrer / ZPP

Inhaltsverzeichnis

0	Ausgangslage	1
0.1	Revision regionaler Richtplan: Worum geht es?	1
0.2	Erarbeitungsprozess	7
0.3	Umfang, Darstellung und Verbindlichkeit	10
0.4	Stellenwert und Aufbau Erläuterungsbericht	12
1	Kapitel Regio-ROK.....	13
1.1	Entwicklungsprognosen und Herausforderungen	14
1.2	Planungsgrundsätze	17
1.3	Räumliches Zielbild 2030	18
2	Kapitel Siedlung	20
2.1	Gesamtstrategie	20
2.2	Zentrumsgebiet.....	28
2.3	Schutzwürdiges Ortsbild	28
2.4	Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur	30
2.5	Arbeitsplatzgebiet	30
2.6	Mischgebiet	32
2.7	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	34
2.8	Anzustrebende bauliche Dichte	34
2.9	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	38
3	Kapitel Landschaft.....	39
3.1	Gesamtstrategie	39
3.2	Landwirtschaftsgebiet	41
3.3	Wald	42
3.4	Erholung / Ausflugsziele	43
3.5	Aussichtspunkte und -lagen.....	48
3.6	Naturschutz	49
3.7	Landschaftsschutzgebiet.....	50
3.8	Landschaftsförderungsgebiet.....	52
3.9	Landschaftsverbindung / Vernetzungskorridor	54
3.10	Freihaltegebiet	55
3.11	Gewässer.....	55
3.12	Gefahren	57
4	Kapitel Verkehr	59
4.1	Gesamtstrategie	59
4.2	Strassenverkehr.....	62
4.3	Öffentlicher Personenverkehr.....	67
4.4	Fuss- und Veloverkehr	71
4.5	Reitwege	75
4.6	Parkierung	75
4.7	Güterverkehr.....	77
4.8	Schifffahrt.....	77

5	Versorgung, Entsorgung.....	79
5.1	Einleitung	79
5.2	Wasserversorgung.....	79
5.3	Energie	80
5.4	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	82
5.5	Abfall	83
6	Öffentliche Bauten und Anlagen.....	84
6.1	Gesamtstrategie.....	84
6.2	Bildung und Forschung.....	85
6.3	Gesundheit	86
6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen.....	86
6.5	Weitere öffentliche Dienstleistungen.....	87

Anhang

A1	Massnahmen – Projektliste Region.....	88
----	---------------------------------------	----

0 Ausgangslage

0.1 Revision regionaler Richtplan: Worum geht es?

Ausgangslage und Herausforderungen der Region Pfannenstil



Die rund 100 Quadratkilometer grosse Region Pfannenstil umfasst zwölf Gemeinden, in denen rund 110'000 Einwohnerinnen und Einwohner leben. Die Region ist geprägt durch den Zürichsee, den Hügelzug des Pfannenstils und die vielen Fliessgewässer, die quer zum See verlaufen. Weite Teile des Siedlungsgebiets weisen wegen der idealen Besonnung und der attraktiven Aussicht auf See und Alpen eine hohe Standortgunst und Lebensqualität insbesondere zum Wohnen auf. Auch zukünftig soll dies trotz erwartetem Bevölkerungswachstum so bleiben.

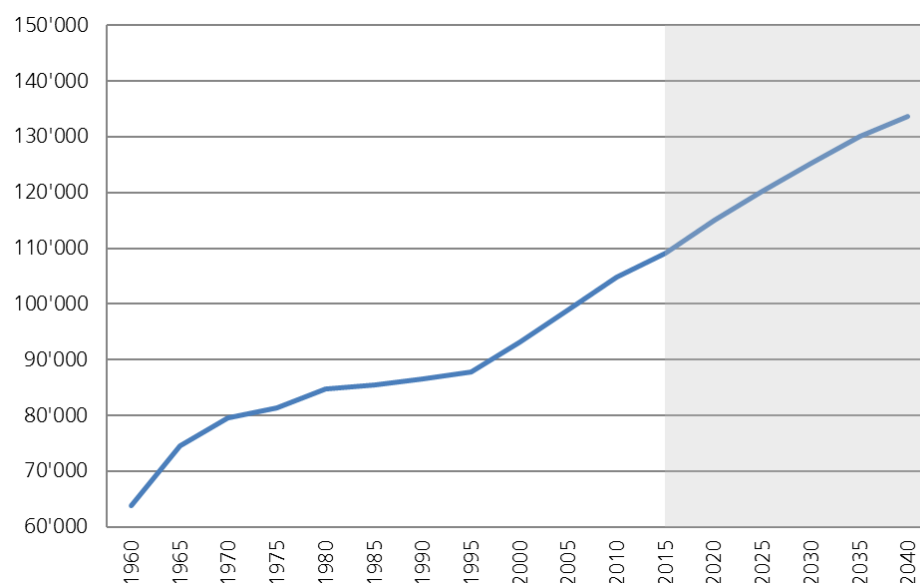
Paradigmenwechsel in der Raumplanung

Vor dem Hintergrund des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) und den damit verbundenen Vorgaben von Bund und Kanton steht ein eigentlicher Paradigmenwechsel in der Raumplanung an. Es gilt, das Bauen auf der «grünen Wiese» durch die Entwicklung im mehr oder weniger durchgrüntem städtischen Umland zu ersetzen. Damit sollen die traditionellen Ortskerne der Seegemeinden erkennbar bleiben und ein durchgehendes Siedlungsband zwischen Zürich und Rapperswil verhindert werden.

Herausforderungen Bevölkerung, Demografie und Arbeitsplätze

Die Bevölkerung der Region wächst nicht nur weiter, gemäss Prognosen um bis zu 16'000 bis ins Jahr 2030 (vgl. Abbildung 1), sie wird tendenziell auch älter. Die regionale Arbeitsplatzentwicklung hinkt dem Bevölkerungswachstum hinterher. Es gilt daher, das Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnern mindestens zu halten oder leicht zu verbessern.

Abbildung 1:
Bevölkerungsentwicklung seit 1960 und Bevölkerungsprognose in der Region Pfannenstil bis 2040 (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Prognoselauf 2016 Szenario «Trend ZHz», Juni 2016)



Herausforderungen Siedlung und Landschaft



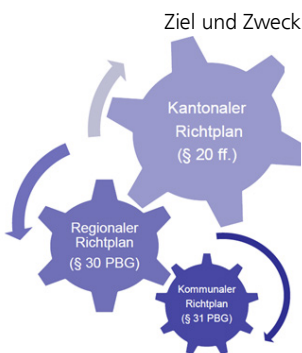
Mit dem Bevölkerungswachstum, der gesteigerten Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden baulichen Verdichtung gewinnt die Qualität von Bauten und Freiräumen im Siedlungsgebiet an Bedeutung. Mit der Bevölkerungszahl steigt auch der Erholungsdruck auf die Kulturlandschaft. Durch die Siedlungsbegrenzung sollen die intakten Kulturlandschaften sowie die ausgedehnten und vielfältigen Erholungsgebiete in der Region erhalten bleiben.

Herausforderungen Verkehr



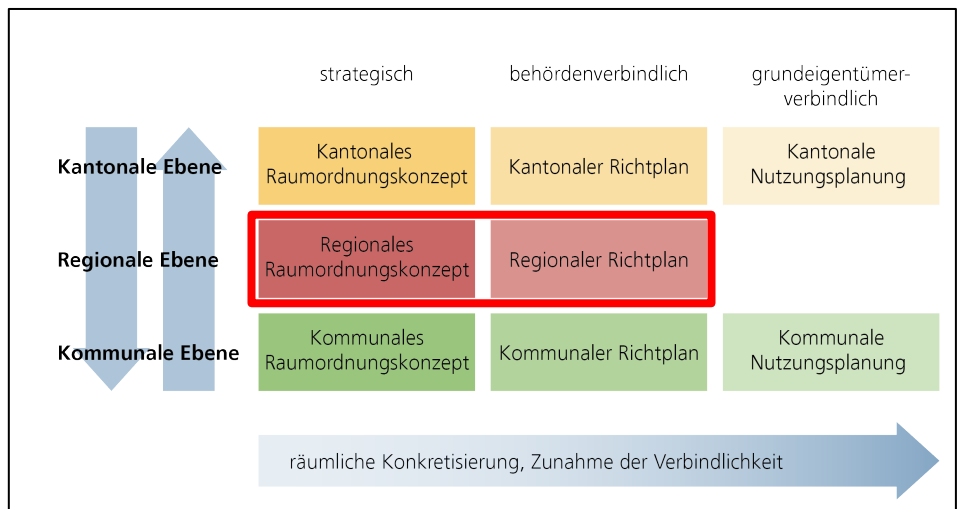
Im Bereich Verkehr gilt es, den Mehrverkehr hauptsächlich durch den öffentlichen Personenverkehr (S-Bahn, Forchbahn, Bussystem) aufzunehmen und mit geeigneten Massnahmen die beschränkten Kapazitäten des Individualwie auch des öffentlichen Personenverkehrs zu verbessern. Des Weiteren liegt eine Herausforderung darin, die Aufenthalts- und Ortsbildqualität trotz zunehmenden Verkehrsaufkommen zu steigern und den Anteil am Fuss- und Veloverkehr zu erhöhen.

Das Instrument regionaler Richtplan



Der regionale Richtplan (RRP) ist das strategische Führungsinstrument der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP). Mit dem RRP wird die langfristige räumliche Entwicklung – auf 20 bis 25 Jahre hinaus – koordiniert und gesteuert. Er soll gemäss § 18 PBG die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen und sichern. Der RRP verfeinert die Vorgaben des kantonalen Richtplans und stimmt diese auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen und Strategien der Region ab. Gleichzeitig stellt er die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planungen sicher. In der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden die Aussagen des regionalen Richtplans weiter verfeinert (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Planerischer Stufenbau im Kanton Zürich



Der regionale Richtplan stützt sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung.

Zuständigkeit für die Erarbeitung
des regionalen Richtplans

Für die Erarbeitung der regionalen Richtpläne, welche letztlich vom Regierungsrat festgesetzt werden, sind die regionalen Planungsverbände verantwortlich. Für die Region Pfannenstil ist die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) zuständig. Die ZPP ist ein Zweckverband, der die Verbandsgemeinden gemäss § 12 PBG zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zusammenschliesst. Die ZPP nimmt ihre Pflichten gemäss § 13 PBG und der Verbandsordnung wahr. Dazu gehören u.a. die Erarbeitung von Grundlagen und Zielen der räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet sowie die Förderung einer geordneten räumlichen Entwicklung.

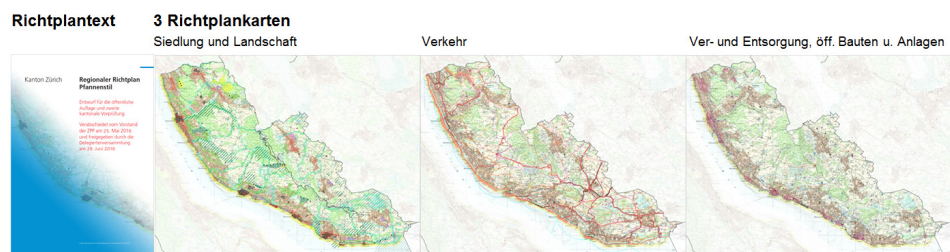
Festsetzung des regionalen
Richtplans

Der regionale Richtplan wird durch die regionale Planungsgruppe erarbeitet, durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft, von der Delegiertenversammlung verabschiedet und auf Antrag der Baudirektion durch den Regierungsrat festgesetzt. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Soweit erforderlich (z.B. zur Gewährleistung der Mindestanforderungen gemäss kantonalem Richtplan), kann der Regierungsrat bei der Festsetzung von Anträgen der Regionen abweichen und Anpassungen am regionalen Richtplan vornehmen. Der Entscheid des Regierungsrates ist abschliessend. Mit dieser Rollenteilung ist sichergestellt, dass die Vorgaben des kantonalen Richtplans, wie sie durch den Bund genehmigt wurden, auf regionaler Ebene umgesetzt werden. Die konsequente Umsetzung der kantonalen Vorgaben in den regionalen Richtplänen vor allem im Bereich Siedlung war eine zentrale Voraussetzung für die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund, um seine Konformität mit dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz sicherzustellen.

Struktur und Aufbau

Der RRP besteht aus Text und drei Richtplankarten (vgl. Abbildung 3). Er ist in die Kapitel regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK), Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen gegliedert. Als in sich abgestimmtes Ganzes macht der RRP Aussagen zu Zielen, Karteneinträgen und regionalen sowie kommunalen Massnahmen. Zusätzlich wurde der vorliegende erläuternde Bericht verfasst, der vertiefende Informationen enthält, jedoch nicht behördenverbindlich ist.

Abbildung 3:
Behördenverbindliche
Bestandteile des regionalen
Richtplans



Mindestinhalte und
Vorgaben Kanton

Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Themen wie der kantonale Richtplan. Die Mindestinhalte des regionalen Richtplans sind in § 30 PBG umschrieben und werden im kantonalen Richtplan konkretisiert. Der regionale Richtplan nimmt die im kantonalen Richtplan explizit an die Region delegierten Aufgaben auf und kann die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten (§ 30 Abs. 2 PBG). Ob ein Vorhaben im regionalen Richtplan festgelegt wird, hängt von

Erhöhte Anforderungen an regionale Richtpläne	<p>den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie vom überkommunalen Abstimmungsbedarf ab.</p> <p>Die kantonalen Vorgaben an die regionalen Richtpläne haben sich gegenüber der letzten Generation in Inhalt und Umfang deutlich erhöht. Der kantonale Richtplan sieht vor, dass der regionale Richtplan in verschiedenen Bereichen Vorgaben an die Gemeinden macht (z.B. Strukturierung und Differenzierung des im kantonalen Richtplan abschliessend festgesetzten Siedlungsgebiets). Neben den materiell zu behandelnden Themen ist der Aufbau der regionalen Richtpläne vom Kanton ebenfalls vorgegeben und lehnt sich an den Aufbau des kantonalen Richtplans an (Kaskade Ziele, Karteneinträge, regionale und kommunale Massnahmen). Behördenverbindliche Angaben zu Grundsätzen und Zielen sind im regionalen Richtplan notwendig, um einerseits die Argumentationskette für die daraus gefolgerten Massnahmen nachvollziehen und andererseits, um raumrelevante Vorhaben aus regionaler Sicht – gestützt auf diese Angaben – überprüfen zu können. So kann sich die Region bei Stellungnahmen zu über- (Bund, Kanton), neben- (Regionen, Anrainergemeinden) sowie untergeordneten (Gemeinden) Planungen auf die Grundsätze und Ziele im RRP beziehen.</p>
Verbindlichkeit	<p>Der regionale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen, ist aber weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung des regionalen Richtplans erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten auf kommunaler Stufe, insbesondere mit der kommunalen Nutzungsplanung. Der regionale Richtplan lässt folglich den nachgeordneten Planungsträgern den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum.</p>
Handlungsspielraum	<p>Die Festlegungen im regionalen Richtplan gehen räumlich und sachlich nur so weit, als die Erfüllung der regionalen Aufgaben und die Wahrung der regionalen Interessen dies erfordern (§ 9 Abs. 1 PBG). Für die nachgelagerten Planungen besteht ein sachgerechter Anordnungs- und Interpretationsspielraum, wobei die Nutzungsplanung jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen hat (§ 16 Abs. 1 PBG). Abweichungen vom regionalen Richtplan, die über den Anordnungsspielraum hinausgehen, sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).</p>
Finanzierung	<p>Die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten.</p>

Gesamtüberarbeitung

Veränderte Verhältnisse und Rahmenbedingungen	<p>Der heute gültige RRP Pfannenstil stammt aus dem Jahr 1998. Seither haben sich die Verhältnisse, Rahmenbedingungen und Anforderungen wesentlich verändert. Insbesondere wurden das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), der kantonale Richtplan (KRP) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) zwischenzeitlich revidiert. Deshalb ist eine Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans notwendig. Neben einer Anpassung an die</p>
---	---

erwähnten gesetzlichen Grundlagen ist die Konsistenz mit den Richtplänen der benachbarten Regionen sicherzustellen. Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans erlaubt es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen.

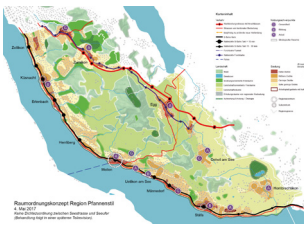
Inhaltliche und strukturelle
Neuerungen im regionalen
Richtplan

Inhaltlich orientiert sich der RRP an den übergeordneten Anforderungen und Aussagen von Bund und Kanton. Gemäss revidiertem KRP soll der Kanton Zürich zukunfts-fähig umgestaltet werden: Durch die Steuerung der Entwicklungsdynamik des Kantons, durch das Ermöglichen von Vielfalt und die Förderung von kompakten Siedlungsformen. Ein zentrales Ziel des KRP lautet, dass 80 % des Wachstums in den urbanen Räumen stattfinden soll. Zudem seien Natur- und Kulturlandschaften zu schützen.

Auch der Aufbau des neuen RRP orientiert sich am revidierten KRP. Im Vergleich zum alten RRP enthält der Entwurf des neuen RRP teilweise weitergehende und präzisierende Aussagen zu den einzelnen Sachbereichen.

Grundlage und Stossrichtungen des neuen regionalen Richtplans

Regionales
Raumordnungskonzept



Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) dient als wichtige Grundlage für die Aussagen und Festlegungen im regionalen Richtplan. Es differenziert und präzisiert die Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzepts. Während im Regio-ROK die Festlegungen und Zielaussagen räumlich grob gefasst sind, legt der regionale Richtplan konkrete Standorte und Nutzungszwecke räumlich fest. Das Regio-ROK wurde von der ZPP-Delegiertenversammlung am 11. Januar 2012 als Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Ausrichtung der regionalen Raumordnungspolitik verabschiedet.

Prinzipielle Stossrichtungen –
13 Planungsgrundsätze

Mit den im RRP formulierten Planungsgrundsätzen wird auf die Entwicklungen und zentralen Herausforderungen der Region eingegangen. Sie werden im regionalen Richtplan räumlich konkretisiert und mit Handlungsanweisungen an die Region und die Gemeinden belegt.

Planungsgrundsätze der Region

- Standortqualität halten und weiterentwickeln
- Raumgefüge Siedlung – Landschaft bewahren
- Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander abstimmen
- Qualitätsorientierte Innenentwicklung ermöglichen
- Arbeitsplatzentwicklung fördern
- Ausgewogenes Wohnraumangebot bereitstellen
- Erlebbarkeit des Seeufers erhöhen
- Vielfalt und Qualität der Landschaft entwickeln
- Erholungs- und Freizeitangebot lenken
- Erreichbarkeit verbessern
- Siedlungsentwicklung mit Fluglärmemissionen koordinieren
- Handlungsspielraum Energie ausschöpfen
- Information und Zusammenarbeit fördern

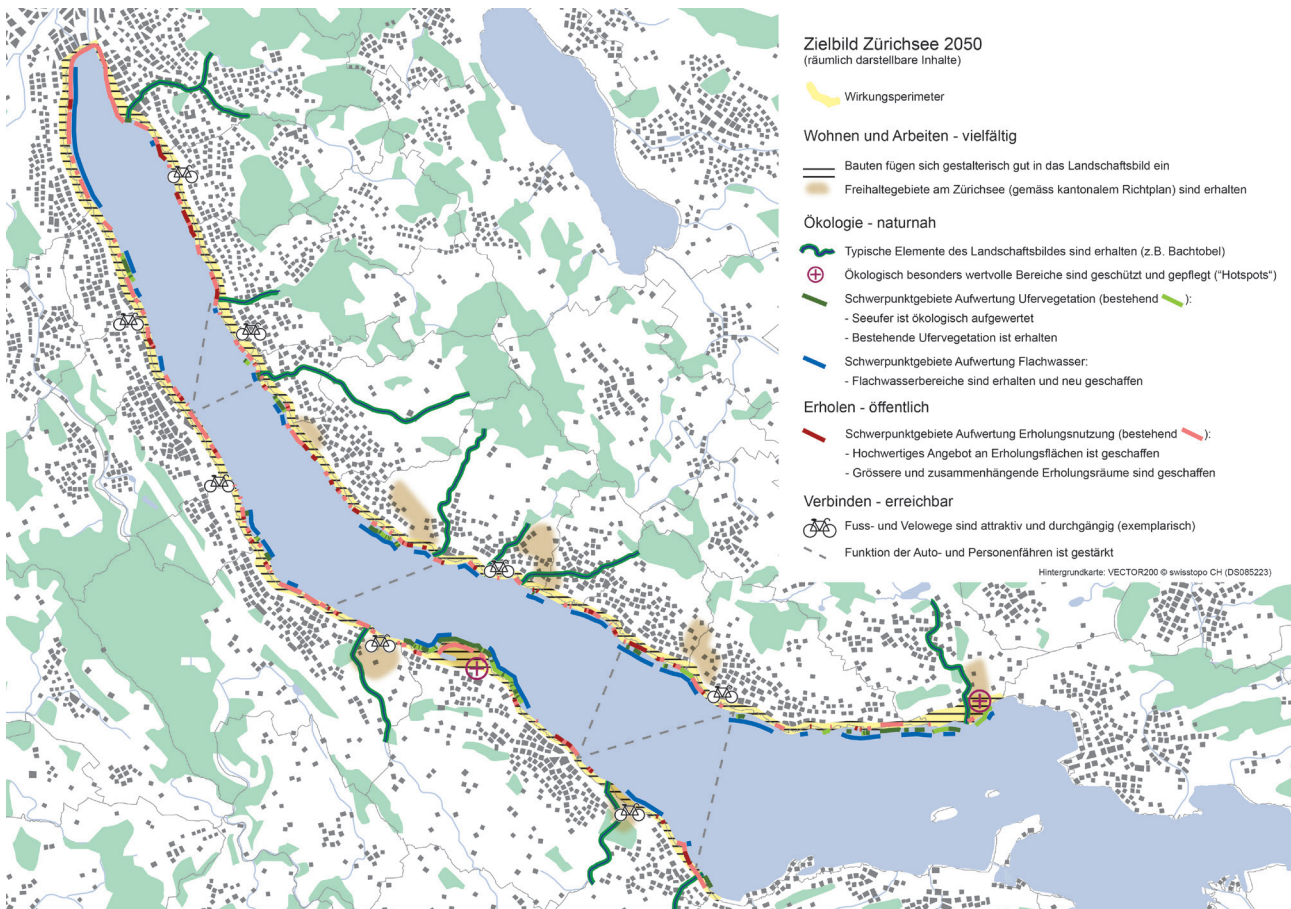
(Nicht-)Behandlung des Seeuferbereichs / Leitbild Zürichsee 2050

Grundsätzliche Ausklammerung
des Seeuferbereichs

Mit dem Leitbild Zürichsee 2050 (vgl. Abbildung 4) liegen Handlungsansätze des Kantons für die langfristige Entwicklung des Zürichsees vor. Das Leitbild ist ein Wegweiser für die künftige Entwicklung des Zürichsees und seiner

Ufer und stimmt die verschiedenen Nutzungen aufeinander ab. Es zeigt auf, wo und wie neue Erholungs- und Naturräume geschaffen beziehungsweise erhalten werden sollen. Beim Leitbild handelt es sich nicht um ein formell verbindliches Planungsinstrument. Dieses hat ausschliesslich informierenden und koordinierenden Charakter, stellt aber eine wichtige Grundlage für weitere Planungs- und Projektierungsinstrumente dar. Das Leitbild wurde anschliessend teilweise vertieft, beispielsweise im Folgeprojekt «Planen und Bauen am Zürichsee». Die Kernaussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 werden im Rahmen dieser Richtplangesamtüberarbeitung nur bei den regionalen Erholungsgebieten als objektspezifische Hinweise integriert (vgl. Kapitel 3.4). Hingegen werden weitere Aussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 und des Folgeprojektes «Planen und Bauen am Zürichsee» aus formellen und prozessualen Gründen nicht im Rahmen der Gesamtüberarbeitung in den regionalen Richtplan integriert. Beispielsweise sind noch bereits aufgegleiste Teilrevisionen des kantonalen Richtplans wie auch des Planungs- und Baugesetzes abzuwarten. In diesem Zusammenhang sind weitere Themen wie die Uferbebauung (Differenzierung Bauzonen, Dichtezuordnung), die Linienführung des Zürichseewegs etc. im Sinne einer Gesamtschau im Rahmen einer nachgelagerten Teilrevision anzugehen.

Abbildung 4: Zielbild Zürichsee 2050 (Quelle: Leitbild Zürichsee 2050, Stand 2013)

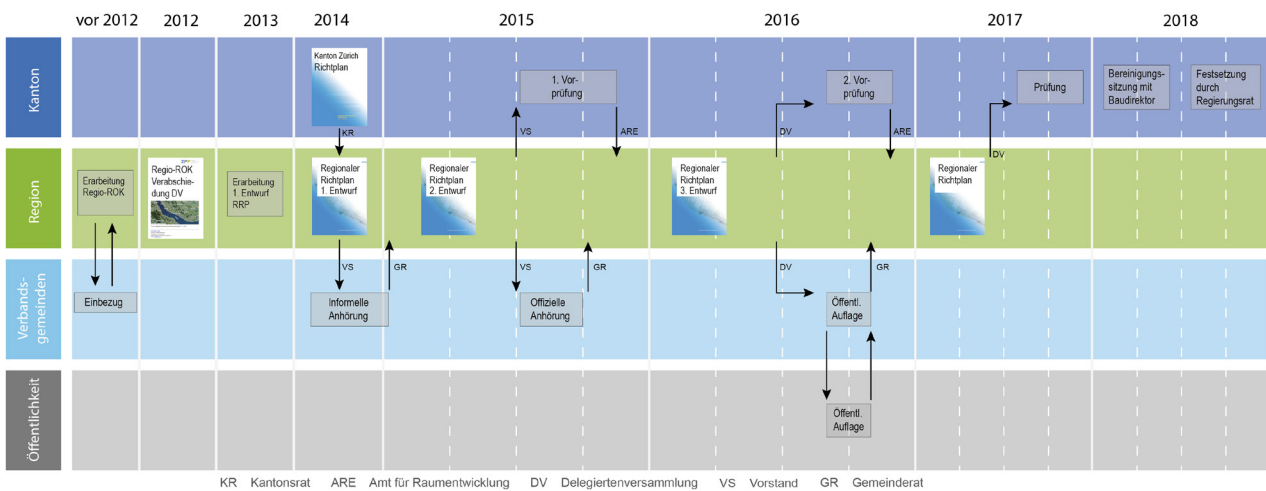


0.2 Erarbeitungsprozess

Richtplanentwurf in mehreren Phasen

Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans erfolgte in mehreren Durchgängen (vgl. Abbildung 5). Sie startete 2011 mit ersten Überlegungen zum regionalen Raumordnungskonzept (Regio-ROK), welches am 11. Januar 2012 von der Delegiertenversammlung als Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Ausrichtung der regionalen Raumordnungspolitik verabschiedet wurde. Für die inhaltliche Erarbeitung des regionalen Richtplans wurde nach der themenspezifischen Vorberatung im Vorstand jeweils die Fachkommission (FK RRP) einbezogen. Sie bestand aus fünf Abgesandten der Delegiertenversammlung und funktionierte als Resonanzraum. Nach der FK RRP wurden die Themen im Vorstand nochmals vertieft und die Rückmeldungen jeweils in den Entwurf des RRP eingearbeitet. Die Delegiertenversammlung wurde anhand von Werkstattberichten themenspezifisch über den Stand der Arbeiten informiert.

Abbildung 5: Überblick Ablauf Gesamtüberarbeitung regionaler Richtplan ab 2012



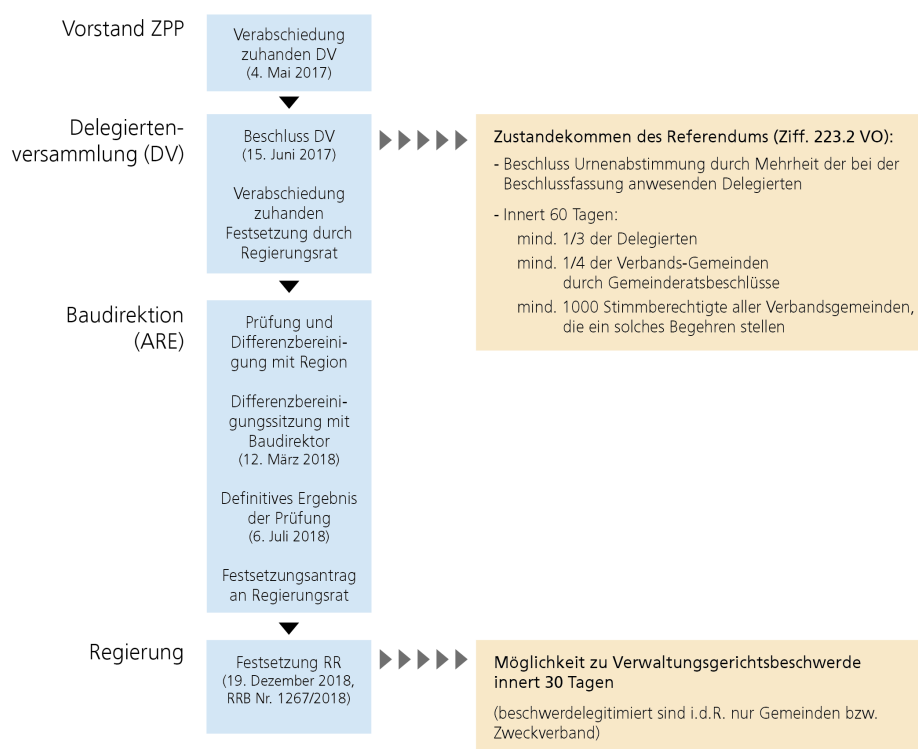
1. Entwurf und informelle Anhörung

Ein erster Richtplanentwurf wurde in einer frühen Erarbeitungsphase im Herbst 2014 den Verbandsgemeinden einer informellen Anhörung unterbreitet. Im Rahmen dieser informellen Anhörung und dem anschliessenden bilateralen Austausch mit allen Verbandsgemeinden hatten Behörden und Verwaltung ein erstes Mal Gelegenheit, sich mit dem regionalen Richtplanentwurf auseinander zu setzen, ihn auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und ihre spezifischen Anliegen vor der offiziellen Anhörung mitzuteilen. Von diesem Angebot haben die Verbandsgemeinden rege Gebrauch gemacht, insgesamt wurden über 500 Eingaben eingebracht. Diese umfangreichen Rückmeldungen betrafen Bereinigungen, Richtigstellungen und auch grundsätzliche Anliegen zum Umfang und Prozess der Gesamtüberarbeitung. Nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Eingaben konnten über die Hälfte der Anliegen (teilweise) berücksichtigt und nur weniger als 20 % nicht berücksichtigt werden.

2. Entwurf und offizielle Anhörung	Nach dieser Überarbeitung lag eine wesentlich weiterentwickelte Fassung des regionalen Richtplans vor. Dieser 2. Entwurf wurde von Juli bis September 2015 den Verbandsgemeinden, den Nachbarregionen und der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) zur offiziellen Anhörung unterbreitet. Die offizielle Anhörung fand ausschliesslich bei den Behörden statt und diente insbesondere der Abstimmung und Koordination unter den verschiedenen Planungsträgern. Von den Gemeinden wurden rund 220 Eingaben gemacht. Seitens Nachbarregionen und RZU gingen rund 70 Eingaben ein.
Erste kantonale Vorprüfung	Gleichzeitig zur offiziellen Anhörung fand beim Kanton die erste kantonale Vorprüfung statt, in welchem sich sämtliche kantonale Fachstellen zum Entwurf äussern konnten. Der Kanton stellte dem 2. Entwurf trotz umfangreichem Vorprüfungsbericht grundsätzlich ein gutes Zeugnis aus, verlangte jedoch an verschiedenen Stellen Präzisierungen, Klärungen und Anpassungen.
Überarbeitung und 3. Entwurf	Wiederum wurden sämtliche Eingaben aus der offiziellen Anhörung und ersten kantonalen Vorprüfung sorgfältig geprüft und ausgewertet. Ferner fanden die notwendigen Abstimmungen mit den Nachbarregionen, verschiedene Differenzbereinigungen mit den kantonalen Fachstellen und auf Wunsch bilaterale Gespräche mit einzelnen Gemeinden statt. Auf Basis dieser wurde der Entwurf nochmals in verschiedenen Themen vertieft und weiterentwickelt sowie die Anträge im Vorstand diskutiert und entschieden, in der FK RRP reflektiert und in die Richtplandokumente eingearbeitet. Insgesamt konnten von den rund 450 Eingaben (inkl. Eingaben aus der kantonalen Vorprüfung) über die Hälfte der Anliegen ganz oder teilweise berücksichtigt und nur etwa 20 % nicht berücksichtigt werden.
Öffentliche Auflage	Nach Einarbeitung der Rückmeldungen erfolgte vom 26. August 2016 bis 25. Oktober 2016 die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG und gleichzeitig die zweite Vorprüfung beim Kanton. Im Rahmen der öffentlichen Auflage hatten die Verbandsgemeinden zum dritten Mal die Möglichkeiten, zum weiterentwickelten regionalen Richtplan Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit für jedermann (d.h. Private, Parteien, Interessenverbände etc.), sich zum Entwurf des RRP zu äussern. Es gingen knapp 400 teilweise auch gleichlautende Einwendungen ein.
Zweite kantonale Vorprüfung	Gleichzeit zur öffentlichen Auflage fand die zweite kantonale Vorprüfung beim Kanton statt. Dabei prüfte die Baudirektion unter Einbezug sämtlicher Fachstellen den 3. Entwurf des RRP in Bezug auf die Festsetzungsfähigkeit. Die Baudirektion erachtete den vorliegenden Entwurf als bereits «sehr weit entwickelt» und die Überführung in die neue «Richtplangeneration» sei gelungen. Der Richtplanentwurf schaffe einen zweckmässigen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region und erfülle die übergeordneten Anforderungen aus dem kantonalen Richtplan und dem PBG in Bezug auf Themenbreite und -tiefe. Mit präzisen Abbildungen und textlichen Festlegungen würden klare Aussagen gemacht, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Die Baudirektion verlangte dennoch rund 50 Anpassungen und Präzisierungen.

Überarbeitung für Beschlussfassung Delegiertenversammlung	Sämtliche Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und der zweiten kantonalen Vorprüfung wurden wiederum sorgfältig geprüft und ausgewertet. Es fanden die notwendigen Abklärungen und Abstimmungen und wiederum verschiedene Differenzbereinigungen mit den kantonalen Fachstellen sowie auf Wunsch bilaterale Gespräche mit einzelnen Verbandsgemeinden und Einwendern statt. Auf Basis dieser wurde der Entwurf nochmals weiterentwickelt sowie die Anträge im Vorstand diskutiert und entschieden, in der FK RRP reflektiert und in die Richtplandokumente eingearbeitet.
Mitwirkungsbericht	Von den total rund 440 Anträgen konnten rund 36 % teilweise oder ganz berücksichtigt werden. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen und generell zu den Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde ein separater Mitwirkungsbericht erstellt. Dieser beinhaltet die wesentlichen Eingaben und erläutert, aus welchen Gründen Einwendungen nicht berücksichtigt wurden bzw. werden konnten (vgl. separater Mitwirkungsbericht).
Verabschiedung RRP durch Vorstand und Delegiertenversammlung	Der regionale Richtplan wurde am 4. Mai 2017 vom Vorstand zuhanden der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung verabschiedet. Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat erfolgte am 15. Juni 2017 einstimmig mit 17 zu 0 Stimmen ohne Änderungen gegenüber der vom Vorstand verabschiedeten Version. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung wurde kein Referendum ergriffen, sodass am 11. September 2017 das Festsetzungsverfahren eingeleitet werden konnte.
Differenzbehandlung und Festsetzungsprozess	Mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 hat das Amt für Raumentwicklung das Ergebnis der Prüfung des Festsetzungsdossiers mitgeteilt. Es umfasste 13 Anträge, wobei 7 davon das Kapitel Verkehr betrafen. Die ZPP hat mit Schreiben vom 23. Januar 2018 zu dieser Prüfung ausführlich Stellung genommen und den Umgang mit den Differenzen erläutert. Am 12. März 2018 fand zur Besprechung der verbliebenen Differenzen ein Austausch zwischen der ZPP, den beteiligten Ämtern und dem Baudirektor statt. Mit Schreiben vom 6. Juli 2018 übermittelte das Amt für Raumentwicklung das definitive Ergebnis der Prüfung des Festsetzungsdossiers mit der Aufforderung, die Richtplandokumente entsprechend nachzuführen und dem Amt für Raumentwicklung zuzustellen, damit die Baudirektion einen Antrag an den Regierungsrat zur Festsetzung des regionalen Richtplans stellen kann. Die letztlich vom Kanton geforderten Anpassungen an den Richtplandokumenten betrafen primär die Zulässigkeit von Dienstleistungsnutzungen in den regionalen Arbeitsplatzgebieten sowie Präzisierungen in Bezug auf die kantonale (Mit-)Finanzierung bei der Umgestaltung von Strassenräumen und den regionalen Parkieranlagen. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 setzte der Regierungsrat die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans fest (RRB Nr. 1267/2018). Die Details der wichtigsten notwendigen Anpassungen aufgrund des Bereinigungsprozesses bzw. des Regierungsratsbeschlusses sind in diesem Bericht im jeweiligen Kapitel dokumentiert.

Abbildung 6: Ablauf Festsetzungsprozess



0.3 Umfang, Darstellung und Verbindlichkeit

Zusätzlich zu den in der Einleitung des regionalen Richtplans sowie den in Kapitel 0.1 ausgeführten Punkten werden nachfolgend weitere für das Verständnis des regionalen Richtplans wichtige Hinweise ausgeführt.

Richtplanaufbau und -layout

Der Richtplanaufbau wird vom Kanton vorgegeben und lehnt sich an den Aufbau des kantonalen Richtplans an. Ebenso gibt der Kanton Planmassstab wie auch Darstellungsart der Karten (Massstab, Legende, Signaturen etc.) verbindlich vor. Der Kartenaufbau wurde vom Kanton auf die Anwendung im GIS-Browser optimiert. Bei mehreren Einträgen (Überlagerungen) werden aus Darstellungsgründen die Einträge gemäss vorgegebener (Linien-)Hierarchie nebeneinander dargestellt. Nach Abschluss der Gesamtrevision (Festsetzung durch Regierungsrat) werden die Pläne durch den Kanton im kantonalen GIS aufbereitet.

Regelungsdichte und -umfang

Bei der Erarbeitung des Entwurfs des regionalen Richtplans wurde Wert daraufgelegt, nur Vorgaben zu Themen mit überkommunalem Abstimmungsbedarf zu machen. Der Umfang des regionalen Richtplans Pfannenstil ist trotz Überführung in eine neue Richtplangeneration mit erheblich mehr übergeordneten Anforderungen sehr gering. Im Vergleich zum regionalen Richtplan 1998 ist er mit rund 90 Seiten rund 20 % umfangreicher, im Vergleich zu anderen regionalen Richtplänen ähnlicher Regionen wie dem Zimmerberg ist er sogar bis 40 % weniger umfangreich.

Darstellung und Verbindlichkeit der Themenkarten und Richtplankarte	Sämtliche Inhalte des Richtplantextes und der Richtplankarte sind behördenverbindlich, jedoch nicht parzellenscharf. In den Themenkarten – den einzelnen Abbildungen im Richtplantext – werden teilweise weitergehende Differenzierungen vorgenommen. Diese werden aus Gründen der Lesbarkeit nicht alle in die drei Richtplangesamtkarten übernommen, weisen jedoch die gleiche Verbindlichkeit auf.
Umgang mit überlagernden Festlegungen	Verschiedene Einträge im regionalen Richtplan können sich überlagern. Es handelt sich um ergänzende Aussagen (z.B. Potenzialgebiete für Lebensräume, Erholungsgebiete). Sie sind darin begründet, dass es sich um unterschiedliche Aspekte handelt (Aussagen zur Funktion, zur Nutzung, zur Dichte etc.). Der regionale Richtplan als Koordinationsinstrument verdeutlicht und verortet im Sinne einer Gesamtschau die Aussagen. Bei überlagernden Aussagen bzw. entsprechenden objektspezifischen Koordinationshinweisen hat die Gemeinde im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Planung eine Interessensabwägung durchzuführen, wobei die entsprechenden Einträge soweit als möglich zu berücksichtigen sind.
Abweichungen vom KRP und verbindliche Massnahmen an Kanton	Der regionale Richtplan wird vom Regierungsrat festgesetzt. Abweichungen von den Vorgaben des kantonalen Richtplans sind nicht zulässig. Im Richtplan werden zwar an verschiedenen Stellen Erwartungen an den Kanton formuliert, verbindliche Handlungsanweisungen an den Kanton sind jedoch nicht festsetzungsfähig.
Regionale Massnahmen	Im Anhang ist eine Zusammenstellung der im Richtplan festgesetzten regionalen Massnahmen enthalten. Diese Übersicht beschränkt sich auf Massnahmen mit direktem Auftrag an die Region, welche als Projekte mit regionalem Budget umgesetzt werden. Die an die Region delegierten Aufgaben haben keine direkte Auslösung der Projekte zur Folge. Jedes einzelne Projekt der Region (z.B. regionales Erholungskonzept) wird mit Detailkostenschätzung, Terminplanung etc. den Delegierten einzeln zur Genehmigung vorgelegt und kann in diesem Rahmen – trotz Richtplaneintrag – auch abgewiesen werden.
Kommunale Massnahmen	Die an die Gemeinden delegierten Massnahmen sind entweder im Rahmen der nächsten Revision der entsprechend erwähnten Planungsinstrumente oder anderen Verfahren im Richtplanhorizont von 20-25 Jahren umzusetzen. Es gilt zu beachten, dass die Umsetzung und Finanzierung von Massnahmen separate Beschlüsse gemäss gesetzlicher Zuständigkeit erfordern und nicht Bestandteil von (regionalen) Richtplänen sind.
Vorwirkung des Richtplanentwurfs auf die Nutzungsplanung gemäss Baudirektion	Gemäss Baudirektion werden zur Beurteilung einer Nutzungsplanung sowohl die rechtskräftigen wie auch die von der zuständigen Exekutive beantragten Änderungen, d.h. ab öffentlicher Auflage, berücksichtigt. Der regionalen Richtplan(entwurf) entfaltet folglich bereits vor der Festsetzung eine negative Vorwirkung und wird im Rahmen der Vorprüfung von Nutzungsplanungen gemäss Baudirektion aus folgenden zwei Gründen beigezogen:

- Damit kann sichergestellt oder die Gefahr minimiert werden, dass zum (in der Zukunft liegenden) Zeitpunkt der Genehmigung keine Widersprüche zum zu berücksichtigenden Richtplan(entwurf) bestehen (Anwendung § 16 PBG).
- Zur Beurteilung der Gesamteinbettung einer Planung, deren Zweckmässigkeit nicht offensichtlich ist, ist der Bezug von planerischen Absichten aller Stufen hilfreich (Beurteilung der Zweckmässigkeit gemäss § 5 PBG).

0.4 Stellenwert und Aufbau Erläuterungsbericht

Zweck des Erläuterungsberichts	Der vorliegende Erläuterungsbericht beinhaltet ergänzende Informationen zu den Aussagen im behördenverbindlichen regionalen Richtplan. Der Erläuterungstext dient dazu, das Verständnis für die im regionalen Richtplan bewusst möglichst knapp gehaltenen Textteile und Aussagen – nur wo sinnvoll und zweckmässig – durch zusätzliche Informationen zu erhöhen. Aus diesem Grund fallen die zusätzlichen Informationen zu den einzelnen Kapiteln in Umfang und Tiefe entsprechend unterschiedlich aus.
Struktur und Aufbau	Der Erläuterungsbericht lehnt sich an die Struktur des regionalen Richtplans an. Insbesondere ist die Gliederung (Kapitelnummern) identisch mit denen des regionalen Richtplans. Die RRP-Ergänzungen sind grundsätzlich an folgende vier Bereiche angelehnt: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Ausgangslage</i>: In diesem Abschnitt werden jeweils kurz die Ausgangslage und die räumliche Entwicklung der Vergangenheit umrissen. – <i>Prinzipielle Änderungen</i>: In diese Kategorie fallen Beschreibungen, welche grundsätzlichen Änderungen der neue regionalen Richtplan im Vergleich zum Richtplan aus dem Jahr 1998 aussieht. Vor allem wird aufgeführt, falls ein Thema neu im regionalen Richtplan behandelt wird bzw. aus übergeordneten Gründen (Vorgabe Kanton, gesetzliche Grundlage) behandelt werden muss. – <i>Grundlagen für Ausscheidung der Gebiete</i>: In diesem Abschnitt wird auf die Grundlagen und Kriterien für die Ausscheidung von Gebieten eingegangen. – <i>Auswirkung</i>: Bei einigen Kapiteln wird näher darauf eingegangen, welche Bedeutung bzw. Auswirkungen ein Eintrag im regionalen Richtplan hat.
Stellenwert: Rein informativen Charakter	Sämtliche Aussagen im vorliegenden Erläuterungsbericht haben rein informativen Charakter und sind weder behörden- noch grundeigentümergebunden. Ebenso erheben sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1 Kapitel Regio-ROK

Regio-ROK als Grundlage für den regionalen Richtplan

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) dient als wichtige Grundlage für die Aussagen und Festlegungen im regionalen Richtplan. Es differenziert und präzisiert die Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzepts in Abstimmung mit den Nachbarregionen des Kantons (Stadt Zürich, Glattal, Oberland, Zimmerberg) und des an die Region angrenzenden Kantons St. Gallen (Region Zürichsee/Linth). Während im Regio-ROK die Festlegungen und Zielaussagen räumlich grob gefasst sind, legt der regionale Richtplan konkrete Standorte und Nutzungszwecke räumlich fest.

Übernahme verabschiedetes Regio-ROK

Das Regio-ROK wurde von der Delegiertenversammlung der ZPP am 11. Januar 2012 als Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Ausrichtung der regionalen Raumordnungspolitik verabschiedet. Es wird in gekürzter Form in den regionalen Richtplan integriert und damit behördenverbindlich festgesetzt.

Anpassungen am Regio-ROK

Neben der Kürzung wurden folgende zwei Anpassungen am Regio-ROK gegenüber der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Fassung vorgenommen:

- *Anpassungen Nutzungsdichtestufen:* Aufgrund der räumlichen Konkretisierung und Präzisierung der Dichtestufen im Rahmen der Richtplanerarbeitung unter Einbezug der Gemeinden und ihren kommunalen Entwicklungsvorstellungen wurden die Nutzungsdichtestufen im Regio-ROK vereinzelt angepasst, um die Konsistenz zwischen den Aussagen in den Richtplankapitel und dem Zielbild des Regio-ROK zu gewährleisten.
- *Neuer Planungsgrundsatz zum Seeufer:* Um dem Zürichseeufer die notwendige Bedeutung als ein zentrales Merkmal der Region Pfannenstil zu geben, wurde auf strategisch-konzeptioneller Ebene zum Umgang mit dem Zürichseeufer ein neuer Planungsgrundsatz im Regio-ROK eingeführt (vgl. Kapitel 1.2)

Bezug zum kantonalen Raumordnungskonzept

Im kantonalen Raumordnungskonzept, welches Bestandteil des am 29. April 2015 vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplans ist, sind verschiedene Handlungsräume und deren angestrebte Entwicklung definiert:

- Stadtlandschaft – Dynamik ermöglichen
- Urbane Wohnlandschaft – massvoll entwickeln
- Landschaft unter Druck – stabilisieren und aufwerten
- Kulturlandschaft – Charakter erhalten
- Naturlandschaft – schützen und bewahren

Die Bezeichnung von kantonalen Handlungsräumen dient der Verdeutlichung der angestrebten Raumordnung auf kantonaler Ebene. Eine Schlüsselrolle übernehmen dabei die beiden Handlungsräume «Stadtlandschaften» und «urbane Wohnlandschaften», auf die zukünftig 80 % des kantonalen Bevölkerungswachstums entfallen sollen. Die Region Pfannenstil ist in vier von fünf kantonalen Handlungsräumen zugeordnet, wobei der grösste Teil der Siedlung den urbanen Wohnlandschaften zugewiesen ist (vgl. Abbildung

7). In diesem Handlungsraum sind in erster Linie eine Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität sowie die Erhaltung der Arbeitsplätze und der klaren Siedlungsränder anzustreben. Entsprechend hat die Region Pfannenstil einen Beitrag ans 80/20-Prinzip zu leisten.

Abbildung 7: Auszug aus dem Raumordnungskonzept des Kantons Zürich (Quelle: Kantonaler Richtplan, 2015)



1.1 Entwicklungsprognosen und Herausforderungen

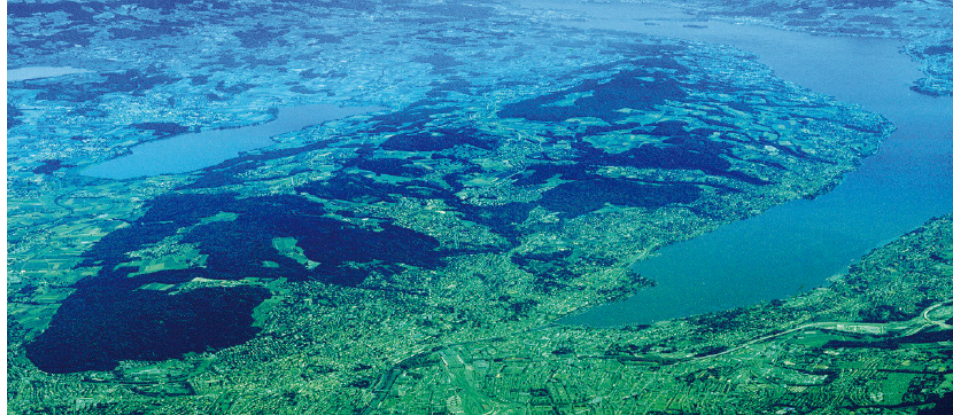
Standortbedingungen

Die Topografie der Region Pfannenstil ist geprägt durch den Zürichsee und den Hügelzug des Pfannenstils. Die Region umfasst das rechte Zürichseeufer von der Stadtgrenze in Zürich-Tiefenbrunnen bis zur Kantongrenze zwischen Feldbach und Rapperswil (vgl. Abbildung 8). Der untere Teil der Hanglagen, die nach Süden und Südwesten exponiert und weitgehend überbaut sind, weisen wegen der idealen Besonnung, der attraktiven Aussicht auf See und Alpen und dem günstigen Klimaeinfluss des Zürichsees eine hohe Wohnqualität auf (Seegemeinden). Zur Region Pfannenstil gehört auch das Gebiet, das sich vom Zollikerberg über die Forch bis zum Lützelsee bei Hombrechtikon erstreckt und zum Teil die gegen den Greifensee orientierte Flanke des Pfannenstils umfasst.

Über und zum Teil auch zwischen den Baugebieten liegen landwirtschaftlich genutzte Gebiete, die in den letzten zehn Jahren zunehmend ökologisch aufgewertet wurden, sowie ausgedehnte Wälder. Tobel und unüberbaute Trenngürtel, zu denen auch Allmenden und Rebberge gehören, bilden vertikale Zäsuren im Siedlungsband entlang des rechten Zürichseeufers. See und Seeufer, Pfannenstil sowie Lützelsee sind intensiv genutzte Erholungsgebiete.

Die Region Pfannenstil umfasst rund 100 km². Davon fallen gemäss Arealstatistik 25 % auf Siedlungsflächen, 44 % auf landwirtschaftliche Nutzflächen und 23 % auf Wald. Den Rest bilden Verkehrsflächen, Gewässer (ohne Zürichsee) sowie unproduktive Flächen (BFS, Stand 2007).

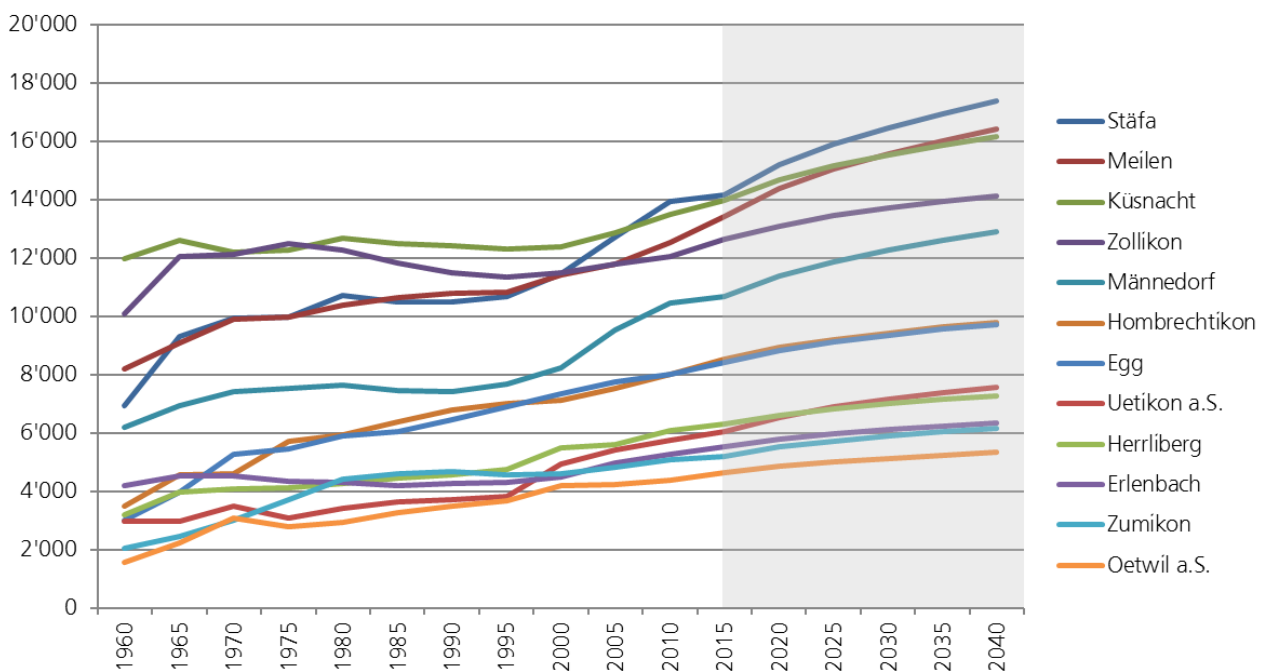
Abbildung 8: Region Pfannenstil – Orthofoto von der Stadt Zürich in Richtung obere Seegemeinden (Quelle: RZU 2008, © Luftbild Schweiz)



Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung der Region hat in den letzten 15 Jahren um rund 16'000 Personen auf etwas über 109'000 Personen (2015) zugenommen (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung seit 1960 und Bevölkerungsprognose der Gemeinden in der Region Pfannenstil bis 2040 (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Prognoselauf 2016 Szenario «Trend ZH», Juni 2016)



Für die Zukunft geht die Prognose des Kantons (Statistisches Amt des Kantons Zürich, STAT) wegen der Altersstruktur und der langfristig abnehmenden Zuwanderung von einem etwas reduzierten Wachstum aus. Für 2030 (Zeithorizont Regio-ROK) wird die Bevölkerungszahl auf etwa 125'000 Personen prognostiziert. Diese Grössenordnung stellt für die Revision des Richtplans eine planerische Grundlage, jedoch keinen Zielwert dar. Tabelle 1 zeigt die auf die Gemeinden heruntergebrochenen Werte der kantonalen Bevölkerungsprognose. Diese Werte sind aufgrund der verwendeten Methodik

und der bei Prognosen immer vorhandenen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten lediglich als grober Orientierungsrahmen zu verstehen.

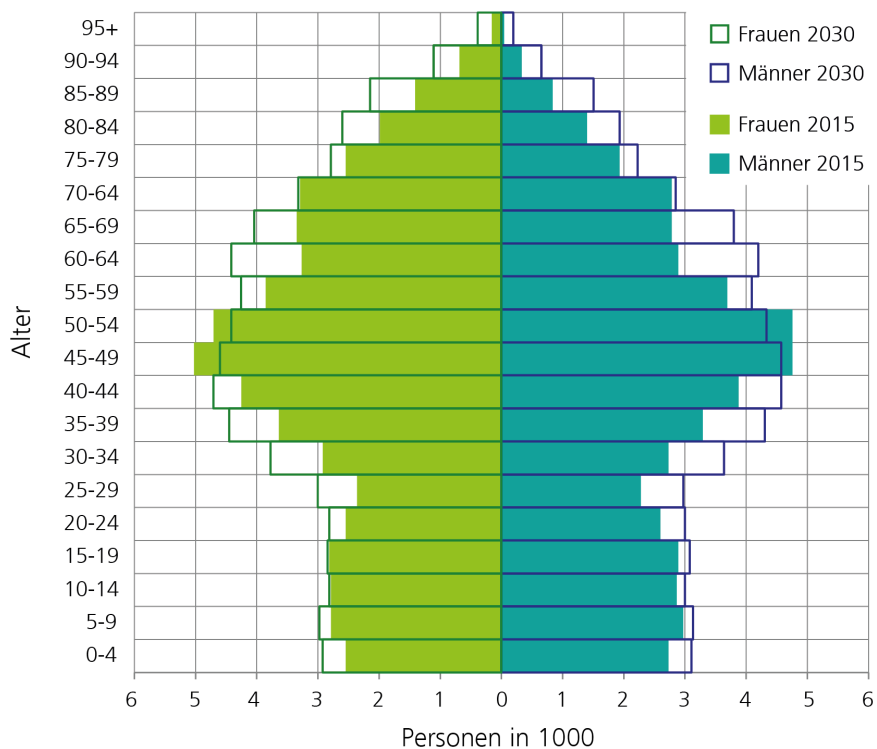
Tabelle 1: Kantonale Bevölkerungsprognose bis 2040, aufgeschlüsselt auf die Gemeinden (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Prognoselauf 2016 Szenario «Trend ZHz», Juni 2016)

Gemeinde	2015	2020	2025	2030	2035	2040
Stäfa	14'152	15'094	15'951	16'762	17'520	18'109
Meilen	13'515	14'419	15'241	16'019	16'746	17'312
Küsnacht	13'796	14'403	14'954	15'476	15'964	16'344
Zollikon	12'744	13'174	13'564	13'934	14'280	14'549
Männedorf	10'588	11'255	11'861	12'434	12'971	13'388
Egg	8'378	8'798	9'178	9'539	9'876	10'138
Hombrechtikon	8'463	8'830	9'163	9'478	9'772	10'001
Uetikon a.S.	5'981	6'436	6'851	7'243	7'609	7'894
Herrliberg	6'289	6'560	6'806	7'041	7'258	7'428
Erlenbach	5'472	5'727	5'959	6'179	6'385	6'546
Zumikon	5'168	5'455	5'716	5'964	6'195	6'375
Oetwil a.S.	4'661	4'884	5'087	5'278	5'457	5'597
Pfannenstil	109'207	115'036	120'332	125'348	130'034	133'682
Kanton ZH	1'463'459	1'548'924	1'626'462	1'699'898	1'768'522	1'821'898

Demografie

Die Region Pfannenstil weist bereits heute den höchsten Anteil an älteren Menschen im Kanton Zürich auf (Altersquotient 37 %, Kanton Zürich 26.6 %, Stand: 2015). Das Geburtenniveau ist aufgrund der verzögerten biografischen Übergänge (Abschluss der Ausbildung, Kinder) tief. Im Gegenzug leben die Menschen immer länger. Dies dürfte zu einer weiteren Zunahme des im Pfannenstils bereits hohen Anteil an Personen über 60 Jahre führen (vgl. auch Abbildung 10). Da gemäss statistischem Amt in den Alterskategorien über 60 Jahre die Wohnflächenbeanspruchung seit dem Jahr 2000 deutlich zugenommen hat, ist folglich auch von einer möglicherweise steigenden Wohnflächeninanspruchnahme pro Kopf auszugehen.

Abbildung 10: Demografische Alterung bis 2030 in der Region Pfannenstil (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Prognoselauf 2016 Szenario «Trend ZHz», Juni 2016)



Beschäftigtenentwicklung

Das stetig gesteigerte Mobilitätsangebot hat die räumliche Trennung von Wohnen und Arbeiten gefördert. In der Region hat sich entsprechend der

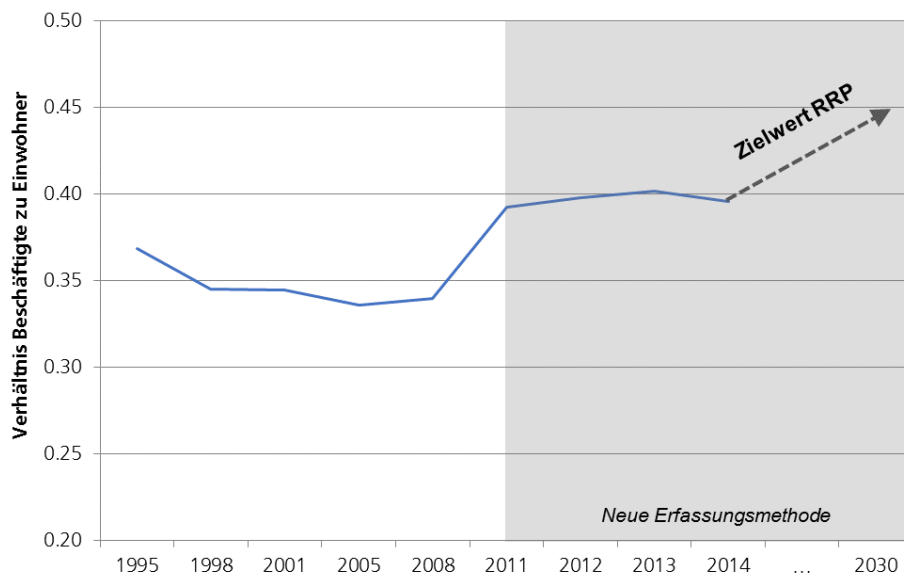
hohen Standortgunst und Lebensqualität das Wohnen als Hauptnutzung durchgesetzt. Gearbeitet wird in erster Linie in der nahe gelegenen und gut erreichbaren Stadt Zürich oder im Glattal. So leben deutlich mehr Berufstätige in der Region als dass Arbeitsplätze existieren. Das Verhältnis zwischen Einwohnern und Beschäftigten (Arbeitsplätzen) hat sich trotz dem ablaufenden Strukturwandel in der Wirtschaft (Zuwachs an arbeitsplatzintensiveren Dienstleistungen) reduziert. Die regionale Beschäftigtenentwicklung hinkt hinter der Bevölkerungsentwicklung nach.

Mit der neuen Erhebung der Beschäftigtenzahlen ab 2011 (STATENT) liegt die Schwelle für statistische Erfassungen tiefer d.h. es wird eine grössere Zahl von Einheiten (Beschäftigte und Unternehmen) erfasst. Dies widerspiegelt sich in Abbildung 11 im Sprung zwischen dem weissen und grauen Bereich des Diagramms. Entsprechend verfügt die Region im Jahr 2014 über 43'000 Beschäftigte und das Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnern liegt bei etwa 0.40. Dieser Wert liegt weiterhin deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt (0.69).

Angestrebtes Ziel: Erhöhung des Beschäftigten/Einwohner-Verhältnis

Das angestrebte Beschäftigten/Einwohner-Verhältnis von 0.45 würde ein Zuwachs von heute 43'000 Beschäftigten (2014) um ca. 30 % oder 13'000 auf rund 56'000 bis 2030 bedeuten (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Entwicklung des Verhältnisses Beschäftigte zu Einwohner in der Region (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich gemäss Daten der Betriebszählung und STATENT 2014)



1.2 Planungsgrundsätze

Grundlage der Planungsgrundsätze

Die Planungsgrundsätze basieren auf Leitideen des bisherigen regionalen Richtplans Pfannenstil (RRB Nr. 1252 /1998, verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 7. März 1998) und dem Raumentwicklungsleitbild der RZU (verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 27. Juni 2007). Sie nehmen die im regionalen Richtplan beschriebene Entwicklungsdynamik und die absehbaren Herausforderungen auf.

Fluglärmmthematik

Die Fluglärmmthematik beschäftigt verschiedene Gemeinden der Region. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und Kompetenzen können im regionalen Richtplan keine räumlichen Aussagen in der Richtplankarte zum Thema

Fluglärm erfolgen. Die Behandlung dieser Thematik erfolgt über andere Instrumente und Zuständigkeiten (z.B. Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, kantonaler Richtplan (Abgrenzungslinie), Lärmschutzverordnung). Folglich kann das Thema Fluglärm auch nicht in einem eigenen Kapitel behandelt werden. Um dem Thema jedoch die angemessene Bedeutung beizumessen, wird neben der Erwähnung in den Herausforderungen für die koordinierte Siedlungsentwicklung mit Fluglärmemissionen ein eigener Planungsgrundsatz formuliert. Darin wird festgehalten, dass sich die ZPP wo immer möglich für eine möglichst geringe Belastung mit Fluglärm der Region Pfannenstil einsetzt.

Bedeutung des Zürichseeufers
und der Hangbebauung

Der Charakter der Region Pfannenstil wird wesentlich durch das Zürichseeufer selbst, die Abfolge verschiedener Siedlungskörper am Südhang des Pfannenstils und des Pfannenstils selbst geprägt. Um diesen wichtigen Aspekte die notwendige Bedeutung zu geben, wurde zum Umgang mit dem Zürichseeufer ein neuer Planungsgrundsatz im Regio-ROK eingeführt. Dieser behandelt auf strategisch-konzeptioneller Ebene die Themen Erlebbarkeit und Zugänglichkeit des Seeufers, Bebauung im Uferbereich und den sensiblen Hanglagen, Umgang mit Nutzungen im Seeuferbereich und das Erscheinungsbild der Region.

1.3 Räumliches Zielbild 2030

Übernahme Regio-ROK 2012

In den regionalen Richtplan wird das am 11. Januar 2012 von der Delegiertenversammlung der ZPP als Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Ausrichtung der regionalen Raumordnungspolitik verabschiedete Raumordnungskonzept Region Pfannenstil aufgenommen. Es gab aufgrund der räumlichen Konkretisierung und Präzisierung der Dichtestufen im Rahmen der Richtplanerarbeitung unter Einbezug der Gemeinden und ihren kommunalen Entwicklungsvorstellungen vereinzelte Anpassungen an den Nutzungsdichtestufen (vgl. Kapitel 1).

Keine Dichtezuordnung
zwischen Seestrasse und Seeufer

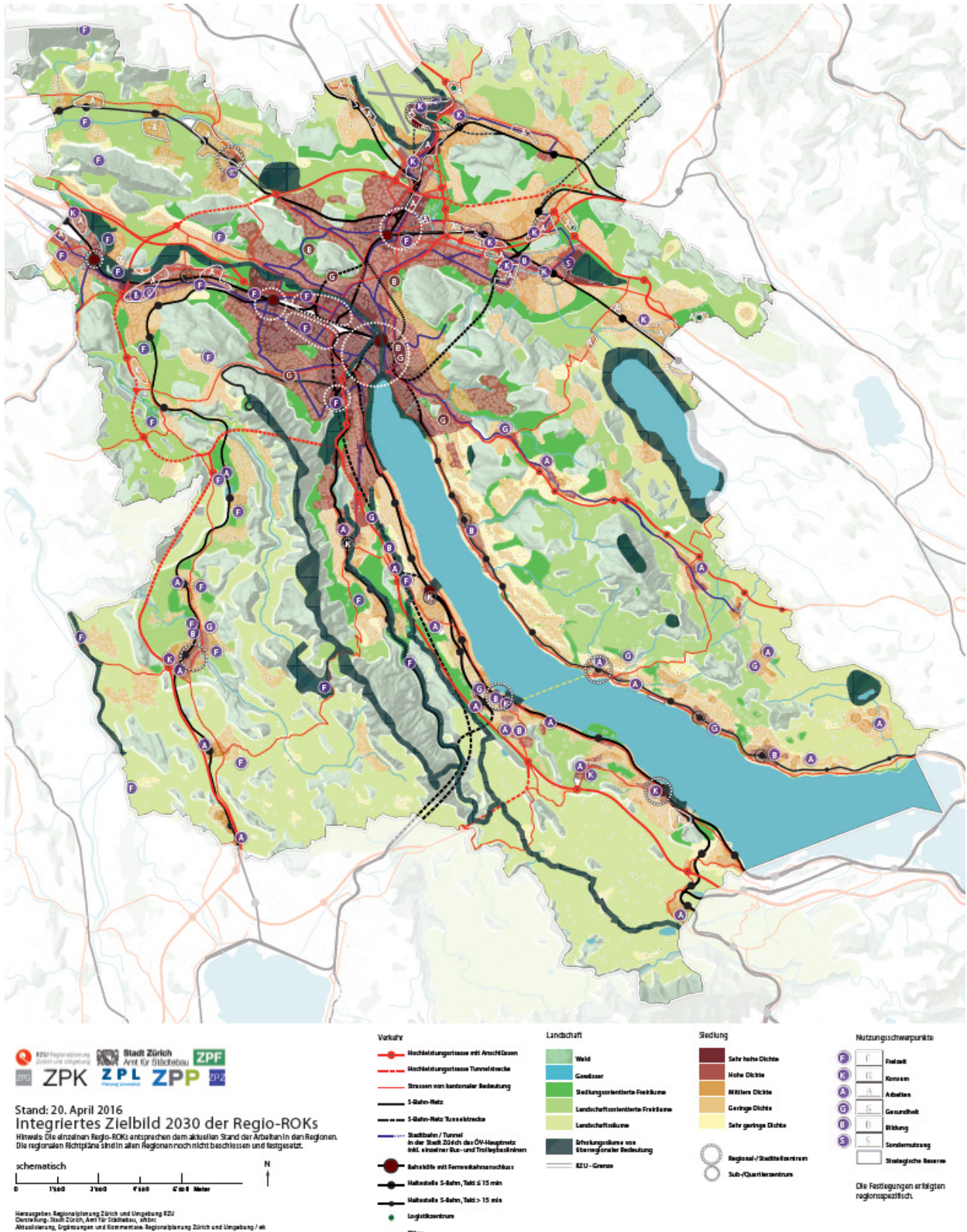
Aussagen zum Siedlungsgebiet im Bereich zwischen Seeufer und Seestrasse (Differenzierung Bauzonen, Dichtezuordnung) werden aus prozessualen und formalen Gründen (ausstehende Teilrevisionen kantonaler Richtplan und PBG) im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision ausgeklammert. Die Behandlung erfolgt im Rahmen einer anschliessenden Teilrevision (vgl. Kapitel 0.1).

Einbettung Regio-ROK
Pfannenstil in RZU-Gebiet

Nachfolgende Abbildung 12 zeigt das integrierte Zielbild der Region Zürich und Umgebung (RZU, Stand 2016). Es setzt sich aus den regionalen Raumordnungskonzepten der einzelnen Planungsregionen der RZU zusammen. Daraus wird ersichtlich, dass die Region Pfannenstil im Vergleich zu den anderen Regionen und auch dem gegenüberliegenden Seeufer (Region Zimmerberg) moderate Dichteerhöhungen anstrebt. Dies ist auf die bestehenden Siedlungsstrukturen und -qualitäten zurückzuführen, die differenzierte und massvolle Dichteerhöhungen lediglich an wenigen, lokal geeigneten

Stellen zulassen, aber keine flächendeckende und/oder starke Erhöhung der Dichte in der Region Pfannenstil erlauben.

Abbildung 12: Integriertes Zielbild 2030 der Regio-ROKs (Quelle: RZU, Stand: 20. April 2016)



2 Kapitel Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

Ausgangslage	<p>Die Siedlungsentwicklung hat in den letzten Jahrzehnten vor allem in der Fläche stattgefunden. Zwar sind die traditionellen Ortskerne der Seegemeinden auch heute noch erkennbar, dennoch bildet die Region Pfannenstil heute ein grosses Siedlungsband zwischen Zürich und Rapperswil. So sind entlang den Transitkorridoren aus Bauerndörfern und Erstindustriestandorten Agglomerationsgemeinden entstanden, die sukzessive zusammengewachsen sind. In den vergangenen 15 Jahren hat die überbaute Bauzone um 7 % oder 180 ha zugenommen (ARE, 2015). Dennoch ist das Siedlungsgebiet gegenüber dem Landwirtschaftsgebiet relativ klar abgegrenzt. Aktuell sind gut 91 % der Bauzonen bzw. rund 2'620 ha überbaut. Knapp 2/3 des Baugebiets sind Wohnzonen mit höchstens zwei Vollgeschossen, worin heute lediglich die Hälfte der Bevölkerung lebt. 22 % des Wohnungsbestands sind Einfamilienhäuser.</p>
Neues Kapitel Gesamtstrategie Siedlung	<p>Das neu hinzugefügt Kapitel Gesamtstrategie Siedlung beruht auf dem am 11. Januar 2012 von der Delegiertenversammlung der ZPP verabschiedeten regionalen Raumordnungskonzept (Regio-ROK), welches wiederum auf dem kantonalen Raumordnungskonzept und dem kantonalen Richtplan aufbaut.</p>
Ausscheidung Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan	<p>Das Siedlungsgebiet ist in der kantonalen Richtplankarte abschliessend festgelegt und für die regionale und kommunale Stufe bindend. Massgebliche Zielsetzungen sind ein haushälterischer Umgang mit dem Boden, die Stärkung der Siedlungsentwicklung nach innen (u.a. durch Stärkung der Bahnhofs- und Zentrumsgebiete) und die Erhöhung der Siedlungsqualität. Eine Erweiterung des Siedlungsgebietes ist in der Region Pfannenstil nicht vorgesehen. Damit werden die neuen Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung, welche der Begrenzung der Siedlungsausdehnung und der Siedlungsentwicklung nach innen hohes Gewicht verleihen, berücksichtigt.</p>
Langfristige Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich (LARES)	<p>Mit der Ende 2014 publizierten langfristigen Raumentwicklungsstrategie (LARES) zeigt der Regierungsrat auf, welche Stossrichtungen bei der künftigen Raumentwicklung verfolgt werden und wie der Kanton Zürich seine Qualitäten stärken und auf künftige Herausforderungen reagieren will. Die langfristige Raumentwicklungsstrategie erstreckt sich über die klassischen Planungsinstrumente hinaus auf alle raumwirksamen Tätigkeiten. Sie ist ein informelles Planungsinstrument, das directionsübergreifend erarbeitet wurde und der kantonalen Verwaltung als Orientierungsrahmen für alle raumwirksamen Tätigkeiten und Entscheide dient.</p> <p>Aussagen in der LARES wurden – wo sinnvoll und zweckmässig – berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Aussagen zu den Dichtevorgaben (massvolle generelle Dichtezunahme von 10 bis 20 % entlang den Seegemeinden gegenüber höheren Werten in anderen Regionen des Kantons) und zu den raumbedeutsamen Verdichtungs- und Umnutzungspotenzialen, welche in die Kapitel 2.2 bis 2.8 eingeflossen sind.</p>

Vorgaben kantonalen Richtplan	<p>Gemäss Vorgaben im kantonalen Richtplan hat die Region die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben im regionalen Richtplan sowie durch Bezeichnung von Gebieten zur Umstrukturierung, Weiterentwicklung und Bewahrung zu differenzieren und zu gliedern. Dabei hat sich der regionale Richtplan an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts und den Inhalten im kantonalen Richtplan zu orientieren, in welchem postuliert wird, dass 80 % des zukünftigen Bevölkerungswachstums auf die «Stadtlandschaften» und «urbanen Wohnlandschaften» entfallen soll (vgl. Kap. 1.3 im kantonalen Richtplan). Der regionale Richtplan hat folglich aufzuzeigen, dass der erwartete bzw. angestrebte Zuwachs an Einwohnern und Beschäftigten im Pfannenstil entsprechend den Zielvorstellungen des kantonalen Raumordnungskonzepts (ROK) mehrheitlich in den «urbanen Wohnlandschaften» und nur untergeordnet in den «Landschaften unter Druck» bzw. in der «Kulturlandschaft» stattfindet.</p>
Regionales Raumordnungskonzept	<p>Im Sinne einer Gliederung und Differenzierung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten wurden im regionalen Raumordnungskonzept (Regio-ROK) u.a. folgende grundsätzlichen Zielsetzungen im Bereich Siedlung ausformuliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anstreben von hohen Dichten und gemischte Nutzungen im Bereich von zentral gelegenen S-Bahn- und Forchbahnstationen – Verdichtung von älteren, zentrumsnahen Quartieren – Flankierende Massnahmen zur Sicherung und Erhöhung der Siedlungsqualität – Verzicht auf die Ausscheidung von Hochhausgebieten – Keine weitere Verdichtung seeseits der Seestrasse
Stossrichtungen regionaler Richtplan und Aufbau Kapitel Siedlung	<p>Der regionale Richtplan differenziert die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben in den regionalen Richtplänen (vgl. § 30 PBG). Im Kapitel Gesamtstrategie wird die planerische Absicht zur Siedlungsentwicklung in den einzelnen Räumen deutlich. Die verschiedenen Kategorien «Weiterentwickeln und Erneuern», «Neuorientierung» und «Bewahrung» zeigen, wie sich die Siedlung aus regionaler Sicht weiterentwickeln soll. Die Festlegung der Gebiete erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren anhand vorhandener Grundlagen und Analysen zu Topografie, Landschaftsstruktur, Lage, Erschliessungsgüte, bestehende Siedlungsstruktur, Zonenordnung etc. und durch Plausibilisierungen vor Ort (z.B. Einschätzung ortsbauliche Qualitäten und Entwicklungs- bzw. Veränderungspotenzial etc.) sowie im Austausch mit den Verbandsgemeinden und ihren kommunalen Entwicklungsvorstellungen.</p> <p>Ferner differenziert der regionale Richtplan das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet durch die Festlegung von spezifischen Gebieten mit (Nutzungs-)Vorgaben in den nachfolgenden Kapiteln wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftliche und kulturelle Zentren (Kapitel 2.2) – Schutzwürdiges Ortsbild (Kapitel 2.3)

- Erhaltenswerte Nutzungs- oder bauliche Struktur (Kapitel 2.4)
- Industrielle oder gewerbliche Nutzung (Kapitel 2.5)
- Gemischte Nutzung (Kapitel 2.6)
- Öffentliche Nutzung (Kapitel 2.7)
- Anzustrebende bauliche Dichte (Kapitel 2.8)

Die Zentrums-, Misch- und Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung, in denen eine überdurchschnittliche Nutzungs- und Bevölkerungsdichte ermöglicht sowie eine hohe städtebauliche Qualität angestrebt werden soll, werden in der Gesamtstrategie ebenfalls dargestellt. Detailliertere Aussagen zu diesen Gebieten werden in den nachfolgenden Kapiteln 2.2, 2.5 und 2.6 ausgeführt und können die oben genannte Gebiete «Weiterentwickeln und Erneuern», «Neuorientierung» und «Bewahrung» überlagern.

Weiter ist es ein Anliegen der Region, das Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnern mindestens zu halten bzw. moderat zu erhöhen. Mit diesem Ziel soll die Strukturvielfalt der Region gestärkt werden (vgl. Kapitel 1.1 bzw. Abbildung 11).

Umsetzung Dichtevorgaben
primär Aufgabe der Gemeinde

Die im regionalen Richtplan in den verschiedenen Subkapiteln vorgegebenen Dichtevorgaben einzelner Gebiete haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungen zu berücksichtigen und unter Abwägung sämtlicher raumbedeutsamen Interessen qualitativ umzusetzen. Dazu stehen ihnen verschiedenen Hilfestellungen zur Verfügung. Es wird u.a. auf die beim Kanton vorhandenen Merkblätter und Planungshilfen, insbesondere auch den Leitfaden «Dichtevorgaben umsetzen» verwiesen.

Die Status-Quo Angaben zu den Einwohner- und Beschäftigtendichten basieren dabei auf den kantonalen Bevölkerungsdaten (STATPOP 2015) und den kantonalen Beschäftigtendaten (STATENT 2013). Da die Beschäftigtendaten nur als Hektarraster zur Verfügung stehen, können die Dichteberechnungen gewisse Ungenauigkeiten aufweisen.

Keine Ausscheidung von
Gebieten für verkehrsintensive
Einrichtungen

Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen sind eine neue Kategorie im regionalen Richtplan. Auf die Bezeichnung von Eignungsgebieten für stark verkehrserzeugende Nutzungen wird in der Region Pfannenstil verzichtet.

Vorgabe Kanton:
Kapazitätsnachweis

Die Region hat nachzuweisen, dass das erwartete bzw. angestrebte Wachstum an Einwohnern und Beschäftigten aufgenommen werden kann. Dazu dient nachfolgende Abschätzung der Kapazitäten, welche anschliessend dem prognostizierten bzw. angestrebten Wachstum gegenübergestellt wird.

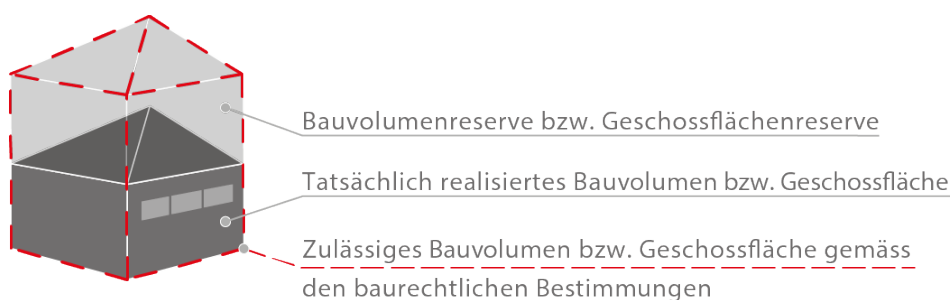
Zugrundeliegende
Wachstumsannahmen

Gemäss Kapitel 1.1 wächst die Bevölkerung von rund 109'000 im Jahr 2015 auf ca. 125'000 im Jahr 2030 an. Weiter strebt die Region ein Beschäftigten/Einwohner-Verhältnis von 0.45 an, sodass die Region in Zukunft ein noch attraktiveres Arbeitsplatzangebot bieten kann. Dies bedeutet, dass rund 13'000 zusätzliche Beschäftigte in der Region untergebracht werden müssen. Diese Ziele sollen durch die bestehenden Kapazitäten in den unüberbauten und überbauten Bauzonen, aber auch durch die Dichtevorgaben (vgl. Kapitel 2.8) im regionalen Richtplan erreicht werden.

Vorhandene Nutzungsreserven Die Region verfügt grundsätzlich über zwei Arten von Nutzungsreserven, welche in die Kapazitätsabschätzung einfließen:

- Reserven in den unüberbauten Bauzonen (Bauzonenreserven)
- Reserven in den bereits überbauten Bauzonen (sogenannte Nutzungsreserven im Bestand oder Geschossflächenreserven, vgl. Abbildung 13): Gemessen werden diese anhand des Ausbaugrads. Dieser gibt Auskunft über das Verhältnis der tatsächlich realisierten Geschossfläche zum gemäss den baurechtlichen Bestimmungen zulässigen Geschossflächen.

Abbildung 13: Prinzipskizze Geschossflächenreserve (Grundlage: RZU 2008: Qualitätsvolle innere Verdichtung; Bearbeitung EBP)



Reserven in den unüberbauten Bauzonen

Die Region weist noch rund 250 Hektaren an unüberbauten Bauzonen aus (Stand 2013). Berechnet man die Kapazität dieser Flächen, ergibt sich ein Potenzial für rund 12'000 Einwohner und etwa 2'700 Beschäftigte (vgl. Tabelle 2). Die Abschätzung geht dabei von Nutzungsdichten aus, welche gemäss Kapitel 2.8 im regionalen Richtplan den anzustrebenden baulichen Dichten entsprechen. In Mischzonen wird zudem davon ausgegangen, dass ca. 70 % der Kapazitäten zum Wohnen verwendet werden.

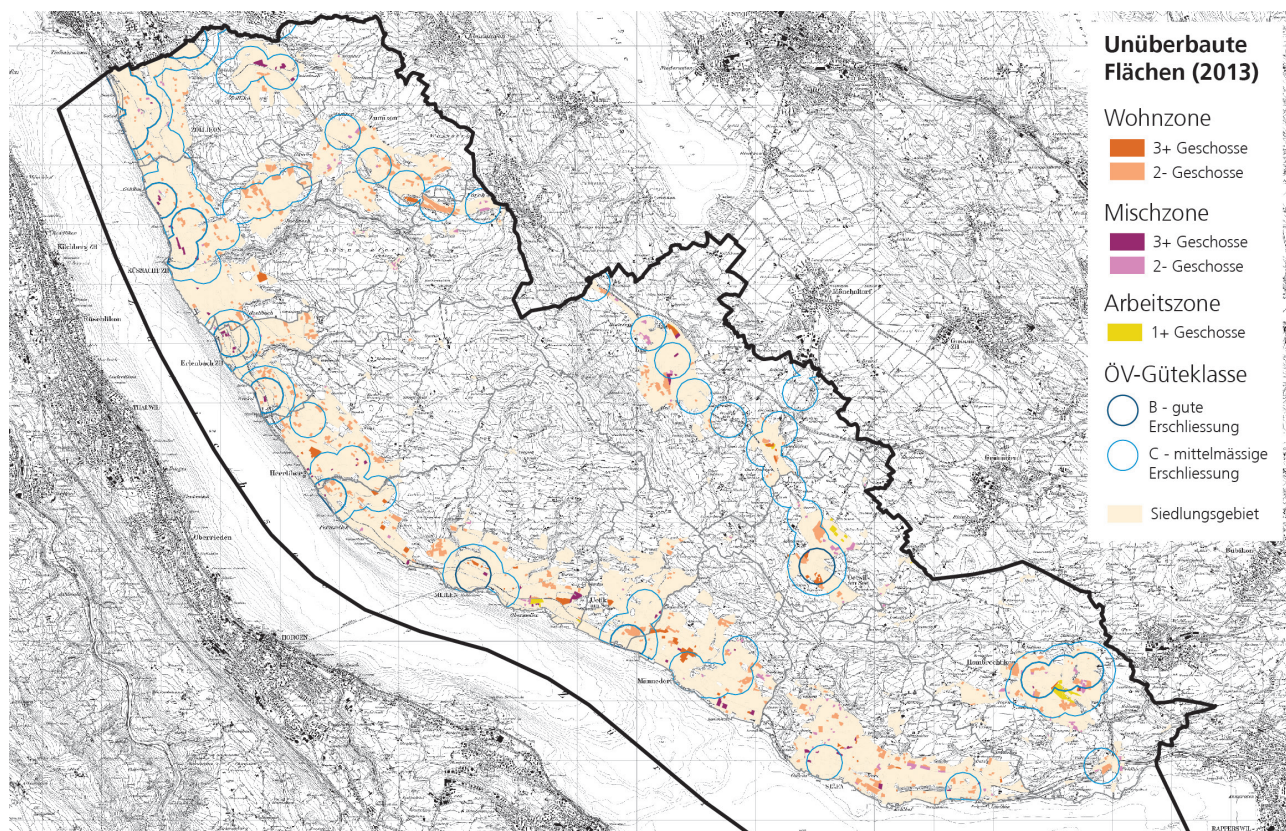
Tabelle 2: Unüberbaute Bauzonen und Kapazität per Stand 2013 (Datengrundlage: ARE Kanton Zürich; Bearbeitung: EBP)

Zonentyp	unüberbaute Bauzone	Nutzungsdichte	Kapazität
Wohnzone bis zwei Vollgeschosse	155 ha	45 E /ha	7'000 E
Wohnzone ab drei Vollgeschossen	25 ha	100 E /ha	2'500 E
Mischzone bis zwei Vollgeschosse	22.9 ha	80 E+B /ha	1'300 E 500 B
Mischzone ab drei Vollgeschossen	15.2 ha	115 E+B /ha	1'200 E 500 B
Total 1	218 ha		12'000 E 1'000 B
Arbeitszonen	13.9 ha	85 B / ha	1'200 B
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	15.4 ha	35 B / ha	550 B
Total 2	29.3 ha		1'700 B
Gesamttotal	247.5 ha		12'000 E 2'700 B

Räumliche Verteilung der unüberbauten Bauzonen

Die unüberbauten Bauzonen liegen mehrheitlich (rund 70 %) in den urbanen Wohnlandschaften. Etwa zur Hälfte liegen diese Reserven in Wohnzonen mit maximal zwei Vollgeschossen, die andere Hälfte in Wohn- und Mischzonen mit drei und mehr Vollgeschossen. In Abbildung 14 sind die Reserven in den unüberbauten Bauzonen räumlich dargestellt.

Abbildung 14: Unüberbaute Bauzonen (Datengrundlage: ARE Kanton Zürich, Stand 2013; Bearbeitung EBP)



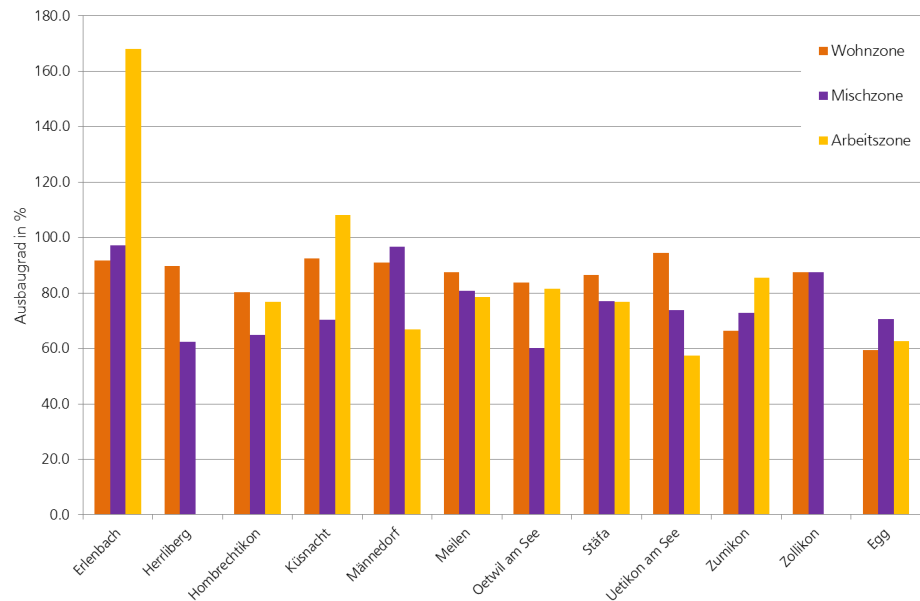
Realistische Kapazitäten in den unüberbauten Bauzonen

Es ist zu berücksichtigen, dass die vorgehend ausgewiesenen Kapazitäten der unüberbauten Bauzonen innert angemessener Frist nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Verschiedene Parameter wie z.B. Erschliessung, Parzellenform, Bereitschaft der Eigentümer etc. dürften dazu beitragen, dass sich die tatsächlich realisierbaren Reserven reduzieren. Die Regionalplanung geht von einem leicht reduzierten Potenzial in den unüberbauten Bauzonen von 10'000 Einwohnern und 2'500 Beschäftigten bis 2030 aus.

Reserven in der überbauten Bauzone

Neben den Reserven in Form von unüberbauten Bauzonen gibt es ein grosses Potenzial in den bereits überbauten Bauzonen. Zahlreiche Grundstücke innerhalb der überbauten Bauzonen weisen innere Reserven auf, weil die zulässige Ausnützung nicht ausgeschöpft ist. Für die Region ergibt sich ein Ausbaugrad in der überbauten Wohn- und Mischzone von rund 80 %, wobei dieser Wert für gewisse Gemeinden in den Wohn- und Mischzonen deutlich über 80 % liegt. (vgl. Abbildung 15). D.h. von den gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch realisierbaren Geschossflächen sind per Ende 2013 rund 20 % bzw. gegen 2.4 Mio. Quadratmeter noch nicht genutzt.

Abbildung 15: Ausbaugrad in der überbauten Bauzone der Gemeinden Pfannenstil (Quelle: ARE Kanton Zürich, Stand 2013)

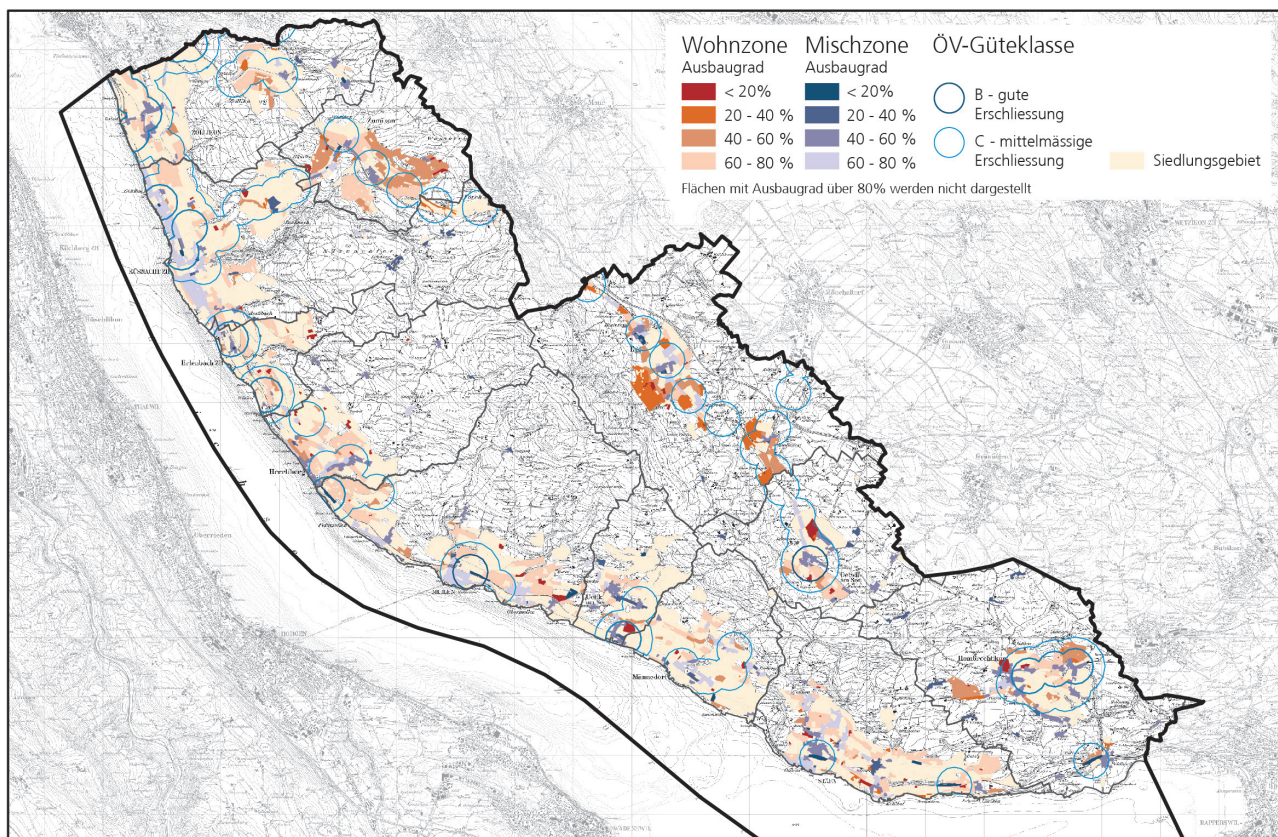


Räumliche Verteilung der Reserven in der überbauten Bauzone

Gemäss Abbildung 16 finden sich die niedrigsten Ausbaugrade bzw. ein Grossteil der inneren Nutzungsreserven in den Forchgemeinden. Knapp 50 % dieser Nutzungsreserven im Bestand kommen so ausserhalb der kantonalen urbanen Handlungsräume zu liegen.

Die Ausbaugrade in der Arbeitszone können ggf. auch über 100 % liegen (siehe Erlenbach und Küsnacht), falls mittels Sondernutzungsplanung von der allgemeine Regelbauweise abgewichen werden konnte. Ausserdem sind die Reserven im Bestand für Arbeitszonen nur schwer in Kapazitätspotenziale übertragbar, da hier Kapazitätserweiterungen sehr stark von den Betrieben und deren Bedürfnisse abhängig sind (z.B. extensive Lagerflächen, Parkierungsflächen etc.).

Abbildung 16: Ausbaugradreserven in der Region Pfannenstil (Datengrundlage: ARE Kanton Zürich, Stand 2013; Bearbeitung: EBP)



Realistische Kapazitäten der bebauten Bauzonen

Die theoretischen Reserven im Bestand würden Raum für rund 35'000 zusätzliche Einwohner und Beschäftigte bieten. Die Raubeobachtung zeigt jedoch, dass innert angemessener Frist nur ein geringer Anteil dieser inneren Reserven tatsächlich aktiviert wird und solche Geschossflächen nicht zwingend einwohnerwirksam sind (u.a. Befriedigung von Komfortansprüchen sowie Halten der Bevölkerungszahl bei Ausdünnung alternder Quartiere). Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich geht davon aus, dass etwa 25 % der Geschossflächenreserven in den nächsten 20 Jahren mobilisiert werden können. Die ZPP geht von einer etwas niedrigeren Mobilisierungsrate von 20 %¹ aus. Die entsprechende Kapazität wird in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Bebaute Bauzonen und Kapazität per Stand 2013 (Datengrundlage: ARE Kanton Zürich, Bearbeitung EBP)

Zonentyp	Geschossflächenreserven (GFR)	Mobilisierbare GFR (20 %)	Kapazität Einwohner (60 m ² pro Einw.)	Kapazität Beschäftigte (20 m ² pro Besch.)	Kapazität total
Wohnzone	1'350'000 m ²	270'000 m ²	4'500		4'500 E
Mischzone	1'100'000 m ²	220'000 m ²	2'600	3'400	6'000 E+B
Total	2'450'000 m²	490'000 m²	7'100	3'400	10'500 E+B

¹ Die ETH-Studie «Schweizweite Abschätzung der inneren Nutzungsreserven» (2012) geht davon aus, dass 20 % der Geschossflächenreserven innert den nächsten 20 Jahre mobilisiert werden können.

Gegenüberstellung Prognose
und Kapazitäten

Die Bevölkerungsprognose geht bis 2030 von ca. 16'000, respektive bis 2040 von ca. 24'000 zusätzlichen Einwohnern aus. Entsprechend der Zielvorstellung zum Verhältnis zwischen Beschäftigte und Einwohner von 0.45 kommen nochmals etwa 13'000 bis 2030 respektive 17'000 Beschäftigte bis 2040 in die Region. Die abgeschätzten Kapazitäten in den unüberbauten Bauzonen sowie in den bebauten Bauzonen liegen bei ca. 17'000 Einwohner bzw. 6'000 Beschäftigte. Durch die Erhöhung der angestrebten Nutzungsdichten in den ausgeschiedenen Verdichtungsgebieten (Gebiete mit hoher baulicher Dichte, vgl. Kapitel 2.8) können zusätzliche Kapazitäten für etwa 17'000 Einwohner und Beschäftigte bereitgestellt werden (Differenz zwischen heutiger Nutzungsdichte und dem minimalen Wert der anzustrebenden Nutzungsdichte gemäss Kapitel 2.8 im RRP). Somit lassen sich die abgeschätzten Kapazitäten dem zugrunde liegenden prognostizierten bzw. angestrebten Wachstum gegenüberstellen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Prognose mit den Nutzungskapazitäten in Einwohner und Beschäftigten (Datengrundlage: ARE Kanton Zürich, Bearbeitung EBP)

Prognose [E+B]		Kapazitäten [E+B]			Vergleich [E+B]	
Jahr	Zusätzliche Personen	In unbebauten Bauzonen	In bebauten Bauzonen	In Gebieten mit hoher baulicher Dichte	Gesamtkapazität	Differenz zu Prognose
2030	29'000	12'500	10'500	17'000	40'000	+11'000
2040	41'000	12'500	10'500	17'000	40'000	-1'000

Die Gegenüberstellung der Prognosen und der Kapazitäten zeigt auf, dass die zusätzlichen Einwohner und Beschäftigten mit den vorhandenen Kapazitäten und den angestrebten Dichten in den Verdichtungsgebieten bis 2030 vollständig aufgenommen werden könnten. Zu beachten ist zudem, dass auch in den weiteren Gebieten, namentlich in den im regionalen Richtplan ausgeschiedenen Gebieten mit mittlerer baulicher Dichte, ebenfalls Nutzungsintensivierungen zu erwarten bzw. möglich sind, welche in der obigen Abschätzung nicht berücksichtigt sind. Weiter ist festzustellen, dass im Richtplanhorizont bis 2030 regional grundsätzlich genügend Einwohnerkapazitäten vorhanden sind. Die bestehenden Kapazitäten für Arbeitsplätze sind hingegen beschränkt und stellen vor dem Hintergrund des angestrebten Beschäftigtenziels eine Herausforderung dar (vgl. Kapitel 2.5 und 2.6).

Bündelung des Wachstums in
den urbanen Wohnlandschaften

Die Stossrichtung des kantonalen Raumordnungskonzepts wird ebenfalls erfüllt. Die Kapazitäten der Region lassen eine Bündelung des Wachstums von ca. 75 % der Einwohner und ca. 60 % der Beschäftigten in den urbanen Wohnlandschaften zu.

Abstimmung Siedlung und
Verkehr

Die erwartete Bevölkerungszunahme und das angestrebte Beschäftigtenwachstum werden voraussichtlich zu gewissem Mehrverkehr führen. Andererseits werden gewisse Verkehrsströme, z.B. durch die Errichtung einer neuen Kantonsschule am rechten Zürichseeufer (vgl. Kapitel 6.2), entlastet. Vor dem Hintergrund der in den in Spitzenzeiten teilweise vorhandenen Engpässen auf Strasse und Schiene (vgl. Kapitel 4.1) ist die Abstimmung von Siedlung und Verkehr zentral. Mit den Massnahmen im Bereich Siedlung

(klare Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, gezielte Nutzungsin-
tensivierung an mit dem öffentlichen Schienenverkehr gut erschlossenen
Orte) und den Zielen und Massnahmen im Bereich Verkehr (betriebliche Op-
timierung, Definition ÖV-Angebotsstandard und ggf. punktueller Ausbau)
werden – basierend auf den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungs-
konzepte von Kanton und Region – Siedlung und Verkehr mit dem vorlie-
genden Richtplan im Rahmen der regionalen Kompetenzen aufeinander ab-
gestimmt.

2.2 Zentrumsgebiet

Zentrumsgebiete

Zentrumsgebiete umfassen Siedlungsteile, denen bereits heute die Funktion
als Siedlungsschwerpunkte von überkommunaler Bedeutung in den Berei-
chen Bildung, Kultur und Wirtschaft zukommt. Es können auch Gebiete mit
hohem Veränderungspotenzial sein, die durch eine langfristig ausgerichtete
Neuorientierung solche Aufgaben übernehmen sollen. Mit der Bezeichnung
von Zentrumsgebieten wird das regionale Interesse an räumlich konzentrier-
ten, dichten und städtebaulich hochwertig gestalteten, durchmischten
Wohn- und Versorgungsschwerpunkten festgehalten (urbane Entwicklungs-
schwerpunkte). Ergänzend zur polyzentrische Struktur im Regio-ROK wer-
den im regionalen Richtplan im Regionalzentrum Meilen und den beiden
Subzentren Küsnacht und Stäfa entsprechend Zentrumsgebiete von regio-
naler Bedeutung festgelegt. Die baulichen Dichten sind, angepasst an die
örtlichen Gegebenheiten, für Zentrumsgebiete deutlich über den in § 49a
Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgesehenen Ausnützungen festzulegen.
Ferner sollen wichtige zentralörtliche Einrichtungen von regionaler Bedeu-
tung in den Zentrumsgebieten angesiedelt werden, wogegen die Ortszen-
tren grundsätzlich auf den kommunalen Bedarf auszurichten sind.

Keine kantonalen
Zentrumsgebiete in der Region

In der Region Pfannenstil sind im kantonalen Richtplan keine Zentrumsge-
biete von kantonaler Bedeutung ausgeschieden.

2.3 Schutzwürdiges Ortsbild

Schutzwürdiges Ortsbild

Ortsbilder und Kulturobjekte sind schützenswert, wenn sie wichtige Zeugen
einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche
sind, oder wenn sie das Landschaftsbild wesentlich mitprägen (§ 203 PBG).
Sie umfassen Ortsteile, Aussenwachen, grössere Gebäudegruppen, Stras-
senzüge, Anlagen und Freiraumstrukturen oder Einzelbauten, deren bauli-
che Eigenart und Erscheinung durch Um- und Neubauten weder direkt (am
Objekt) noch indirekt (im Ortsbildhintergrund) beeinträchtigt werden dürfen.
Im Vordergrund steht dabei die ortsbauliche Struktur (typischerweise bäuer-
lich geprägt oder «Städtchen»).

Auf Bundesebene führt das Bundesamt für Kultur das Bundesinventar der
schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Dieses Inventar dient als Ent-
scheidungsgrundlage für den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben.

Ausgangslage	Die charakteristisch auf markanten Kuppen stehenden Kirchen der Region gelten als schützenswerte Kulturobjekte von regionaler Bedeutung. Sie stehen längst unter Denkmalschutz. Ebenso haben die Verbandsgemeinden deren Umgebung durch die Festlegung angemessener Freihaltezonen bisher vor einer baulichen Beeinträchtigung bewahrt.
Schutzwürdige Ortsbilder: keine neue Kategorie, Ergänzungen	Der regionale Richtplan stellt die beiden schutzwürdigen Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Feldbach in Hombrechtikon sowie Oberhusen/Oetikon in Stäfa) dar und bezeichnet – basierend auf dem kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung – die sieben schutzwürdigen Ortsbilder von regionaler Bedeutung, wovon vier davon ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen.
Bedeutung von schutzwürdigen Ortsbildern	<p>Mit der Bezeichnung von schutzwürdigen Ortsbildern und Weilern von regionaler Bedeutung wird einerseits das Inventar der schützenswerten Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung der Baudirektion umgesetzt und andererseits zugleich das gesteigerte regionale Interesse an der Erhaltung und Bewahrung sowie an einer sorgfältigen, qualitätsvollen und auf die massgeblichen Schutzziele abgestimmten Weiterentwicklung dieser Ortsteile dargelegt (§ 203 PBG). Die Siedlungsentwicklungen innerhalb oder direkt angrenzend an Ortsbilder und Kulturobjekte bzw. die Nutzung vorhandener Potenziale sind sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht auf die spezifischen Schutzziele abzustimmen.</p> <p>Mit der Bezeichnung von schützenswerten Kulturobjekten wird das regionale Interesse zugunsten der Wahrung dieser bedeutsamen und das Ortsbild prägenden (geschützten) Bauten und Anlagen als Einzelobjekte oder Ensembles (§ 203 PBG) sowie in ihrer Fernwirkung festgehalten (§ 238 Abs. 2 PBG). Veränderungen oder Umwidmungen im Umgebungsbereich der Kulturobjekte bedingen die Zustimmung durch die Region.</p> <p>Bewilligungspflichtige Vorhaben in diesen schutzwürdigen Ortsbildern bedürfen neben oder anstelle der baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde (§ 318 PBG) eine Beurteilung (Bewilligung oder Genehmigung) durch das Amt für Raumentwicklung.</p> <p>Bei der Erarbeitung von Kernzonenplänen auf kommunaler Stufe soll die Nutzungsebene, welche über den Schutz des blossen Ortsbilds hinausgeht, in die Überlegungen miteinbezogen werden. Durch Überlegungen zur konkreten Rolle der erhaltens- und schutzwürdigen Gebäude im Alltag sollen dadurch auch Anpassungen an die heutigen Nutzungsansprüche ermöglichen werden.</p>
Möglichkeiten auf kommunaler Ebene	Die Gemeinden sind frei, weitere schutzwürdige Ortsbilder, Weiler oder Kulturobjekte von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan oder in der Nutzungsplanung zu bezeichnen.

2.4 Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur: Neue Kategorie

Ergänzend und differenzierend zu den schutzwürdigen Ortsbildern, Weilern und Kulturobjekten sind die Regionen frei, bei Bedarf Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur zu bezeichnen. Diese Bezeichnung legt das gesteigerte regionale Interesse an eine auf die bauliche Struktur abgestimmte Umnutzung und Weiterentwicklung in sich geschlossener Ortsteile mit hoher Siedlungsqualität dar und entspricht auf Stufe Nutzungsplanung der Quartiererhaltungszone. Dabei geht es in erster Linie um die Schutzwürdigkeit einer Gesamtanlage (z.B. Spinnereienensemble, Bernoulli-Häuser). Eine Bezeichnung im regionalen Richtplan erhöht die Verbindlichkeit der Festlegung und erfordert bei Änderung der Nutzungsplanung eine Anpassung des Richtplanes.

Bedeutung von Gebieten zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

Umwidmungen von Gebieten zur Erhaltung der Siedlungsstruktur oder erheblich von den Koordinationshinweisen abweichende Neuorientierungsplanungen bedingen vorgängig eine Anpassung des regionalen Richtplans.

Im der Region Pfannenstil wird die Chemische Fabrik in Uetikon (CU-Areal) als Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur bezeichnet. Dies aufgrund der besonderen Strukturmerkmale

- markantes Ensemble, kompakte Anlage aus hohen sowie langen, längsseitig zum See angeordneten Bauten
- eher enge, baulich gefasste Gassen- und Strassenräume mit vereinzelt Platzaufweitungen am Ende von Baukörpern sowie Streifen mit Gleisanlagen und Anschlussgleis
- durch Gebäude gebildeter Engpass an der Seestrasse in Kombination mit überführenden Passerellen (Raumerlebnis)

Möglichkeiten auf kommunaler Ebene

Die Gemeinden sind frei, weitere Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan oder in der Nutzungsplanung zu bezeichnen.

2.5 Arbeitsplatzgebiet

Ausgangslage

Die Region Pfannenstil ist in erster Linie ein Wohngebiet mit hoher Standortgunst. Ähnlich wie in anderen stadtnahen Regionen hat in der Region Pfannenstil während den letzten 20 Jahren eine merkliche Zunahme des Dienstleistungssektors zulasten des produzierenden Sektors stattgefunden (Tertiärisierung). In den letzten 30 Jahren wurden die Arbeitszonen-Reserven um 18 ha reduziert, wobei im gleichen Zeitraum der Anteil der überbauten Industrie- und Gewerbezone lediglich um 7 ha zugenommen hat.

Regionales Ziel: Arbeitsplätze sichern und erhöhen

Die Region erachtet es als eine wichtige Herausforderung, das Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnern zu halten respektive zu verbessern (vgl. Abbildung 11 auf Seite 17) und entsprechend für das Gewerbe genügend Flächen bereit zu stellen bzw. die noch bestehenden Flächen zu sichern.

Sicherung von Flächen für
Arbeitsplatzgebiete gemäss
§ 56 PBG

Dazu scheidet der regionale Richtplan zwei unterschiedliche Arten von Flächen aus: Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung und Arbeitsplatzgebiete für Gewerbenutzung. Sie unterscheiden sich aufgrund ihrer Grösse und Bedeutung für die Region (siehe unten). Für beide gilt § 56 PBG, wonach Industrie- und Gewerbebezonen in erster Linie für die Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe der Produktion, der Gütergrossverteilung, der Lagerhaltung und des Transports bestimmt sind, jedoch die Bau- und Zonenordnung auch Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulassen bzw. aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen auch bestimmte Betriebsarten ausschliessen kann.

Arbeitsplatzgebiete von
regionaler Bedeutung: Kriterien
für die Ausscheidung und
Bedeutung

Die Bezeichnung von regional abgestimmten Arbeitsplatzgebieten ist eine zwingende Vorgabe des kantonalen Richtplans. Diese werden analog zu den Zentrums- und Mischgebieten von regionaler Bedeutung (vgl. Kapitel 2.2 bzw. 2.6) im regionalen Richtplan behördenverbindlich mit Zielvorgaben und Koordinationshinweisen festgelegt. Mit dieser Bezeichnung wird das regionale Interesse bekundet, dass diese längerfristig der Arbeitsnutzung (vorwiegend Industrie oder Gewerbe) vorbehalten bleiben und Arbeitsplätze gehalten bzw. neue geschaffen werden. Im Gegensatz zu den regionalen Mischgebieten sind diese Gebiete ausschliesslich für die Arbeitsplatznutzung vorgesehen, wobei Dienstleistungsnutzung im Gegensatz zu Wohnnutzung (Ausnahme Wohnnutzung für standortgebundene Betriebsangehörige gemäss § 56 PBG Abs. 4) auch möglich sind (vgl. oben).

Von regionaler Bedeutung und damit im regionalen Richtplan ausgeschieden werden Arbeitsplatzgebiete (Industrie- oder Gewerbebezonen ohne Wohnanteil), wenn sie bereits heute in der kommunalen Nutzungsplanung als Gewerbe- oder Industriezone ausgeschieden sind und wenigstens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- grössere, zusammenhängende Zonenfläche (Richtgrösse: > 4 ha)
- bereits hohe Arbeitsplatzzahl oder -dichte vorhanden (Richtgrössen: > 500 Arbeitsplätze oder > 80 Arbeitsplätze/ha)
- grösseres Ausbau- oder Entwicklungspotenzial (Richtgrösse: Überbauungsgrad < 80 % und Ausbaugrad < 70 %)
- ansprechende Reserve (unüberbaute Flächen > 1 ha) innerhalb eines grösseren, zusammenhängenden Gebiets

Ferner sind folgende Grundsätze, Richtwerte und Definitionen wegleitend (Orientierungsinhalt):

- Als gute, für arbeitsplatzintensive Nutzungen geeignete ÖV-Erschliessung gilt eine in Fusswegdistanz gelegene Bushaltestelle mit ¼-h-Takt-Bedienung in den Hauptverkehrszeiten (mit abgestimmter Umsteigebeziehung auf die S- oder Forchbahn, ebenfalls mit ¼-h-Takt in HVZ).
- Als dichte, arbeitsplatzintensive Nutzungen bzw. als Betriebe oder Zusammenfassungen von Betrieben mit tendenziell unverhältnismässigem Verkehrsaufkommen gelten Bauten und Anlagen ab einem Abstellplatzaufkommen von mehr als 100 Abstellplätzen pro Hektare massgeblicher

Grundfläche (§ 259 PBG). Nicht darunter fallen Bauten und Anlagen mit höchstens 50 Abstellplätzen.

Umstrukturierungen von Arbeitsplatzgebieten durch Umzonungen oder mittels Sondernutzungsplanungen bedingen vorgängig eine Anpassung des regionalen Richtplans (z.B. Festlegung von Mischgebiet). Bei solchen Vorhaben ist die entsprechende Standorteignung nachzuweisen und sicherzustellen.

Arbeitsplatzgebiete für
Gewerbenutzung: Kriterien für
die Ausscheidung und
Bedeutung

Die Region erachtet es ebenfalls als eine wichtige Herausforderung, neben der Verbesserung des Verhältnisses von Beschäftigten zu Einwohnern (vgl. Abbildung 11 auf Seite 17) für das Gewerbe genügend Flächen bereit zu stellen. Daher werden zusätzlich Arbeitsplatzgebiete für Gewerbenutzung im regionalen Richtplan ausgeschieden. Mit der Sicherung der Flächen im regionalen Richtplan, welche bereits heute auf kommunaler Stufe einer Industrie- oder Gewerbezone zugewiesen sind, können diese Flächen nicht in Misch- und Wohnzonen umgezont werden und sollen damit dem Gewerbe erhalten bleiben. Die Beschränkung auf gewerbliche Betriebe sowie der Ausschluss von Verkaufsnutzungen und reinen Dienstleistungsbetrieben in diesen Gebieten durch die Gemeinden zu prüfen.

Arbeitsplatzgebiete für Gewerbenutzung finden Aufnahme in den regionalen Richtplan, um ihre Erhaltung als wichtige Stützpfiler der Arbeitsplatzstruktur in der Region zu unterstreichen. Folgende Kriterien sind für die Aufnahme zu erfüllen:

- kommunale Bedeutung
- grössere, zusammenhängende Zonenfläche (Richtgrösse: > 1 ha)
- Ausbau- oder Entwicklungspotenzial vorhanden
- angemessene Erschliessungsgüte mit öffentlichem Personenverkehr und/oder motorisiertem Individualverkehr

Möglichkeiten auf kommunaler
Ebene

Die Gemeinden sind frei, weitere Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan oder in der Nutzungsplanung zu bezeichnen. Ferner bestehen unterschiedliche Möglichkeit zum Erhalt und der Förderung des lokalen Gewerbes, z.B. durch den Bau von Gewerbezentren mit Unterstützung der Gemeinde (Abgabe von gemeindeeigenem Land im Baurecht) etc.

Anpassungen aufgrund
Festsetzungsprozess

Der Kanton verlangte im Rahmen des Festsetzungsprozesses, dass in den regionalen Arbeitsplatzgebieten A2 in Hombrechtikon (Gmeindmatt-Eichtal-Garstlig), A4 in Meilen (Dollikon-Rorguet) sowie A5 in Oetwil am See (Eichbüel) die Koordinationsweise so zu ergänzen sind, dass Dienstleistungsbetriebe (inkl. Verkaufsnutzungen) nur in untergeordnetem Mass zulässig sind.

2.6 Mischgebiet

Mischgebiete umfassen Flächen, in denen auch ausserhalb von Zentrumslagen ein Miteinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen erwünscht ist. In der Region Pfannenstil handelt es sich dabei häufig um bereits umstrukturierte oder umzustrukturierende Arbeitsplatzgebiete (ehemals reine

	<p>Industrie- und Gewerbebezonen). Die unterschiedlichen Nutzungen können dabei örtlich konzentriert vorgesehen werden (Immissionsschutz). Solche Umstrukturierungen erfolgen jeweils mit dem Ziel, eine merkliche Erhöhung der Nutzungsflexibilität zu erreichen (marktgerechte, multifunktionale Zone; Öffnung der zulässigen Nutzweise für Wohnen).</p>
Ausgangslage	<p>Rund die Hälfte der Beschäftigung spielt sich in Mischzonen ab (Nutzungsdichte bei rund 30 Beschäftigten pro Hektare). Aufgrund der stark durch Kleinbetriebe geprägten Betriebsstruktur (über 90 % der über 8'000 Betriebe haben weniger als 10 Beschäftigten-Vollzeitäquivalente) kommt diesen multifunktionalen Zonen auch künftig ein sehr hoher Stellenwert zu.</p>
Hintergrund und Ziel der Mischgebiete	<p>Im regionalen Richtplan sind die Mischgebiete von regionaler Bedeutung festgesetzt. Zusätzlich werden Eignungsgebiete für Zonen mit Mischnutzung ausgeschieden. In beiden Gebieten sollen der Anteil an Arbeitsplätzen gesichert bzw. mittel- bis längerfristig erhöht werden. Damit soll das heute vergleichsweise tiefe Niveau an Arbeitsplätzen (Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnern, vgl. Abbildung 11 auf Seite 17) mindestens gehalten bzw. erhöht und die Strukturvielfalt der Region gestärkt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird bewusst von Arbeitsplätzen und nicht von einem Mindestnutz- bzw. Mindestgewerbeanteil gesprochen, da das Ziel der Mischnutzungen u.a. der Erhalt bzw. die Förderung von Arbeitsplätzen ist. Damit wird den Gemeinden auch ermöglicht, bei der Umsetzung auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.</p>
Mischgebiet von regionaler Bedeutung	<p>Die beiden Kategorien Mischgebiet von regionaler Bedeutung und Eignungsgebiet für Mischnutzung sind jedoch zu unterscheiden. Mischgebiete von regionaler Bedeutung, welche mittels Einträgen und objektspezifischen Koordinationshinweisen/Zielvorgaben in der Tabelle 8 im RRP ausgeführt und auch in die Richtplankarte übernommen werden, sind behördenverbindliche Festlegungen analog zu den Zentrums- und Arbeitsplatzgebieten von regionaler Bedeutung, in welchen die vorgegebenen Anteile an Arbeitsplätzen mittel- bis längerfristig verbindlich zu sichern sind. Sie werden im regionalen Richtplan ausgeschieden, wenn sie wenigstens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – grössere, zusammenhängende Zonenfläche (Richtgrösse: > 2 ha) – hohe Nutzungsdichte vorhanden (Richtgrösse: > 100 E+B/ha) – Gebiet gilt als potenzielles Umstrukturierungsgebiet – Gebiet wurde bereits umstrukturiert (von Arbeitsplatzgebiet in Mischnutzung) – entsprechende Planungsinstrumente bestehen
Eignungsgebiet für Mischnutzung	<p>Bei den Eignungsgebieten für Mischnutzung, welche in der Themenkarte, jedoch nicht in der Richtplankarte ausgewiesen werden, besteht aufgrund der Voraussetzungen ein regionales Interesse an vermehrten und gesicherten Arbeitsplatznutzungen. Die Eignungsgebiete liefern wichtige Hinweise für die weitere Bearbeitung auf kommunaler Ebene. In Rahmen dieser kommunalen Planungen haben die Gemeinden zu prüfen, inwiefern die gebietsweise Bezeichnung von Pflicht-Gewerbeanteilen oder eine weitergehende</p>

Erleichterung und Förderung gewerblicher Nutzungen innerhalb der bezeichneten Eignungsgebiete zweckmässig sind. Der für die Eignungsgebiete ausgewiesene Zielwert ist folglich als wegleitender Orientierungswert zu verstehen, dessen Realisierung im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen ist.

Aufgabe von Mischgebieten

Im Gegensatz zu den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Mischnutzung bedingen die Aufgabe von Mischgebieten von regionaler Bedeutung durch Umzonungen sowie tiefergreifende Änderungen der entsprechenden Sondernutzungsplanungen (z.B. massgebliche Reduktion des Anteils gewerblicher Nutzungen) vorgängig eine Anpassung des regionalen Richtplans (Aufhebung Mischgebiet von regionaler Bedeutung).

Möglichkeiten auf kommunaler Ebene

Die Gemeinden sind frei, weitere Mischgebiete von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan oder in der Nutzungsplanung zu bezeichnen.

2.7 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen: Neue Kategorie

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) sind für die Region Pfannenstil eine neue Kategorie im regionalen Richtplan. Sie werden nur dort ausgeschieden, wo eine langfristige Sicherung und/oder arealbezogene Weiterentwicklung dieses Gebiets für eine regional bedeutende öffentliche Nutzung innerhalb der Bauzone angestrebt wird (Raumsicherung). Es handelt sich um eine räumliche Konkretisierung der entweder im kantonalen oder regionalen Richtplan in Kapitel 6 bereits festgelegten Standorte. Sie sind, im Gegensatz zu den Punktfestsetzungen der öffentlichen Bauten und Anlagen in Kapitel 6, in jedem Fall Teil des Siedlungsgebiets. Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) sind, unter anderem aufgrund ihrer zentrumsnahen Lage, wichtige Arbeitsplatzgebiete. Die massgeblichen Beurteilungskriterien zur Aufnahme in den regionalen Richtplan sind in Kapitel 6.1 erläutert. Umwidmungen von Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen bedingen vorgängig eine Anpassung des regionalen Richtplans.

Möglichkeiten auf kommunaler Ebene

Die Gemeinden sind frei, weitere Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan oder in der Nutzungsplanung zu bezeichnen.

2.8 Anzustrebende bauliche Dichte

Umsichtige Innentwicklung:
baulich, funktional, sozial,
historisch

Innenentwicklung ist zukunftsfähig, generiert Mehrwerte und schafft qualitätsvolle, urbanere Lebensräume sowie Lebensqualität, wenn es umsichtig geschieht:

- Baulich: qualitätsvolles höheres und dichteres Bauen dazu nutzen, um mehr Wohneinheiten innerhalb eines Stadtraums zu erhalten.
- Funktional: Vielfalt der Nutzungen/Funktionen im Haus, in der Strasse, im Quartier fördern und kombinieren (Interaktion und Koexistenz).
- Sozial: Verdichtung mit gesellschaftlichen Ansprüchen von heute und morgen kombinieren (ausgewogenes Wohnraumangebot).

- Historisch: Identität und Einzigartigkeit wahren durch den Erhalt von Bauten und Freiräumen aus vergangenen Epochen (erhalten, umnutzen, erweitern bevor ersetzen).

Der künftige Umgang mit dem Gebauten stellt eine grosse Herausforderung dar, sowohl für Bund und Kanton als auch für die Region und ihre Verbandsgemeinden. Der Paradigmenwechsel vom bisherigen Siedlungsausbau hin zum Siedlungsumbau – zur Erneuerung des Gebäudeparks, der Ertüchtigung der öffentlichen Infrastrukturen und Freiräume sowie zur örtlich konkreten Verdichtung – stellt eine gemeinsame Querschnittsaufgabe dar, für welche Verständnis und Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern sind.

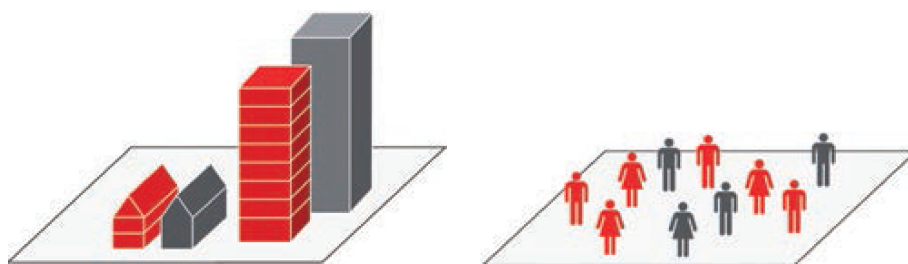
Anzustrebende bauliche Dichten:
kein neues Thema, Ergänzungen
und Präzisierungen

Um das Siedlungsgebiet in der Region dauerhaft zu begrenzen bzw. die landschaftlichen Werte und das für die landwirtschaftliche Produktion essenzielle Kulturland zu erhalten sowie die für eine massvolle Entwicklung erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, enthält der regionale Richtplan wie bereits der Richtplan 1998 Vorgaben für die anzustrebenden baulichen Dichten. Sie konkretisieren die übergeordneten Aussagen und Leitlinien des Regio-ROK und des Kapitels Gesamtstrategie Siedlung (vgl. Kapitel 1.3 und 2.1).

Der regionale Richtplan ist das zentrale Lenkungs- und Koordinationsinstrument hinsichtlich der Strukturierung des Siedlungsgebiets, ganz besonders im Bereich der

- baulichen Dichte: gebaute Baumasse/Volumen oder Geschossfläche je Bauzonenfläche (Baumassenziffer oder Ausnützungsziffer)
- Nutzungsdichte: Anzahl an Einwohnerinnen/Einwohner und Beschäftigte pro Hektare Bauzone (E+B/ha)

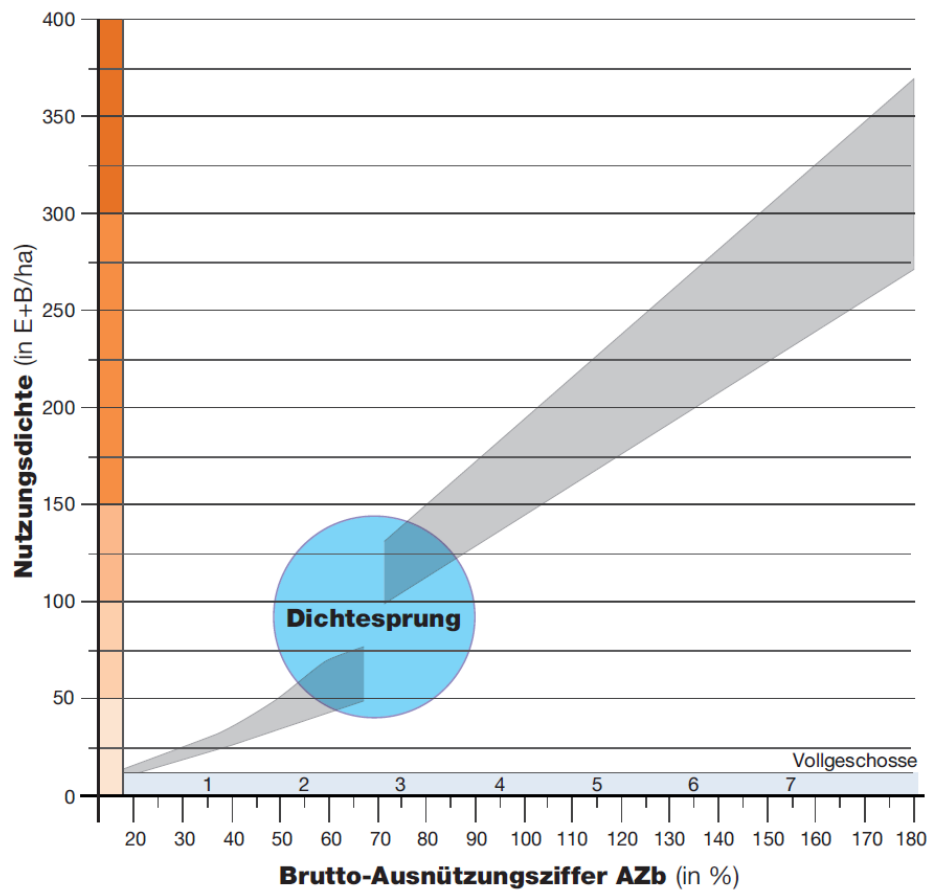
Abbildung 17: Schematische Darstellung bauliche Dichte (links) und Nutzungsdichte (rechts)
(Quelle: Leitfaden Dichtevorgaben umsetzen, ARE Kanton Zürich)



Zusammenhang bauliche Dichte und Nutzungsdichte

Eine direkte Umrechnung zwischen Nutzungsdichte und baulicher Dichte (vgl. Abbildung 17) ist nicht möglich, unter anderem da Gebäude, welche die gleiche bauliche Dichte zulassen, sich je nach Art der Bauweise, Gebäudetypologie oder Wohnungszuschnitten für unterschiedliche Nutzungsdichten eignen und da der Flächenbedarf insbesondere bei Arbeitsnutzungen je nach Nutzung stark variiert (z.B. Büronutzung vs. Logistikbetrieb mit Lagerflächen). Nachfolgendes Nutzungsdichtediagramms aus dem kantonalen Leitfaden «Dichtevorgaben umsetzen» des Amts für Raumentwicklung bietet jedoch eine Hilfestellung, wobei die Brutto-Ausnützungsziffer (AZb) ein rechnerischer Wert ist, welcher die in der Ausnützungsziffer (AZ) gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) nicht angerechneten Dach- und Untergeschossflächen berücksichtigt.

Abbildung 18:
Nutzungsdichtediagramm
(Quelle: Leitfaden
Dichtevorgaben umsetzen, ARE
Kanton Zürich)



Vorgaben Kanton

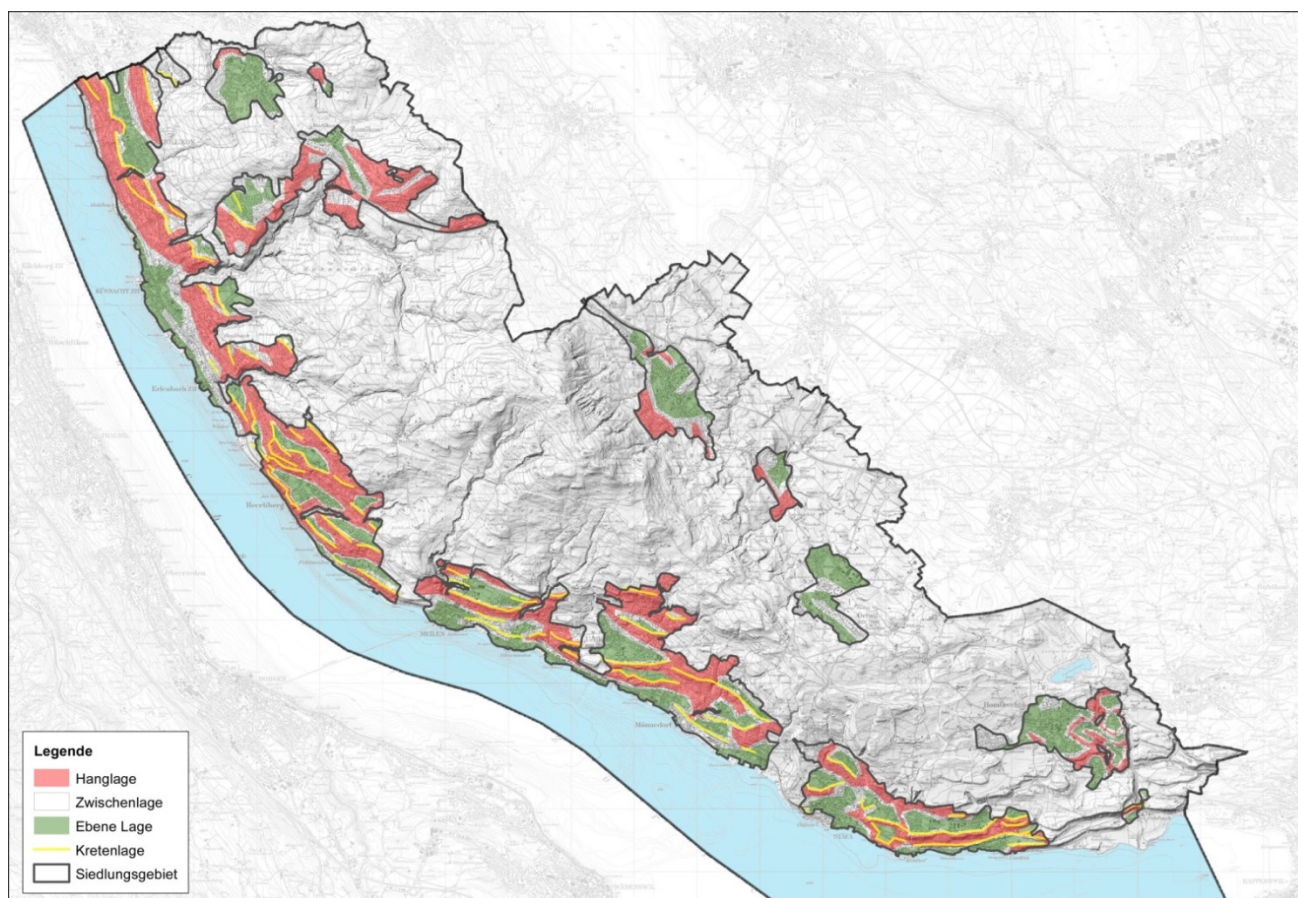
Gemäss Vorgaben im kantonalen Richtplan hat die Region die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben im regionalen Richtplan sowie durch Bezeichnung von Gebieten zur Umstrukturierung, Weiterentwicklung oder Bewahrung zu differenzieren und zu gliedern. Dabei hat sich der regionale Richtplan an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts und den Festlegungen des Regio-ROK zu orientieren.

Gebiete mit hoher und mittlerer baulicher Dichte

Auf regionaler Ebene werden dazu siedlungsplanerisch und verkehrlich abgestimmte, funktionale Räume bezeichnet, in welchen die erforderlichen Nutzflächen und Raumbedürfnisse zur Befriedigung gesellschaftlicher Ansprüche und zur Aufnahme des künftigen Wachstums bereitzustellen sind. In diese Gebiete soll die Innenentwicklung verstärkt gelenkt und damit verbunden eine sukzessive sowie identitätsstiftende und qualitätsvolle Transformation des Siedlungskörpers angestossen werden. So lassen sich die vorhandenen sowie absehbaren Infrastrukturkapazitäten angemessen auslasten und gesellschaftliche Herausforderungen einplanen. Der regionale Richtplan bezeichnet dazu Gebiete mit hohen und mittleren Dichten. Diese dürfen bestimmte minimale Dichten nicht unterschreiten.

Gleichzeitig wird – auch bei der hohen baulichen Dichte – ein maximaler Wert angegeben. Dies wird mit den bestehenden Siedlungsstrukturen und -qualitäten sowie der aufgrund der Topografie sensiblen Hanglagen in der ganzen Region Pfannenstil begründet (vgl. Abbildung 19).

Abbildung 19: Regionales Topografiemodell (Quelle: PLANAR, 2012)



Keine Eignungsgebiete
für Hochhäuser

Auf die Bezeichnung von Eignungsgebieten für Hochhäuser wird aus denselben Gründen verzichtet (keine Positivplanung).

Gebiete mit niedriger
baulicher Dichte

Auf der anderen Seite ist es aber ebenso wichtig, ergänzend zu den schutzwürdigen Ortsbildern, Weilern und Kulturobjekten, empfindlichere Gebiete und Lagen zu bezeichnen, in welchen – zugunsten der vorhandenen Lebensqualität und eines harmonischen Siedlungsbilds – gegenüber dem heutigen Bestand bewusst keine Nutzungsintensivierung oder bauliche Verdichtung zu anzustreben ist.

Dazu bezeichnet der regionalen Richtplan Gebiete mit niedriger baulicher Dichte. Diese Einträge sind die Grundlage, damit die minimalen Dichten gemäss § 49a PBG unterschritten werden dürfen.

Auf eine tabellarische Auflistung der Gebiete mit niedriger baulicher Dichte wird verzichtet. In diesen Gebieten sind – im Gegensatz zu den Gebieten mit anzustrebender hoher baulicher Dichte – weniger starke Veränderungen und Eingriffe erwünscht und zu erwarten. Folglich sind auf regionaler Stufe für diese Gebiete keine zu den generell ausgeführten Grundsätzen zusätzlichen spezifischen Abstimmungshinweise notwendig.

Abstimmung der Festlegungen
mit den kommunalen
Entwicklungsvorstellungen

Die Strukturierung des Siedlungsgebiets und die Perimeterfestlegungen der anzustrebenden baulichen Dichten wurden mit den Gemeinden und ihren kommunalen Entwicklungsvorstellungen auf Stufe Region abgestimmt (vgl. Erarbeitungsprozess in Kapitel 0.2).

2.9 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Die Lebensweise der Schweizer Fahrenden unterscheidet sich von der sesshaften Mehrheit, denn die Fahrenden reisen der Arbeit nach und leben die meiste Zeit in einem Wohnwagen. Die Kantone haben gemäss Bundesrechtsprechung (Bundesgerichtsurteil 129 II 321 vom März 2003) aufgrund der Niederlassungsfreiheit und dem Minderheitenschutz gemäss Bundesverfassung und Artikel 3 RPG die räumlichen Bedürfnisse der Fahrenden als Teil der Schweizer Bevölkerung in der Raumplanung zu berücksichtigen und folglich die räumlichen Ansprüche der Fahrenden zu koordinieren und Stand- und Durchgangsplätze festzusetzen. Den Fahrenden ist entsprechend für die Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise ausreichend Platz an geeigneten Lagen und in genügender Qualität zur Verfügung zu stellen.

Stand- und Durchgangsplätze für
Fahrende: Neue Kategorie

Neu sind im regionalen Richtplan Durchgangs- und Standplätze für Fahrende auszuweisen. Die Region Pfannenstil hat dabei gemäss kantonalem Richtplan lediglich den bestehenden Durchgangsort in Meilen zu bezeichnen.

Zuständigkeit und Finanzierung

Der Kanton erlässt gestützt auf die regionalen Richtpläne kantonale Gestaltungspläne und sorgt für die Information der Gemeinden und der Bevölkerung. Er gewährleistet Bau und Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur, Ausstattung und Ausrüstung und übernimmt diejenigen Betriebskosten der Gemeinde, welche die Einnahmen der Platzvermietung übersteigen.

Die Gemeinden haben gemäss kantonalem Richtplan die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende zu betreiben und ein kostendeckendes Betriebskonzept zu erstellen.

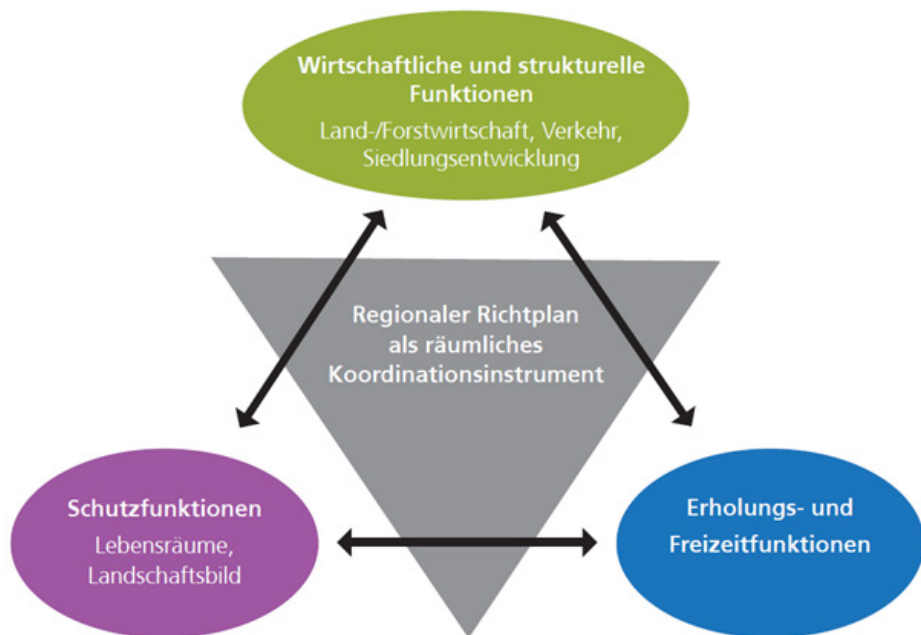
3 Kapitel Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

Neues Kapitel Gesamtstrategie
Landschaft

Landschaft als dynamisches Wirkungsgefüge erbringt vielfältige gesellschaftliche und wirtschaftliche Leistungen. Entsprechend den Ansprüchen und Erwartungen, die der Mensch an die Landschaft stellt, erfüllt sie unterschiedliche Funktionen. Neben der Land- und Forstwirtschaft sind dies insbesondere Raum für Erholung und Freizeit sowie Schutz für besonders wertvolle Lebensräume. Die Qualität einer Landschaft misst sich daran, inwiefern sie diese Leistungen zu erbringen vermag, wobei sich die Wahrnehmung und Bewertung der Landschaft bzw. deren Leistungen aufgrund veränderter Lebensumstände und Werthaltungen ebenfalls einem steten Wandel unterworfen sind. Die Kernaufgabe des regionalen Richtplans besteht darin, die unterschiedlichen und teilweise divergierenden Interessen an der Landschaft vor dem Hintergrund der im regionalen Richtplan definierten Ziele zu koordinieren (vgl. Abbildung 20).

Abbildung 20: Funktionen der Landschaft und deren Einordnung in den regionalen Richtplan



Begriff Landschaft im regionalen Richtplan

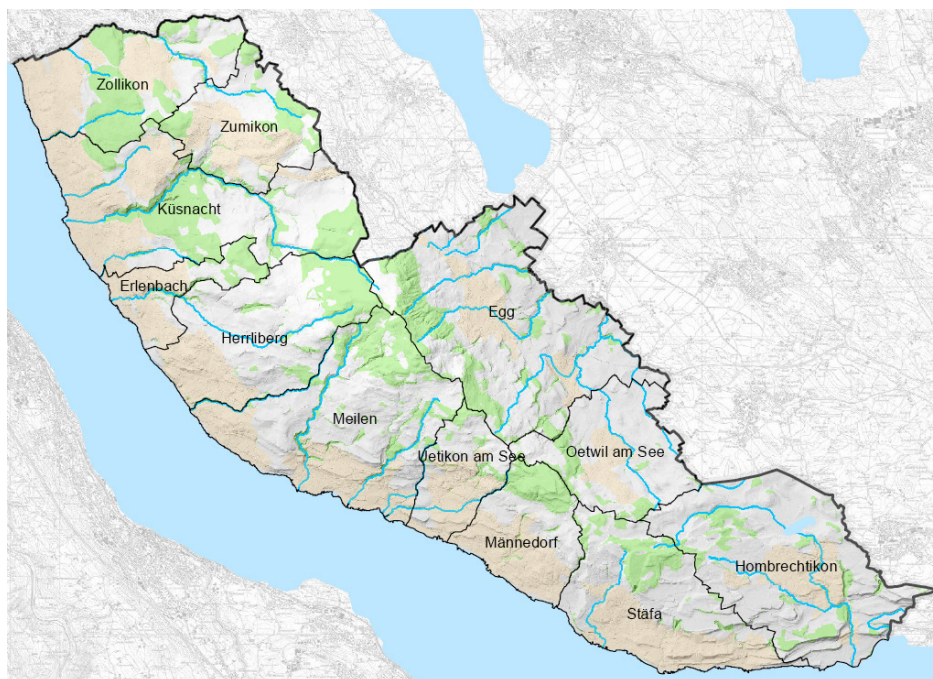
Der Begriff Landschaft umfasst im regionalen Richtplan die offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets, den Wald (Kapitel 3.3) und die Gewässer (Kapitel 3.11). Die offene Landschaft wird den drei Grundnutzungen Landwirtschaftsgebiet (Kapitel 3.2), Erholungsgebiet (Kapitel 3.4) oder Naturschutzgebiet (Kapitel 3.6) zugeordnet. Bei den beiden letztgenannten ist die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt respektive ganz ausgeschlossen. Als überlagernde Anordnungen gelten die Landschaftsschutzgebiete (Kapitel 3.7), die Landschaftsförderungsgebiete (Kapitel 3.8) und die Freihaltegebiete (Kapitel 3.10), in denen die landwirtschaftliche Nutzung sachgerecht berücksichtigt wird.

Ausgangslage

Weite Teile der Landschaft am Pfannenstil werden im kantonalen Raumordnungskonzept (ROK) als «Landschaft unter Druck – stabilisieren und aufwerten» bezeichnet. Die Ausdehnung des Siedlungsgebiets und der Erholungsdruck sind in den stadtnahen Gebieten besonders hoch. Aber auch im ländlicheren Gebiet um den Lützelsee ist eine entsprechende Nachfrage nach Erholungsmöglichkeiten feststellbar. Die Landschaft wird folglich zunehmend durch die Erholungsnutzung beeinflusst, was sich beispielsweise in gut einsehbaren Erholungsanlagen und den damit verbundenen Parkplätzen in der offenen Landschaft bemerkbar macht.

Diesem Erholungsdruck stehen bedeutende Extensivierungen in der Landwirtschaft gegenüber. Die sinkenden Produktpreise und die Anreize von Bund und Kanton zur ökologischen Umgestaltung von Landwirtschaftsflächen haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren rund 300 Hektaren Landwirtschaftsland ökologisch aufgewertet wurden oder extensiveren Nutzungen zugeführt werden konnten. Insgesamt werden knapp 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche extensiv bewirtschaftet.

Abbildung 21: Region Pfannenstil: Siedlung - Kulturland - Wald und Gewässer (Quelle: PLANAR 2012)



Mittelfristige Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK)

Für die Umsetzung der regionalen Ziele im Bereich Landschaft wird mittelfristig die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) angestrebt. Ein Landschaftsentwicklungskonzept soll die Entwicklung einer bestimmten Landschaft bezüglich ihrer nachhaltigen Nutzung sowie ihrer ökologischen und ästhetischen Aufwertung aufzeigen. Die Ziele, Massnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten eines Landschaftsentwicklungskonzepts werden mit verschiedenen Nutzergruppen und den betroffenen Grundeigentümern, Bewirtschaftern und der übrigen Bevölkerung gemeinsam erarbeitet. Das Ergebnis wird in Form von Plänen und einem Bericht festgehalten. Ein Landschaftsentwicklungskonzept dient auch dazu, bestehende kantonale oder regionale Konzepte, Richtpläne und Leitbilder zu koordinieren und diese auf Stufe Region und Gemeinde optimal umzusetzen.

Mit der kantonalen Förderung von Landschaftsentwicklungskonzepten kann die nachhaltige Entwicklung der Landschaft gefördert werden. Die aktive Gestaltung der Zürcher Landschaft sowie das Formulieren innovativer Ideen und Visionen stehen dabei im Vordergrund. Diese Aufgabe kann nur gemeinsam und partnerschaftlich angegangen werden. Der Kanton Zürich fördert die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzept auf vielfältige Weise:

- Anreize schaffen durch finanzielle Projektbeiträge (1/3 der Projektkosten, maximal 25'000 Franken pro Gemeinde).
- Unterstützen von Projektträgern und Bearbeitern durch Beratung und die Abgabe von vielfältigen massgeschneiderten Planungsgrundlagen.
- Kostenloses Abgeben umfangreicher digitaler Geoinformationen zur Unterstützung einer umfassenden Projekterarbeitung und der Erleichterung von Umsetzung und Erfolgskontrolle.

3.2 Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage

Die Region ist vor allem im südöstlichen Teil (Gemeinden Egg, Oetwil am See und Hombrechtikon) sowie in den höher gelegenen Gebieten der weiteren Verbandsgemeinden stark von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat seit 1990 um durchschnittlich 12 ha abgenommen und beträgt heute noch rund 4'500 ha (Stand: 2014), was etwa 44 % des Regionsgebiets entspricht. Davon gelten über 70 % als Fruchtfolgeflächen. In den stadtnahen Gemeinden Zollikon und Zumikon sowie Erlenbach bestehen nur wenig Landwirtschaftsflächen und Landwirtschaftsbetriebe. Insbesondere die beiden Verbandsgemeinden Egg und Hombrechtikon weisen hingegen eine hohe Anzahl an aktiven Landwirtschaftsbetrieben auf. Insgesamt bestehen in der Region per 2014 noch 268 Betriebe. 1990 waren es noch deren 469. Dies entspricht einer Reduktion um über 40 %.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen, der Exposition und der topografischen Verhältnisse sowie aufgrund der räumlichen Verteilung von Siedlungsgebiet und Waldgebiet liegt der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung in der Region Pfannenstil auf dem Futterbau (Wiesen) bzw. der Viehwirtschaft. Für den Ackerbau geeignete Flächen finden sich vornehmlich und siedlungsnah in den Gemeinden Herrliberg und Meilen sowie im südöstlichen Teil der Region.

Das Landwirtschaftsgebiet ist jedoch nicht nur Produktionsgrundlage für Lebensmittel, sondern auch wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna sowie Erholungsraum für die Bevölkerung. Als wichtige Akteure sind die Landwirte heute zunehmend verantwortlich für weitergehende Leistungen von öffentlichem Interesse:

- Naturschutz und Förderung der Biodiversität
- Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

Landwirtschaftsgebiete: Kein neues Thema	Wie bisher werden im kantonalen Richtplan das Landwirtschaftsgebiet sowie die Fruchtfolgeflächen festgelegt. Das Landwirtschaftsgebiet dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums sowie als Lebensraum für Flora und Fauna und soll von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Von grosser Bedeutung ist der Schutz der unvermehrten und kaum erneuerbaren Ressource Boden, die in ihrer Quantität, Qualität und Vielfalt zu erhalten ist. Besonderen Schutz geniessen die natürlich gewachsenen Böden. Um das landwirtschaftliche Produktionspotenzial langfristig zu sichern, sind die ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen in ihrem Gesamtumfang dauernd zu erhalten.
Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets	Das Landwirtschaftsgebiet kann für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung «durchstossen» werden, wobei dazu im Rahmen der Genehmigung von Planungsmassnahmen zur Durchstossung des Landwirtschaftsgebietes hohe Anforderungen an die Interessensabwägung gestellt werden.

3.3 Wald

Ausgangslage	Die bewaldeten Hügelkuppen und Bachtobel bilden eine weitere Charakteristik der Region Pfannenstil. 2'100 ha bzw. gut 22 % des Regionsgebiets sind bewaldet (Stand 2014). Der Wald erfüllt zahlreiche Funktionen, z.B. dient er: <ul style="list-style-type: none"> – als Schutz vor Naturgefahren wie z.B. Erdbeben und Hochwasser; – als Lebensraum für Flora und Fauna; – als beliebtes Erholungsgebiet der Bevölkerung und – der Produktion von Bau- und Brennholz. <p>Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung bestehen insbesondere in den eher feuchten Gebieten auf dem Pfannenstil sowie in den Bachtobeln. Vornehmlich in den Bachtobeln und Waldrieden liegt der Vorrang auf Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt. An einzelnen Stellen, insbesondere im Bereich von Steilhängen, ist die Schutzfunktion des Waldes zentral.</p>
Wald: Neu in den regionalen Richtplan integriert	Der Wald wird – da er ein bedeutendes Merkmal der Region Pfannenstil darstellt – neu als separates Kapitel in den regionalen Richtplan aufgenommen. Die in der regionalen Richtplankarte ausgewiesenen Waldflächen haben lediglich orientierenden Charakter, rechtlich verbindlich sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung).
Kantonale Waldentwicklungspläne als Grundlage	Ergänzend werden im regionalen Richtplan verschiedene Karteneinträge, basierend auf dem kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP), der mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 7. September 2010 festgesetzt wurde, vorgenommen. Zahlreiche Waldflächen gelten gemäss WEP als «häufig begangene Wälder». Um den Wildtieren ungestörten Lebensraum

und ebensolchen Rückzugsraum zu bieten, erscheint es zentral, die im WEP deklarierten Waldflächen der Kategorie «wenig begangene Wildlebensräume» vor dem zunehmenden Erholungsdruck zu schützen bzw. die Erholungsnutzung in andere Waldgebiete zu lenken.

Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung

Ferner werden die Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB) gemäss WNB-Inventar der Abteilung Wald und der Fachstelle Naturschutz aus dem Jahr 1999 zur Orientierung in den regionalen Richtplan aufgenommen. Die Objekte des WNB-Inventars weisen besondere (seltene) standortgebundene Naturwerte von kantonaler Bedeutung auf. Meist liegt eine seltene Waldgesellschaft oder ein Lebensraum einer seltenen Pflanze oder eines seltenen Tieres vor. Ziel ist der Erhalt der naturkundlich bedeutsamen Objekte wie z. B.:

- seltene Waldgesellschaften (selten gemäss definierten Flächenkriterien)
- seltene Pflanzen und Tiere (Rote Liste) und deren Lebensräume
- besondere, seltene Biotopstrukturen (z.B. Feuchtgebiete, Felspartien, Rutschflächen, wilde Bachtobel)
- Bestände mit urwaldähnlichen Strukturen (z.B. unzugängliche, lange Zeit unbewirtschaftet gebliebene Gebiete)
- seltene kulturbedingte Waldformen (z.B. Eichenwälder).

Für die Umsetzungen des WNB-Inventars stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung (z.B. Betriebspläne, Schutzverordnung), die teilweise bereits realisiert sind.

3.4 Erholung / Ausflugsziele

Erholung: Kein neues Thema, Ergänzungen

Der regionale Richtplan bezeichnet Standorte von grösseren Freizeit- und Erholungsanlagen als Erholungsgebiete. Dieses Thema wurde bereits im bisherigen regionalen Richtplan behandelt. Neu werden zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen Erholungsgebieten auch Vorranggebiete für extensive Erholungen aufgezeigt. Ergänzend werden die bisher in einem eigenen Kapitel behandelten Langlaufloipen, Ski- und Schlittelabfahrten von regionaler Bedeutung in das Kapitel Erholung integriert.

Bedeutung von Erholungsgebieten

Die Festlegung von regional bedeutsamen Erholungsgebieten dient der Freihaltung und Sicherung der Gebiete für die Naherholung sowie zur planungsrechtlichen Festlegung von anlagebezogenen Erholungseinrichtungen (Gestaltungsplan gemäss § 84 PBG). In den im Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten ist der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen im Rahmen der Interessensabwägung besondere Bedeutung beizumessen. In den besonderen Erholungsgebieten sind lediglich jene Bauten und Anlagen zugelassen, die zur Erfüllung des Nutzungszwecks erforderlich sind.

Neu ausgeschiedene bzw.
gegenüber regionalem Richtplan
1998 veränderte regionale
Erholungsgebiete

Neu in den regionalen Richtplan aufgenommen wurden neben den Hundeschulen (vgl. weiter unten) folgende regionalen Erholungsgebiete:

- *Erlenbach, Schiffflände*: Die Region hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung eine positive Beurteilung des Vorhabens (Schiffflände mit Bistro/Pavillon, geplant) vorgenommen (vgl. Briefverkehr mit Baudirektion vom 1.4.2014 und 17.6.2014). Ferner ist das Gebiet im Leitbild Zürichsee 2050 als Schwerpunkt Erholung bezeichnet.
- *Herrliberg, Badi Steinrad*: Das Strandbad wurde auf Antrag der Gemeinde wie die weiteren Strandbäder aufgrund der Erlebbarkeit und Zugänglichkeit des Zürichsees in den regionalen Richtplan aufgenommen. Das Gebiet ist im Leitbild Zürichsee 2050 als Schwerpunkt Erholung bezeichnet und von der kantonalen Freihaltezone ausgenommen.
- *Männedorf, Strandbad*: Der Perimeter wurde auf Antrag der Gemeinde reduziert. Es wird nur noch das Strandbad mit den angrenzenden unüberbauten Parzellen gemäss kommunaler Richtplanung übernommen, da die angrenzenden freien Parzellen alle private Grundstücke sind (teilweise Schrebergartenanlage), die nicht der allgemeinen Erholung zugeführt werden können. Der bisherige Eintrag E5 «Seeuferabschnitt Rohrhaab-Strandbad-Ramenstein» entfällt.
- *Stäfa, Wassersportanlage*: Das heute als allgemeines Erholungsgebiet ausgeschiedene Gebiet wurde auf Antrag der Gemeinde dem besonderen Erholungsgebiet zugewiesen. Das entsprechende Gebiet, angrenzend an das Strandbad, wird bereits seit langem für Freizeitaktivitäten (Segeln, Rudern) genutzt.
- *Uetikon am See, Hafenanlage*: Die Hafenanlage wurde auf Antrag der Gemeinde in den regionalen Richtplan aufgenommen. Die Gemeinde ist bestrebt, unabhängig vom gefällten Standortentscheid der Mittelschule, das Hafeneareal gesamthaft aufzuwerten.

Verpflegungsmöglichkeiten
(Restaurationsangebote) im
Seeuferbereich

Restaurationsangebote können mit Ausnahmegewilligungen (im Gewässer- raum, ausserhalb der Bauzone) nur sehr beschränkt bewilligt werden, sofern nicht eine Standortgebundenheit und ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann. Gleichzeitig sind solche Einrichtungen aber wichtig zur Erfüllung der Funktion der Erholungsgebiete. Daher werden neu – gestützt auf sorgfältige Abklärungen – ausschliesslich in den regionalen Erholungs- gebieten am Seeufer objektspezifische Koordinationshinweise aufgenom- men, falls eine Verpflegungsmöglichkeit aus regionaler Optik zweckmässig erscheint. Diese Einträge im regionalen Richtplan sind bei geplanten Vorha- ben ein Indiz für das notwendige öffentliche Interesse und die Standortge- bundenheit.

Es wird unterschieden zwischen bestehenden, eigenständigen Restaurants (Koordinationshinweis Seerestaurant) und an die Erholungs- bzw. Freizeit- nutzung gekoppelte Angebote (z.B. Strandbadrestaurant/Kiosk). Letztere werden nur in den besonderen Erholungsgebieten ermöglicht (Koordina- tionshinweis Verpflegungseinrichtung).

Die Behandlung weiterer potenzieller Verpflegungseinrichtungen entlang

des Seeufers (z.B. eigenständige Ausflugsrestaurants ausserhalb der Bauzone oder in Zonen für öffentliche Nutzungen) erfolgt im Rahmen des Erholungskonzepts bzw. der nachgelagerten Teilrevision zusammen mit der Bearbeitung des Gesamtuferbereichs. In der vorliegenden Gesamtüberarbeitung erfolgt die Standortfestlegung von potenziellen Verpflegungseinrichtungen im Uferbereich ausschliesslich in den regionalen Erholungsgebieten am Seeufer.

Umgang mit Seeuferabschnitten,
Integration Aussagen des
Leitbilds Zürichsee 2050 sowie
objektspezifische
Koordinationshinweise

Wie in der Einleitung (vgl. Kapitel 0.1) begründet, werden die Kernaussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 im Rahmen dieser Richtplangesamtüberarbeitung bei den regionalen Erholungsgebieten als objektspezifische Hinweise integriert (vgl. oben). Namentlich wird mittels objektspezifischer Koordinationshinweise auf die Schwerpunkte Flachwasser, bestehende Ufervegetation, geplante Seeuferaufwertung oder Schwerpunkt Erholung gemäss Leitbild Zürichsee 2050 bzw. vorhandenen Planungen hingewiesen. Hingegen werden weitere Aussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 und des Folgeprojektes Planen und Bauen am Zürichsee aus prozessualen und formalen Gründen (ausstehende Teilrevisionen kantonalen Richtplan und PBG) nicht im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision in den regionalen Richtplan integriert. Dies erfolgt im Rahmen einer anschliessenden Teilrevision.

Hundeschulen: neue Kategorie

Oftmals werden für die Ausbildung von Hunden Plätze genutzt, welche mit einer gewissen Infrastruktur ausgestattet sind. Je nach Ausstattung (z.B. Sanitäreinrichtungen, Parkplätze, Einzäunung, etc.) besteht für solche Ausbildungsplätze eine Bewilligungspflicht. In vielen Fällen ist eine Erstellung solcher Anlagen im Siedlungsgebiet nicht möglich und es wird auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen ausgewichen. Eine Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen kann nur erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (für die Baubewilligung von Hundeschulen mit Bauten und Anlagen sind die Gemeinden zuständig). Eine grundsätzliche Standortgebundenheit von solchen Anlagen wurde in der Vergangenheit in zwei Bundesgerichtsentscheiden negativ beurteilt. Der Kanton sieht deshalb neu vor, dass als Rechtsgrundlage für Hundeschulen ausserhalb der Bauzonen ein Eintrag im regionalen Richtplan notwendig ist (vgl. auch RRB 779/2012). Hundeschulen werden entsprechend als Punkteintrag im regionalen Richtplan eingetragen. Bei den drei neu in den regionalen Richtplan aufgenommenen Hundeschulen handelt es sich ausschliesslich um bestehende Anlagen.

Kriterien für die Aufnahme von
neuen Hundeschulen

Sollten dereinst neue Standorte beantragt werden, sind nachfolgende Kriterien zu beachten:

- Bedürfnisnachweis im regionalen Einzugsgebiet
- Synergie mit bestehender Infrastruktur und Erschliessung
- Optimale Einbettung in das Landschaftsbild
- Schonung von Natur und Landschaft, insbesondere möglichst geringe Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen
- Nachweis, dass keine weiteren überwiegenden Interessen dagegenstehen

- Ausflugsziele: neue Kategorie
- Neu besteht die Möglichkeit, bestehende, für einen Erholungsraum bedeutende Einzelanlagen oder Gebäude wie z.B. Ausflugsrestaurants zu bezeichnen. Für die Bezeichnung sind hohe Anforderungen an die Interessensabwägung zu stellen und konkrete Handlungsanweisungen zu formulieren. Die Bezeichnung eines Ausflugsziels darf gemäss Baudirektion nicht zu einem substantiellen Ausbaubedarf der Infrastruktur führen und es ist ein ausgewiesener Ausbaubedarf (über das bewilligungsfähige Mass hinaus) nachzuweisen. Die Festlegung ist aufgrund der Funktion des Ausflugsziels im Erholungsraum zu begründen.
- Restaurant Frohberg, Stäfa und Restaurant Luft, Meilen
- Im regionalen Richtplan ausgeschieden werden das Ausflugsziel «Restaurant Frohberg, Stäfa» (Aufnahme in separater Teilrevision erfolgt; von der DV verabschiedet am 21.01.2015, festgesetzt durch den Regierungsrat am 21.10.2015) sowie das Ausflugsziel «Restaurant Luft, Meilen». Letzteres wird wie folgt begründet:
- Das Restaurant Luft in Meilen befindet sich in der Landwirtschaftszone an hervorragender Aussichtslage, in unmittelbarer Nähe zu einem hochwertigen Naherholungsgebiet mit verschiedenen Geländeterrassen und Naturschutzobjekten. Die einmalige Lage an der Hangkante mit der grossen Terrasse bietet einen Rundblick über See und Alpen. Die Liegenschaft verfügt über einen grosszügigen Parkplatz, grenzt nordwestlich an die bestehende Bauzone (Wohnzone W1.4) und liegt direkt am regionalen Panoramaweg. Der Bahnhof Meilen ist rund 800 m entfernt, die Bushaltestelle «Parkresidenz» ca. 500 m.
- Es besteht zwar eine rechtlich gültige Baubewilligung mit verwaltungsrechtlichem Schutzvertrag für Teilabbruch, Ersatzneubau mit Gästehaus und Umnutzung zu Wohnen und privaten Büroräumen. Der aktuelle Besitzer hat jedoch kein Interesse mehr an der Liegenschaft; sie steht daher zum Verkauf. Die Gemeinde sieht mit dem Verkauf eine Chance, das Ausflugsrestaurant und die Aussichtsterrasse für die Öffentlichkeit zu erhalten und die unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteile vor dem Zerfall zu retten.
- Für eine einheitliche Bearbeitung analoger Fälle wäre ein regionales Erholungskonzept erforderlich, welches als Massnahme im RRP vorgesehen ist. Aus zeitlichen Gründen wird diese Massnahme jedoch erst nach der Gesamtrevision des regionalen Richtplans bearbeitet.
- Eine Wiedereröffnung des Restaurants Luft ist aus regionaler Sicht erwünscht. Mit einem Eintrag des Restaurants im regionalen Richtplan soll dessen Bedeutung als Ausflugsrestaurant Rechnung getragen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gestaltungsplan geschaffen werden. Eine aus regionaler Sicht unerwünschte übermässige Erweiterung ist aufgrund der Koordinationshinweise im RRP und dem bestehenden Schutzvertrag nicht möglich. Die Erreichbarkeit des Restaurants zu Fuss und mit dem Velo wie auch mit dem öffentlichen Verkehr ist zudem so ausgestaltet, dass aus regionaler Sicht ein Ausbau der Parkierung weder notwendig noch sinnvoll ist. Bei einem Bauvorhaben ist auf die exponierte Lage und die Identität des Ortes speziell Rücksicht zu nehmen sowie eine hohe architektonische Qualität anzustreben.

Bedeutung von Langlaufloipen, Ski- oder Schlittellinien	<p>Gestützt auf die Festlegung von regional bedeutsamen Langlaufloipen, Ski- oder Schlittellinien erfolgt die für die jeweilige Nutzung erforderliche Raumsicherung bzw. die Freihaltung des für allfällige Anlagen benötigten Raumes. Die Bezeichnung ermöglicht wiederum die planungsrechtliche Festlegung von anlagebezogenen Erholungseinrichtungen (Gestaltungsplan gemäss § 84 PBG).</p>
Grundlagen für Ausweisung und Differenzierung der Vorranggebiete extensive Erholung	<p>Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die extensive Erholung bilden einen Ist-Zustand ab. Sie zeigen die beliebtesten, am intensivsten genutzten Erholungsräume in der Region. Sie wurden anhand der folgenden qualitativen Kriterien erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Situation vor Ort: eigene Beobachtungen und Gespräche mit Ortsansässigen mit unterschiedlichem Fokus (Erholungssuchende, Landwirte, Gemeindepersonal, Naturschutz usw.) – Bestehende «Attraktionen» (kulturelle, landschaftliche oder naturschützerische Werte) – Aussichtslagen – Siedlungsnähe – Wegnetz – Bestehende Parkplätze (offizielle Parkplätze und typische «Wildparkplätze») <p>Die Differenzierung zwischen «Vorranggebiet siedlungsnaher Erholung» und «Vorranggebiet natur- und landschaftsorientierter Erholung» erfolgte durch folgende Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Siedlungsnaher Erholung</i>: Der Erholungsraum ist direkt aus dem Siedlungsgebiet erreichbar (Siedlungsnähe). Der Schwerpunkt liegt auf der bedarfsweisen Förderung der Erholungsnutzung inkl. möglicher Aufwertungen, da die Gebiete gut erreichbar und ökologisch weniger empfindlich sind. Damit kann unter Umständen der Nutzungsdruck auf die empfindlicheren Gebiete etwas gemildert werden. – <i>Natur- und landschaftsorientierte Erholung</i>: Der Erholungsraum ist etwas weiter vom Siedlungsgebiet entfernt, schlechter erreichbar und/oder von hohem ökologischem/naturschützerischem Wert. Ziel ist die Erhaltung der bestehenden extensiven Erholungsnutzung ohne eine weitere Steigerung der Attraktivität, um Konflikte mit den Anliegen des Naturschutzes zu verhindern oder zu entschärfen. <p>Die Vorranggebiete sollen im Rahmen der Ausarbeitung des regionalen Erholungskonzeptes (vgl. unten) geprüft, verfeinert und differenziert werden. Die Datengrundlage kann ebenfalls im Rahmen des Erholungskonzeptes verbessert werden.</p>
Regionales Erholungskonzept	<p>Die Landschaft der Region Pfannenstil ist von dichtem Siedlungsgebiet durchsetzt. Fast alle Gebiete werden intensiv von verschiedenen Nutzergruppen mit unterschiedlichen Ansprüchen genutzt. Trotz bereits relativ weitgehenden Aussagen im regionalen Richtplan sind viele Fragen im Bereich der Erholungsnutzung weiterhin offen bzw. zu präzisieren (z.B. Bike-Trails, Golf,</p>

Reiten, Seilparks, Umgang mit Nutzungskonflikten, Festlegung von weiteren Ausflugszielen). Diese Themen sind gesamthaft anzugehen und zu klären. Das Erholungskonzept dient daher dazu, bestehende Festlegungen zu überprüfen, mögliche Lücken zu eruieren und nötige Ergänzungen der richtplanerischen Festlegungen zu prüfen. Es kann folgende Fragen integral auf einer regionalen Ebene angehen:

- Analyse der bestehenden Werte und Defizite der Erholungsfunktion der Landschaft in der Region Pfannenstil
- Aufzeigen verschiedener Funktionen der Landschaft und deren Eignung bezüglich der verschiedenen Arten der Erholungsnutzung
- Erkennung der verschiedenen Nutzergruppen und deren Ansprüchen
- Aufzeigen von bestehenden Konflikten und zukünftigem Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Nutzergruppen
- Lösungsansätze für Konflikte, z.B. Entflechtung der verschiedenen Nutzungen
- Massnahmen zur In-Wert-Setzung der vorhandenen Potenziale

Ferner soll das Erholungskonzept auch der Konkretisierung und Umsetzung sowie dem Einbezug des Seeufers inkl. Parkierung dienen, welches in der vorliegenden Gesamtrevision aus formalen und prozessualen Gründen noch nicht behandelt werden konnte.

Anpassungen aufgrund
Festsetzungsprozess

Der Kanton verlangte im Rahmen des Festsetzungsprozesses, dass in den regionalen Erholungsgebieten E15 und E 17 in Stäfa die Koordinationsweise so zu ergänzen sind, dass am Ufer und im Uferbereich keine erholungsbezogenen Nutzungen zulässig sind.

3.5 Aussichtspunkte und -lagen

Definition Aussichtspunkt

Mit dem Begriff «Aussicht» ist ein umfassender Ausblick in die Weite gemeint. Der beschränkte Blick «nur» auf Flächen in der näheren Umgebung, nur auf den Nahbereich oder nur auf einen eingeschränkten, eher uninteressanten Landschaftsteil wie z.B. auf einen Waldbereich, auf die reine Seefläche (ohne Uferbereiche) oder auf den Himmel wird demnach nicht als Aussicht beurteilt.

Aussichtspunkte: Kein neues
Thema

In der kantonalen Richtplankarte sind Aussichtspunkte von kantonaler Bedeutung und im regionalen Richtplan Aussichtspunkte und -lagen von regionaler Bedeutung bezeichnet. Regional bedeutende Standorte mit einer attraktiven Aussicht auf die Landschaft wurden bereits bisher im regionalen Richtplan bezeichnet. Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten. In ausgewählten Fällen wird die Aussicht mit der Festlegung «Freihaltegebiet» als Umgebungsschutz im regionalen Richtplan zusätzlich geschützt.

3.6 Naturschutz

Ausgangslage	<p>Die Region Pfannenstil zeichnet sich durch unterschiedliche Naturraum- und Standortpotenziale aus. Diese bilden unterschiedliche Lebensraumtypen mit ihren jeweiligen Lebensgemeinschaften von Flora und Fauna. Insbesondere bestehen in den Muldenlagen der glazial geprägten Landschaft der östlichen Pfannenstilregion sowie in den hochgelegenen Ebenen des Pfannenstils aufgrund der wasserundurchlässigen, lehmigen Böden zahlreiche Feuchtgebiete. Die erst spät im Jahr stattfindende Streuenutzung dieser Gebiete bietet zahlreichen, seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Durch die Überbauung und/oder die intensivere landwirtschaftliche Nutzung sind intakte Lebensräume in der Region seltener geworden. Mittels verbindlicher Schutzanordnungen konnten zahlreiche Flächen von kantonaler und regionaler Bedeutung bis heute erhalten werden.</p>
Naturschutz: Kein neues Thema, Ergänzungen	<p>Die Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung gemäss § 203 PBG werden wie bisher im regionalen Richtplan ausgeschieden. Falls vorhanden, wird auf die dazugehörige verbindliche Schutzverordnung (SVO) verwiesen. Neu werden ergänzend dazu Potenzialgebiete zur spezifischen Erweiterung wertvoller Lebensräume bezeichnet.</p>
Kaum Änderungen der regionalen Naturschutzgebiete gegenüber RRP 1998	<p>Es werden sämtliche Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung aus dem regionalen Richtplan von 1998 übernommen, jedoch wird auf jene Einträge verzichtet, welche bereits als kantonale Naturschutzgebiete im kantonalen Richtplan festgelegt sind.</p> <p>Neu als regionales Naturschutzgebiet ausgeschieden wird das Breitried in Meilen. Dieses stellt einen seltenen Lebensraum dar (Feuchtwiese/Riedvegetation) und ist im Verbund mit den restlichen Feuchtgebieten in Bergmeilen (z.T. nationale/kantonale Bedeutung) sehr wertvoll. Des Weiteren ist es auch im Inventar 1980 enthalten.</p>
Grundlagen für Ausscheidung der Potenzialgebiete	<p>Die neu zusätzlich zu den regionalen Erholungsgebieten ausgewiesenen Potenzialgebiete liefern Hinweise auf ein hohes Potenzial für wertvolle Lebensräume aufgrund bestimmter lokaler Standorteigenschaften, insbesondere Exposition, (Mikro-)Klima und Bodeneigenschaften. Sie orientieren sich an den bestehenden Naturschutzobjekten, welche als «Hotspots» und Kerngebiete zur Ausbreitung von seltenen/gefährdeten Arten fungieren. Grundlagen zur Ausscheidung der Potenzialgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kantonaler Richtplan, Kapitel 3.6, Abbildung 3.3: Schwerpunktgebiete für die Förderung von gebiets- und landschaftsraumspezifischen Naturpotenzialen – Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen – Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 – Zusammenzug von Grundlagen aus dem Naturnetz Pfannenstil (NNP): Kommunale Schutzgebiete, bestehende ökologische Ausgleichsflächen, Aufwertungs- und Vernetzungsgebiete für Feuchtgebiete, Magerwiesen usw.

- Karte «Lebensraum-Potenziale» und «Klimaeignung» aus dem GIS-Browser Kanton Zürich

Die Potenzialgebiete sollen als Grundlage und Information zur Naturförderung dienen und nicht primär der Unterschutzstellung. Es handelt sich dabei um eine nicht abschliessende Liste, welche die wichtigsten Gebiete im Sinne einer Prioritätensetzung beinhaltet.

3.7 Landschaftsschutzgebiet

Ausgangslage	Die attraktiven Landschaftsräume stehen von verschiedenen Seiten unter Druck: u.a. Überbauung von Rebhängen, Nutzungsaufgabe von Hochstamm-Obstgärten, intensive Nutzung durch Erholungssuchende, landwirtschaftliche Nutzungsänderungen.
Landschaftsschutzgebiet: Neue Kategorie	<p>Landschaftsschutzgebiete sind eine neue Kategorie im regionalen Richtplan. Damit werden ausgewählte Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Qualitäten, in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeografischer Sicht sowie wegen ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten (vgl. § 19 kantonale NHV), erhalten werden sollen. Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein. Landschaftsschutzgebiete sind bzw. werden (analog zu den kantonalen Landschaftsschutzgebieten) zwingend mit einer Schutzverordnung (SVO) geschützt. In diesem Zuge werden auch die genauen Perimeter der Landschaftsschutzgebiete festgelegt.</p> <p>Die im Richtplan in der Tabelle enthaltenen Koordinationshinweise beziehen sich auf bestehende Schutzverordnungen in den Landschaftsschutzgebieten. Bei gemeindeübergreifenden Objekten ist in der Regel die Gemeinde aufgeführt, die den grösseren Anteil am Objekt aufweist. Es besteht jeweils ein Koordinationshinweis zu weiteren betroffenen Gemeinden.</p> <p>Die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund der Zonenbestimmungen der Schutzverordnungen. Bei fehlenden oder vor dem 1. Juli 1978 erlassenen Schutzverordnungen gelten zumindest die Gestaltungsanforderungen nach § 238 Abs. 2 PBG. Allfällige Bauten und Anlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten müssen nachweislich standortgebunden sein und landschaftsangepasst ausgeführt werden.</p>
Ausscheidung von drei regionalen Landschaftsschutzgebieten	<p>Nach eingehender Prüfung werden neu folgende drei Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Küsnachter Tobel – Mutzmalen-Lattenberg-Hexentanz, und – Feldbach-Hinter Gamsten-Uerikon

Begründung der
ausgeschiedenen regionalen
Landschaftsschutzgebiete

Die drei ausgeschiedenen Gebiete haben aus landschaftsschützerischer Sicht höchste Wertigkeit. Sie liegen alle im kantonalen Landschaftsfördergebiet, weisen mehrere landschaftliche Qualitäten mit besonders hoher Eigenart und Einzigartigkeit auf und sind nicht bereits durch andere Festlegungen hinreichend geschützt, insbesondere:

Küsnachter Tobel:

- Landschaftsästhetik: für die Region äusserst typisches Bachtobel, bedeutendstes Objekt in der Region. Zahlreiche Besonderheiten/Sehenswürdigkeiten (Alexanderstein, Drachenloch, Burgruine Wulp)
- Steht stellvertretend für andere ähnliche Objekte wie Meilemer-, Erlenbacher- und Wehrenbachtobel
- Kulturgeografisch: Hochmittelalterliche Burgruine Wulp, Drachen-Sage, Lehrbeispiel für Geomorphologie, Geologie, Überschwemmungen, Hochwasserschutz usw., Lehrpfade, Infotafeln
- Wichtiges und beliebtes Erholungsgebiet
- Wertvoller Lebensraum zahlreicher besonderer Arten (Kandidat Smaragd-Netzwerk)
- Im Inventar 1980 als Objekt von kantonalen Bedeutung festgehalten

Mutzmalen-Lattenberg-Hexentanz:

- Landschaftsästhetik: für die Region typische Geländestufe in ihrer ausgeprägtesten Form: Arenaartige Form mit attraktiver Ansicht von unten und Aussicht von oben, hohe Wahrnehmbarkeit des Landschaftscharakters
- Kulturgeografisch: Traditionelle, regionaltypische Nutzungen wie Reb- und (Hochstamm-) Obstbau, Weiler Mutzmalen ist Ortsbild von überkommunaler Bedeutung und hat mehrere Denkmalschutzobjekte regionaler Bedeutung
- Im Inventar 1980 als Objekt kantonalen Bedeutung festgehalten
- Ist bereits als kantonale Freihaltezone im KRP enthalten. Begründung für zusätzliches Landschaftsschutzobjekt ist der Erhalt und die Förderung des Landschaftscharakters, z.B. der traditionellen Nutzungen und der Heckenlandschaft
- Ausdehnung des Perimeters des Landschaftsschutzgebietes bis ans Zürichseeufer ist zu prüfen

Feldbach-Hinter Gamsten-Uerikon:

- Landschaftsästhetik: eindruckliche, gut erhaltene glaziale Landschaft mit Terrassenstufe und Tälchen/Mulde. Übersichtlich, hohe Wahrnehmbarkeit und Lesbarkeit der Landschaft.
- Kulturgeografisch: Rebberge Risirain und Rosenberg sowie Gamsten
- Angrenzend Denkmalschutzobjekte von regionaler Bedeutung sowie wichtige Freiräume aus dem Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung.

- Im Verbund mit dem kantonalen Landschaftsschutzgebiet Nr. 9, «oberer Zürichsee» (umfasst Schirmensee/Feldbacher Bucht und Horn) besonders wertvoll.

Umgang mit
Landschaftsschutzgebieten:
Ausscheidung von
Freihaltezone

Freihaltezone für Landschaftsschutzgebiete sollen nur an sinnvollen Orten ausgeschieden werden (z.B. nicht im Wald). Ziel ist in erster Linie eine Schutzverordnung, evtl. mit Bewirtschaftungsvertrag für wertvolle Flächen. Die Sicherung durch eine Freihaltezone ist an geeigneten Stellen sinnvoll, reicht aber unter Umständen nicht zur Erhaltung wertvoller Objekte.

3.8 Landschaftsförderungsgebiet

Ausgangslage

Nebst den ausgedehnten Wiesen und Weiden sind die Hochstamm-Obstgärten landschaftsprägend. In weiten Teilen des Pfannenstilgebietes nehmen Hochstamm-Obstgärten traditionell grosse, siedlungsnaher Flächen ein; sie prägen die Landschaft zu jeder Jahreszeit und bilden einen Lebensraum für zahlreiche Wildtiere. Eine wirtschaftliche Bedeutung kommt den Hochstamm-Produkten heute kaum noch zu. Anders gestaltet sich die Situation beim Rebbau. Die an den süd- und südwest-exponierten, zum Zürichsee hin oft steil abfallenden und trockenen Lagen befindlichen Rebhänge sind gleichsam charakteristisch für die Region und die Reben gelten zugleich als ein wichtiges landwirtschaftliches Produkt.

Durch die rege Bautätigkeit und insbesondere auch im Zuge der Nachverdichtung verschwinden viele siedlungsnaher Freiräume von siedlungsökologischem Wert. Auf einen geringen Unterhalt ausgerichtete Umgebungsgestaltungen treten an die Stelle solcher Freiräume. Siedlungsränder prägen oft auch den ersten Eindruck eines Dorfes oder einer Stadt und haben entsprechend einen repräsentativen Charakter. Den Siedlungsrändern als Übergang zwischen dem Siedlungsgebiet und der Landschaft kommt entsprechend eine hohe Bedeutung zu.

Landschaftsförderungsgebiet:
Kein neues Thema, Ergänzungen

Landschaftsförderungsgebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Im Gegensatz zu Landschaftsschutzgebieten sind sie nicht mit einer Schutzverordnung geschützt.

Landschaftsförderungsgebiete wurden bereits bisher im kantonalen Richtplan und im regionalen Richtplan Pfannenstil ausgewiesen. Mit den drei kantonalen Landschaftsförderungsgebieten «Küsnahterberg-Pfannenstil West», «Pfannenstil Ost» sowie «Hombrechtikon-Stäfa» ist fast die ganze Region durch Landschaftsförderungsgebiete abgedeckt. Sie weisen auf bestehende Qualitäten und die Notwendigkeit eines schonungsvollen und bewussten Umgangs mit diesen Gebieten hin. Das kann den Erhalt bestehender Qualitäten bedeuten und/oder die Förderung von bestehenden und neuen Qualitäten, situationsgerechte Aufwertungen usw.

Vorgaben des Kantons

Die Regionen können die Förderschwerpunkte gemäss kantonalem Richtplan für die Landschaftsförderungsgebiete im regionalen Richtplan räumlich differenzieren und verfeinern. Die Themen Moore und Trockenstandorte

werden im regionalen Richtplan in Kapitel 3.6 Naturschutz abgehandelt (vgl. Potenzialgebiete). Das Thema Vernetzung wird in Kapitel 3.9 (Landschaftsverbindungen/Vernetzungskorridore) abgehandelt. Aussichtspunkte und -lagen sind Thema des Kapitels 3.5. Attraktive Fuss- und Velowege sind Teil des Kapitels 3.4 (Erholung) bzw. des Kapitels 4.4 (Fuss- und Veloverkehr).

Erhalt und Förderung
Hochstamm-Obstgärten

Die Förderung der Hochstamm-Obstgärten beruht auf dem kantonalen Richtplan (Abb. 3.3, Schwerpunktgebiete für die Förderung von gebiets- und landschaftsraumspezifischen Naturpotenzialen). Der Perimeter wurde übernommen, lediglich das Siedlungsgebiet und der Wald wurden ausgeschnitten. Er umfasst auch die Gebiete um den Lützelsee und den Greifensee, obwohl diese keine Landschaftsförderungsgebiete sind (sondern Landschaftsschutzgebiete). Da aber auch in diesen Gebieten Hochstamm-Obstbäume traditionell und typischerweise zum Landschaftsbild gehören, soll der Förderschwerpunkt «Hochstammförderung» diese Gebiete in den regionalen Festlegungen miteinschliessen.

Erhalt und Förderung Rebgebiete

Die Erhaltung der typischen Rebgebiete beruht auf dem auf dem kantonalen Richtplan (Kapitel 3.8, Förderschwerpunkte der kantonalen Landschaftsförderungsgebiete «Küsnachtlerberg-Pfannenstil West», «Pfannenstil Ost» und «Hombrechtikon-Stäfa»). Rebgebiete wurden bisher als «Rebschutzgebiete» aufgeführt. Diesen Eintrag gibt es so nicht mehr. Es wurden nur bestehende Rebgebiete ausserhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen in den regionalen Richtplan aufgenommen. Den Gemeinden steht es frei, bestehende ortsbildprägende Rebflächen innerhalb der Bauzonen auf kommunaler Ebene zu schützen (vgl. kommunale Massnahme «Förderschwerpunkte sichern» im RRP). Da Freihaltezone alleine den Bestand der Reben nicht sichern, sind die im Richtplan eingetragenen Rebgebiete gleichzeitig Bestandteil des regionalen Landschaftsförderungsgebiets.

Aufwertung Siedlungsränder

Das Thema Siedlungsränder ist bislang kein Inhalt der Richtpläne. Siedlungsränder bergen jedoch ein hohes Potenzial für die Naherholung, die ökologische Vernetzung und das Landschaftsbild. Zudem können sie einen repräsentativen Charakter für die Gemeinde haben. Die Darstellung der Siedlungsränder als «Landschaftsförderungsgebiet» weist auf diese Potenziale hin. Ziel ist eine standortgerechte und landschaftsangepasste Bauweise mit guter Durchwegung und öffentlich zugänglichen Aufenthaltsbereichen (z.B. Sitzgelegenheiten, Spielplätze, zugängliche Fließgewässer), standortgerechte Bepflanzung (z.B. Hecken, Hochstamm-Obstbäume, Alleen und Baumreihen) und einer angepassten Bewirtschaftung/Pflege von Flächen auf beiden Seiten des Siedlungsrandes (Siedlungsgebiet und Landschaft). Aufgenommen wurden Siedlungsränder, wenn sie ein entsprechend hohes Potenzial für eine Aufwertung aufweisen, insbesondere wenn der Siedlungsrand an ein Landschaftsförderungsgebiet grenzt.

3.9 Landschaftsverbindung / Vernetzungskorridor

Ausgangslage Seit der Einführung des Vernetzungsprojektes «Naturnetz Pfannenstil» – als Folge bzw. Massnahme des regionalen Richtplans 1998 – geniesst die ökologische Vernetzung in der Region einen hohen Stellenwert sowie eine ebensolche Akzeptanz. In den vergangenen Jahren konnten bereits wichtige Projekte umgesetzt werden, so dass heute die Erfolge in der Landschaft wahrnehmbar sind. Die Bestrebungen beschränkten sich bisher jedoch hauptsächlich auf das Landwirtschaftsgebiet bzw. die landwirtschaftlichen Nutzflächen (teilweise inkl. Waldgebiet).

Innerhalb des Siedlungsgebiets werden höchstens vereinzelte Massnahmen zugunsten einer verbesserten ökologischen Qualität oder Vernetzung umgesetzt. Zudem scheinen diese noch zu wenig koordiniert. Die Ausweitung der Vernetzungskonzeption auf das Siedlungsgebiet ist künftig von zentraler Bedeutung. Die heute trennende Wirkung der stark befahrenen Strassen und Bahnanlagen auf den Siedlungskörper und zwischen den beiden massgeblichen Lebensräumen Zürichsee und bewaldeter Hügelzug ist zu mildern. Die wichtigsten Ausbreitungsachsen für Wildtiere und Amphibien sind demnach vermehrt über die Landschaft hinaus weiterzuentwickeln.

Landschaftsverbindungen:
Neue Kategorie

Landschaftsverbindungen und Vernetzungskorridore wurden im bisherigen regionalen Richtplan unter dem Begriff «ökologische Vernetzung» behandelt. Gemäss kantonaler Vorgabe im Richtplan sind im regionalen Richtplan Landschaftsverbindungen von regionaler Bedeutung und ökologische Vernetzungskorridore zu bezeichnen. Durch die Ausscheidung von expliziten Landschaftsverbindungen und Vernetzungskorridoren und deren Differenzierung im überarbeiteten regionalen Richtplan erhalten diese eine erhöhte Bedeutung. Landschaftsverbindungen sind geplante oder realisierte bauliche Massnahmen, welche die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindern. Für die Umsetzung der regionalen Landschaftsverbindungen ist der Grundeigentümer zuständig, bei Staatsstrassen ist dies folglich der Kanton. Vernetzungskorridore bilden die Ausbreitungsachsen für Tiere ab und dienen der ökologischen Vernetzung zwischen Landschaftsräumen.

Grundlagen und Kriterien für
Ausscheidung der
Vernetzungskorridore

Die Vernetzungskorridore basieren auf dem bisherigen regionalen Richtplan (Datengrundlage: Wildtierkorridore/Ausbreitungsachsen von nationaler und regionaler Bedeutung, wertvolle Lebensräume und Schutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung, Gewässer und Tobel). Das NNP/Vernetzungsprojekt Pfannenstil wurde auf der Grundlage dieser Vernetzungskorridore ausgearbeitet.

Anpassungen bzw. Ergänzungen wurden vor allem im Siedlungsgebiet vorgenommen. Neu enden die Vernetzungskorridore nicht an der Siedlung, sondern werden bis zum See weitergezogen (insbesondere entlang von Gewässern, in/entlang von Tobeln und durch Freihaltezonen). Die verlängerten Vernetzungskorridore im Siedlungsgebiet sollen aufzeigen, dass die Erhaltung, Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen für Wildtiere aller Art nicht nur im Landwirtschaftsgebiet möglich und wichtig ist, sondern dass

auch innerhalb des Siedlungsgebiets viel für verschiedene Arten getan werden kann (z.B. Schmetterlinge, Vögel, Wildbienen, Eidechsen usw.). Die eingezeichneten Vernetzungskorridore zeigen Gebiete auf, wo eine gewisse Vernetzung von Lebensräumen durch lockere Bauweise, unbebaute Flächen oder Freihaltezonen noch existiert. Sie sind jedoch symbolhaft zu verstehen und nicht in jedem Fall lagegenau umsetzbar/umzusetzen.

Verzicht auf Ausscheidung von Amphibienzugstellen

Auf die Nennung von regionalen Amphibienzugstellen wird verzichtet. Diese sollen nicht auf regionaler Stufe ausgeschieden werden. Ferner fehlen Grundlagen für eine Entscheidung, welche Zugstellen von kantonaler, regionaler oder kommunaler Bedeutung sind.

3.10 Freihaltegebiet

Freihaltegebiete: neues Thema

Zusätzlich zu den kantonalen Freihaltegebieten können neu weitere regionale Freihaltegebiete im regionalen Richtplan bezeichnet werden. Sie haben eine wichtige Bedeutung für die Siedlungsgebietsgliederung und -trennung und sind von Bauten und Anlagen dauernd freizuhalten. Freihaltegebiete können andere Gebiete wie beispielsweise Landschaftsschutzgebiete überlagern. Es werden folgende zwei regionale Freihaltegebiete festgelegt:

- Männedorf, Brähenstrasse
- Meilen, Hinter-Pfannenstil

Beide Gebiete sind an bester Aussichtslage an den regional bedeutsamen Panorama- bzw. Höhenweg (Jakob Ess-Weg) Pfannenstil gelegen. Die dauernde Freihaltung ist aus regionaler Sicht sehr wichtig.

Wirkung von regionalen Freihaltegebieten

Mit der Festlegung eines Freihaltegebiets im regionalen Richtplan wird die Grundlage für die Festsetzung einer kantonalen Freihaltezone zur Sicherung einer dauernden Freihaltung des Gebiets geschaffen. Für die landwirtschaftliche Nutzung ergeben sich dadurch insofern Einschränkungen, dass keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden können. Hingegen geniessen bestehende Bauten und Anlagen Besitzstandsgarantie.

3.11 Gewässer

Gewässer: Neue gesetzliche Grundlage

Unter Revitalisierung von Gewässern wird die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen verstanden. Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen eine Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer. Rund 400 km der 1'700 km beeinträchtigten Gewässerabschnitte – von insgesamt 3'600 km Fliessgewässer im Kanton Zürich – sollen in den nächsten 80 Jahre revitalisiert werden. Aus diesen Vorgaben ergibt sich im Kanton Zürich ein Umsetzungsbedarf von jeweils 100 km Fliessgewässer alle 20 Jahre (je 50 km kantonale und 50 km kommunale Fliessgewässer). Die Finanzierung erfolgt primär durch Bund und Kanton (auch bei kommunalen Gewässern; untergeordnete Beteiligung durch Gemeinde).

Grundlage für
aufzuwertende Gewässer

Während die Revitalisierungsabschnitte an kantonalen Gewässern Gegenstand des kantonalen Richtplans sind, hat der regionale Richtplan die Revitalisierungsabschnitte an den kommunalen Gewässern zu bezeichnen. Im regionalen Richtplan werden sämtliche aufzuwertenden kommunalen Gewässerabschnitte gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung (1. Priorität) aufgenommen. Kantonal aufzuwertende Gewässer sind in der Region Pfannenstil keine festgelegt. Die Gemeinden sind frei, weitere Abschnitte von kommunaler Bedeutung für die ökologische oder erholungsbezogene Aufwertung von Uferabschnitten im Rahmen der kommunalen Planungen festzulegen.

Gewässerraumausscheidung

Die Gewässerrevitalisierung ist von der Gewässerraumfestlegung zu unterscheiden. Die Gewässerraumfestlegung ist gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes entlang allen Gewässern bis Ende 2018 festzulegen. Das kantonale Verfahren ist in der Verordnung über den Hochwasserschutz geregelt. Die Gewässerraumfestlegung ist nicht Gegenstand des regionalen Richtplans. Im Hinblick auf nachfolgende planungsrechtliche Verfahren ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich der erforderliche Raumbedarf der Gewässer nach der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bemisst. Bis zur Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV kommt eine Übergangsbestimmung zur Anwendung, wonach beidseits des Gewässers ein Uferstreifen von Bauten und Anlagen freizuhalten ist. Die bauliche Nutzung und Gestaltung dieses Uferstreifens hat nach Art. 41c GSchV zu erfolgen und es ist sicherzustellen, dass dieser seine Funktionen hinsichtlich Hochwasserschutz und Ökologie jederzeit erfüllen kann. Die Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltungszwecken ist ferner zu gewährleisten.

Integration Aussagen des
Leitbilds Zürichsee 2050

Wie in der Einleitung (vgl. Kapitel 0.1) begründet, werden die Kernaussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 im Rahmen dieser Richtplangesamtüberarbeitung bei den regionalen Erholungsgebieten als objektspezifische Hinweise integriert. Hingegen werden weitere Aussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 und des Folgeprojektes Planen und Bauen am Zürichsee aus prozessualen und formalen Gründen (ausstehende Teilrevisionen kantonalen Richtplan und PBG) nicht im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision in den regionalen Richtplan integriert. Dies erfolgt im Rahmen einer anschliessenden Teilrevision.

3.12 Gefahren

- Ausgangslage** Die Naturgefahrenkartierung in der Region Pfannenstil ist abgeschlossen und die Naturgefahrenkarten im kantonalen GIS-Browser abrufbar. Gemäss dieser bestehen in der Region Pfannenstil primär geringe (Hinweisbereich) bis mittlere (Gebotsbereich) Gefährdungen aus Hochwasser sowie Hinweisflächen zu Oberflächenabflüssen und Vernässungen. Diese Bereiche sind mehrheitlich kleinräumig ausgeprägt und lediglich von kommunaler Bedeutung.
- Der Bearbeitungsperimeter zum Hochwasserschutz für die Stadt Zürich erstreckt sich wegen der überregionalen Bedeutung der Hochwasserproblematik und den möglichen Synergien auf das gesamte Einzugsgebiet der Sihl sowie auf die Limmat und den Zürichsee. Die Hochwasserschutzkonzepte gehen von einer Ableitung grosser Wassermengen in den Zürichsee aus. Die Folgen auf den Hochwasserschutz um den Zürichsee und die Linth sowie auf die Ökologie des Zürichsees werden vom Kanton Zürich noch eingehender untersucht.
- Gefahren: Neues Thema** Im Kapitel Gefahren wird das bestehende und im kantonalen Richtplan bereits bezeichnete Hochwasserrückhaltebecken in Egg im regionalen Richtplan räumlich konkretisiert. Zusätzlich besteht neu die Möglichkeit, Gebiete für gemeindeübergreifende Koordination zur Gefahrenprävention (Naturgefahren, Störfälle) zu bezeichnen. Sie werden dann bezeichnet, wenn gemeindeübergreifende Anstrengungen für die Gefahrenprävention gemacht werden müssen. Ein solcher Eintrag ist in der Region Pfannenstil nicht notwendig.
- Chemierisikokataster** Weitergehende Aussagen zu den Gefahren sind nicht Bestandteil des regionalen Richtplans, sondern liegen in der Kompetenz des Kantons bzw. der Gemeinden. Räumliche Informationen über die Störfallrisiken sind dem Chemierisikokataster des Kantons Zürich zu entnehmen. Der Kataster liefert Standortinformationen zu möglichen Störfallrisiken. Er enthält alle Anlagen, die der Störfallverordnung unterstehen (Betriebe mit Produktion, Umschlag und Lagerung gefährlicher Güter oberhalb der vorgegebenen Mengenschwellen, Durchgangsstrassen und Bahnen mit hohen Güterverkehrsfrequenzen sowie Erdgashochdruckleitungen). In der Region Pfannenstil sind als besonders relevante Risikoquellen die Forchstrasse bzw. Forchautobahn, die Seestrasse, sowie verschiedene Betriebsstandorte, insbesondere im CU-Areal in Uetikon am See und beim Bahnhof Meilen eingetragen (vgl. Abbildung 22).

Abbildung 22: Auszug Chemierisikokataster des Kantons Zürich (CRK, Zugriff 11. März 2017)



Chemierisikokataster

- Betriebe, die der Störfallvorsorge unterstehen
- Konsultationsbereich
- Erdgasleitung
- Durchgangsstrasse
- Hochleistungsstrasse

Störfallvorsorge Gemäss dem kantonalen Richtplan sind Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge aufeinander abzustimmen. Dies betrifft in erster Linie Gebiete, die – gestützt auf die Risikoabschätzungen des Kantons – in einem Konsultationsbereich einer störfallrelevanten Anlage liegen und gemäss Richtplan eine hohe Nutzungsdichte ($> 150 \text{ E+B/ha}$) vorgesehen ist. Entsprechend wird in diesen wenigen Gebieten (Gebiete mit hoher baulicher Dichte, Zentrumsgebiete, Mischgebiete, Arbeitsplatzgebiete und Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur von regionaler Bedeutung) und bei Objekten mit empfindlichen Nutzungen ein objektsspezifischer Koordinationshinweis zur Störfallvorsorge angebracht. Da in den nachgelagerten Planungen die Störfallvorsorge sowieso beachtet werden muss, wird auf eine zusätzliche Aufführung bei den Massnahmen verzichtet.

Die frühzeitige, gegenseitige Information der Baubehörde und der Bauwilligen (v.a. öffentliche Hand) über Störfallrisiken kann zur Vermeidung von aufwändigen Umprojektierungen beitragen. Ebenso sind bei der Erstellung oder Änderung von Nutzungsplänen Störfallrisiken und die von Naturereignissen ausgehenden Risiken in die umfassende Interessenabwägung einfließen zu lassen und im Raumplanungsbericht zu dokumentieren. Auf diesbezügliche Einträge im regionalen Richtplan wird verzichtet, da diese bereits gesetzlich geregelt sind.

4 Kapitel Verkehr

4.1 Gesamtstrategie

Die Planung und Realisierung einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Infrastruktur bildet eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Dabei sind der öffentliche Verkehr (ÖV), der motorisierte Individualverkehr (MIV) sowie der Fuss- und Veloverkehr komplementäre Bestandteile des Gesamtverkehrssystems. Die Verkehrsnetze sind im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und im Bewusstsein ihrer ökologischen Folgewirkungen zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen.

Stark beschränkte Handlungsmöglichkeiten im regionalen Richtplans

Der kantonale Richtplan macht im Bereich Verkehr weitgehende Vorgaben bezüglich den Aufgaben und Inhalten des regionalen Richtplans. Der Handlungsspielraum ist aufgrund der geltenden Gesetze (insbesondere Strassen-gesetz und Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr) für die Region stark begrenzt.

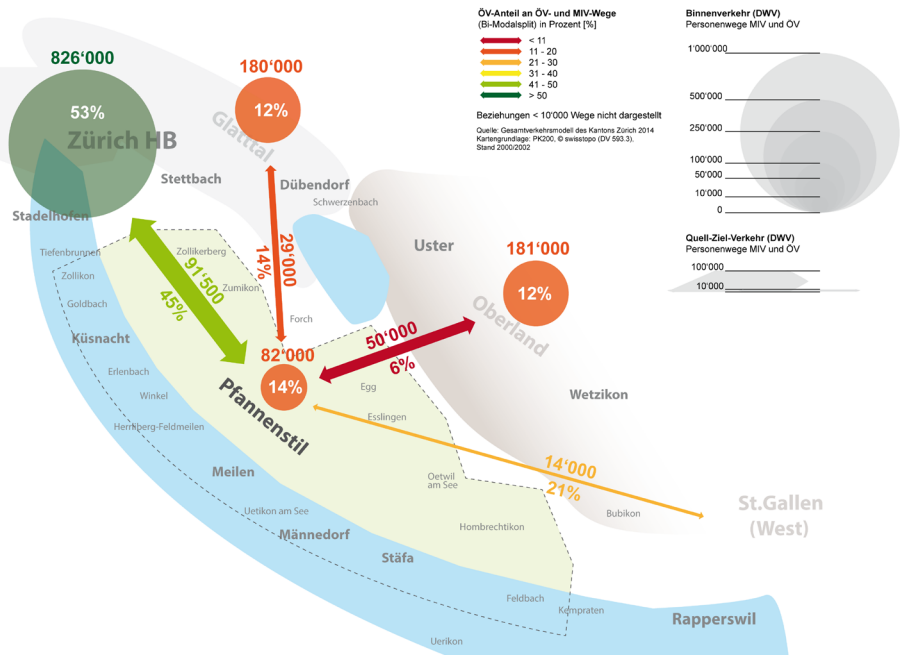
Neues Kapitel Gesamtstrategie Verkehr

Um im Sinne einer nachhaltigen Verkehrspolitik eine ganzheitliche Betrachtung aller Verkehrsmittel zu erreichen, wird vor den Subkapiteln zu den einzelnen Verkehrsträgern neu ein Kapitel Gesamtstrategie Verkehr in den regionalen Richtplan eingefügt. Diese basiert unter anderem auf den Aussagen im regionalen Raumordnungskonzept, in welchem grundsätzliche Stossrichtungen und Zielsetzungen ausformuliert sind.

Ausgangslage

Die Anzahl ÖV- und MIV-Wege (Quell-, Ziel- und Binnenverkehr) in der Region Pfannenstil lag 2013 bei total knapp 300'000. Dabei zeichnet sich die Region Pfannenstil verkehrsmässig durch einen eher hohen Wegpendleranteil aus. Dieser Wegpendlerüberschuss pendelt in erster Linie mit dem ÖV in Richtung Stadt Zürich (91'500 Wege, davon 45 % mit dem ÖV) und ins Glattal. Der Quell-Ziel-Verkehr Richtung Oberland ist ebenfalls von Bedeutung, weist jedoch mit 6 % einen markant tieferen ÖV-Anteil als jener Richtung Zürich aus (vgl. Abbildung 23).

Abbildung 23: ÖV-/MIV-Verkehrsbeziehungen; Bi-Modalsplit nach Planungsregionen 2013 (Quelle: Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich 2014, Grafikanpassung: EBP)



Das ÖV-Angebot der Region richtet sich stark auf die Stadt Zürich aus. Forch- und S-Bahn bilden das Rückgrat des ÖV-Netztes und knüpfen fast alle Gemeinden direkt an die Stadt Zürich an. Die Feinerschliessung erfolgt durch ein in letzter Zeit verstärkt ausgebautes kommunales Busnetz, welches die Wohnquartiere an die S-Bahnhöfe anbindet. Mit der verstärkten Entwicklung des Glattals als Arbeits-, Freizeit- und Einkaufsschwerpunkt kommt der Anbindung der oberen See- und Forchgemeinden an das Glattal bzw. die Anbindung der unteren See- und Forchgemeinden zur S-Bahnverbindung Rapperswil – Uster – Zürich, steigende Bedeutung zu.

Bestehende Kapazitätsauslastung 2012/2013

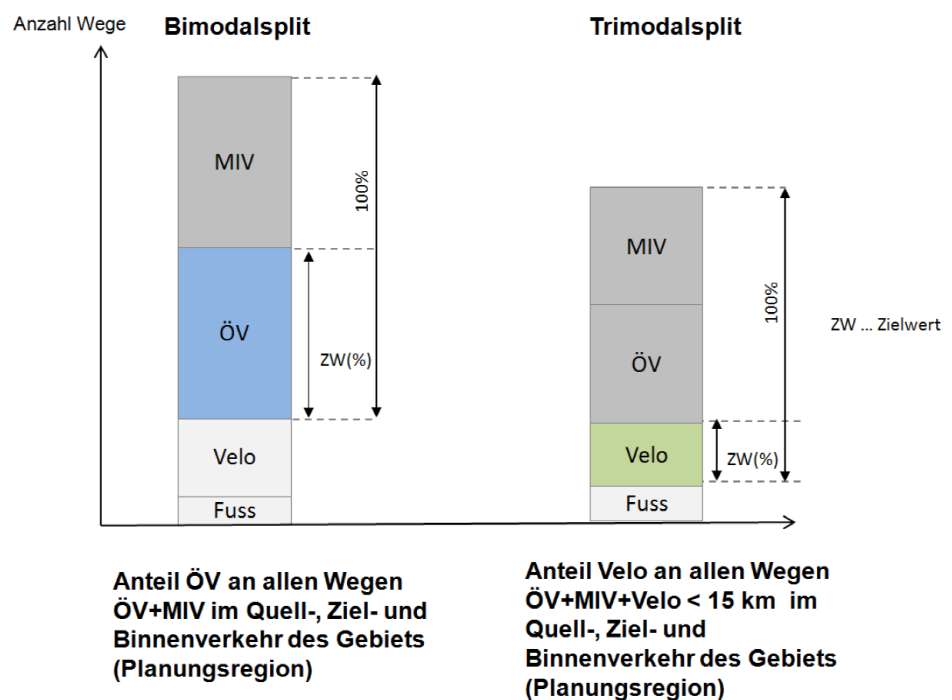
Gemäss kantonalen Angaben basierend auf dem Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich 2014 ist die Kapazität der Kantonsstrassen grundsätzlich ausreichend. Die Seestrasse ist jedoch in der Hauptverkehrszeit in bzw. aus Richtung Zürich in Lastrichtung stark belastet. Zudem kommt es an einzelnen Knoten in Zollikon und Meilen zu Überlastungen (Auslastung grösser 100 %). Laut ZVV bestehen im S-Bahn-Verkehr am Morgen (Morgenspitze 7-8 Uhr) Richtung Zürich ab Männedorf hohe Sitzplatzauslastungen (durchschnittliche Auslastung der Sitzplatzkapazität grösser 80 %).

Vorgaben Kanton: regionale Planung auf kantonale Modalsplit-Ziele ausrichten

Der kantonale Richtplan formuliert den Auftrag, dass die Regionen ihre Planungen auf die räumlich konkretisierten Modalsplit-Ziele des Kantons ausrichten haben (Kapitel 4.1.3 im kantonalen Richtplan). Als Modalsplit wird die prozentuale Aufteilung der Verkehrsnachfrage auf die unterschiedlichen Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (ÖV), Fuss- und Veloverkehr) bezeichnet. Er ist Ausdruck der Summe des individuellen Mobilitätsverhaltens und wird insbesondere beeinflusst durch die Siedlungsstruktur, das vorhandene Verkehrsangebot (ÖV-Angebot, ÖV-Tarif, Strasseninfrastruktur etc.) sowie die verfügbaren Mobilitätswerkzeuge

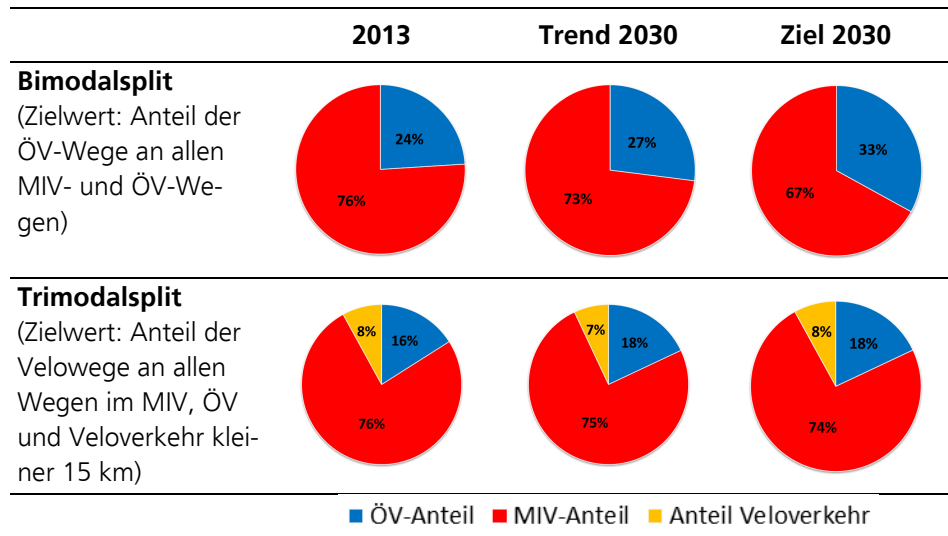
(ÖV-Abo, Auto etc.). Entsprechend den übergeordneten Zielen hat die Region, basierend auf dem kantonalen Gesamtverkehrskonzept (GVK) und den durch das Amt für Verkehr (AFV) bereit gestellten Modalsplit-Werten für die Jahre 2013 und 2030, im regionalen Richtplan Zielwerte für den Anteil ÖV und Veloverkehr für das Jahr 2030 festzulegen (vgl. Abbildung 24). Dabei stehen als Grundlage der Bimodalsplit und der Trimodalsplit zur Verfügung. Die Werte für den Bimodalsplit beziehen sich auf die Anzahl Wege (Quell-, Ziel- und Binnenverkehr) im MIV und ÖV an einem durchschnittlichen Werktag (DWW). Beim Trimodalsplit werden die Wege (Quell-, Ziel- und Binnenverkehr) kürzer als 15 km im MIV, ÖV und zusätzlich im Veloverkehr ebenfalls an einem durchschnittlichen Werktag berücksichtigt.

Abbildung 24: Erläuterung Festlegung Zielwert Bi- und Trimodalsplit (Quelle: AFV 2013)



Das Bimodalsplit-Ziel (ÖV-Zielwert) knüpft an das im kantonalen Richtplan enthaltene Ziel an, welches besagt, dass der «ÖV *mindestens 50 % des Verkehrszuwachses übernimmt*». Das Trimodalsplit-Ziel (Veloverkehr-Zielwert) knüpft an das Ziel des kantonalen Veloförderprogramms an, welches besagt, dass der «*der Veloverkehrsanteil zu erhöhen ist*». Die Region Pfannenstil mit einem hohen Anteil am ROK-Handlungsraum «urbane Wohnlandschaften» setzt sich zum Ziel, den ÖV-Anteil gegenüber dem Trend 2030 moderat zu steigern (Bimodalsplit-Ziel) und den Veloverkehrsanteil gegenüber dem Ist-Zustand 2013 zu halten (Trimodalsplit-Ziel; vgl. Tabelle 5). Mit diesen Zielwerten können die übergeordneten kantonalen Vorgaben und Modalsplit-Ziele erreicht werden. Das aktuelle gesamtkantonale Gesamtverkehrsmodell würde für die Region Pfannenstil sogar einen noch höheren ÖV-Anteil vorsehen (35 % beim Bimodalsplit).

Tabelle 5: Erwartete Entwicklung des Modalsplits im Pfannenstil und Ziele 2030 (Quelle: Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich 2014)



Der Trendzustand gemäss kantonalem Gesamtverkehrsmodell beinhaltet dabei ausschliesslich Angebotsmassnahmen, deren Realisierung im Jahr 2014 als sicher galten und die bis zum Jahr 2030 spätestens in Betrieb genommen werden. Im kantonalen Gesamtverkehrsmodell enthalten sind weder das Angebot der S20 mit dem Wendegleis in Herrliberg-Feldmeilen noch das 4. Gleis beim Bahnhof Stadelhofen. Auch strassenseitig ist kein zusätzliches Angebot gegenüber 2013 hinterlegt.

Erwartetes Verkehrswachstum bis 2030

Die Region erwartet, basierend auf dem kantonalen Gesamtverkehrsmodell 2014, eine Zunahme des Quell-, Ziel- und Binnenverkehrs der Region von heute rund 300'000 Wege (ÖV und MIV, Stand 2013) um ca. 23 % auf knapp 370'000 Wege im Jahr 2030.

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Mit der klaren Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, der gezielten Nutzungsintensivierung an vor allem mit dem öffentlichen Schienenverkehr gut erschlossenen Orte (vgl. Gesamtstrategie Siedlung) und den Massnahmen im Verkehr werden – basierend auf den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungskonzepts von Kanton und Region – Siedlung und Verkehr mit dem vorliegenden Richtplan im Rahmen der regionalen Kompetenzen aufeinander abgestimmt.

4.2 Strassenverkehr

Ausgangslage

Die Seestrasse und die Forchstrasse sind die einzigen Hauptverbindungen der Region Pfannenstil mit der Stadt Zürich. Die Verkehrsbelastung der Seestrasse hat sich an der Stadtgrenze beim Tiefenbrunnen über Jahrzehnte hinweg nur wenig verändert. Seit 2004 ist eine leichte Abnahme zu verzeichnen. In den oberen Seegemeinden hat der Verkehr auf der Forchstrasse zugenommen.

Die Aufenthaltsqualität im Bereich der See- und Forchstrasse ist durch die Verkehrsmenge, die heutige Gestaltung und die Auto-Abstellplätze für die Bevölkerung stark eingeschränkt.

Der Weg zu den Autobahnen Richtung Chur/Luzern, Bern/Basel und Flughafen/Winterthur führt durch die Stadt. Nur die oberen Seegemeinden haben

die Möglichkeit, über Uster und die Oberlandautobahn oder über den Seedamm bzw. die Fähre, mit Fortsetzung via die linksufrige Autobahn A3 und die Westumfahrung, die Stadt Zürich grossräumig zu umfahren.

Strassenverkehr: kein neues Thema

Im regionalen Richtplan wird die Anbindung von Siedlungsgebieten und Erholungsschwerpunkten an das übergeordnete Strassennetz, welches durch die Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen im kantonalen Richtplan geregelt wird, festgelegt. In erster Linie werden folglich Verbindungsstrassen festgelegt. Ferner sind neu Aussagen zur siedlungsorientierten Strassenraumgestaltung möglich (vgl. Abbildung 25).

Abbildung 25: Zuordnung und Funktion der Strassen (Quelle: Kantonaler Richtplan, 2015)

Strassenklassierung	Funktion	Instrument für Festlegung
Hochleistungsstrassen (HLS)	<p>Übergeordnete Achsen mit hoher Leistungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst sichere und reibungslose Bewältigung des MIV; • Umfassende Lärmschutzmassnahmen im Bereich von Wohngebieten. 	Kantonaler Richtplan (Für Nationalstrassen ist zudem die Aufnahme in den Netzbeschluss des Bundes erforderlich)
Hauptverkehrsstrassen (HVS)	<p>Wichtige Achsen, die zusammen mit den HLS das übergeordnete Strassennetz bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kanalisieren des Verkehrs möglichst abseits lärmempfindlicher Nutzungen; • Strassenraum dient MIV, ÖV, Fuss- und Veloverkehr; • Gestaltungsmassnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität. 	
Verbindungsstrassen	<p>Anbindung von Siedlungsgebieten und Erholungsschwerpunkten an das übergeordnete Strassennetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung. 	Regionaler Richtplan

Umgestaltung Strassenraum

Gemäss Vorgaben im kantonalen Richtplan haben die Regionen und Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Strassenraumgestaltung, vor allem in städtisch geprägten Räumen, bei Ortsdurchfahrten und bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu entwickeln und diese im regionalen Richtplan zu bezeichnen. Die Zuständigkeit und Finanzierung der Umgestaltung von im regionalen Richtplan bezeichneten Abschnitten auf Staatsstrassen liegt beim Kanton. Im regionalen Richtplan wird unterschieden zwischen zwei Kategorien.

Strassenumgestaltung aufgrund Verkehrsunverträglichkeit

Einerseits werden Abschnitte benannt, bei denen der Handlungsbedarf sich vor allem aufgrund einer hohen Verkehrsmenge, Sicherheitsdefiziten und einer starken Trennungswirkung im dicht besiedelten Siedlungsraum ergibt (Kategorie Verkehrsverträglichkeit). Das kantonale Amt für Verkehr hat entsprechende Abschnitte aufgrund einer systematischen und im ganzen Kanton einheitlichen Verträglichkeitsanalyse ermittelt. Daraus sieht der Kanton diesbezüglich Umgestaltungen von kritischen oder unverträglichen Ortsdurchfahrten in Zollikerberg (ein Abschnitt, Forchstrasse Ost), Zentrum Egg (Forchstrasse) und im Zentrum in Oetwil am See (Esslinger-/Willikonstrasse). Dazu kommt die Seestrasse, die in den meisten Gemeinden mit Seeanstoss zumindest in Teilbereichen kritisch oder unverträglich ist, mit Ausnahme der Gemeinden Stäfa (Uerikon) und Hombrechtikon (Feldbach). Bei Umgestaltungen an diesen Abschnitten lässt sich eine Mitfinanzierung

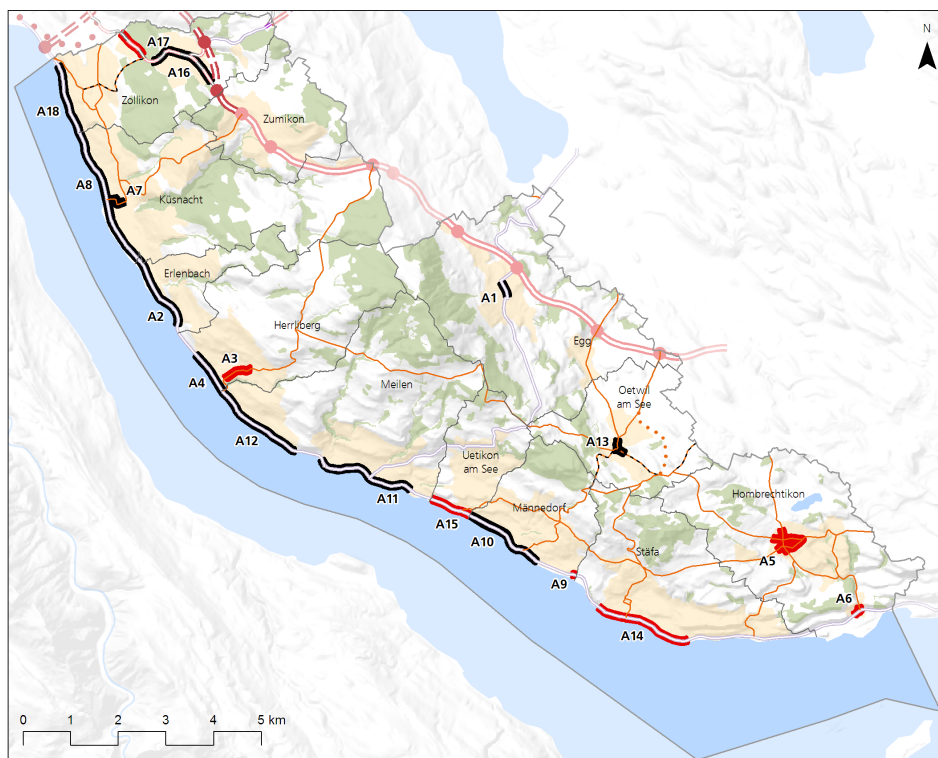
von entsprechenden Aufwertungsmassnahmen aus dem Strassenfonds ableiten, d.h. es kann eine finanzielle Beteiligung des Kantons für Gestaltungsmassnahmen in Aussicht gestellt werden, welche über den kantonalen Standard hinausgehen, wenn diese zur Verbesserung der Problemsituation beitragen.

Strassenumgestaltung aufgrund Ortsbildgestaltung

Andererseits werden Abschnitte benannt, bei denen eine Umgestaltung der Strasse primär aus Sicht der Ortsbildgestaltung sinnvoll ist (Kategorie Ortsbildgestaltung). Bei diesen Abschnitten ermöglicht der Kanton zwar Gestaltungsmassnahmen, es kann jedoch nach Aussagen des Kantons keine besondere Mitfinanzierung durch den Strassenfonds in Aussicht gestellt werden. In dieser Kategorie werden zusätzlich zu den vom Kanton bezeichneten Strassenabschnitten zur Umgestaltung, in Rücksprache mit den Gemeinden, nachfolgende Strassenräume bezeichnet:

- *Herrliberg – Forchstrasse*: Für Herrliberg ist die Aufwertung der Forchstrasse wichtiger als die Seestrasse. Als Begründung für die Aufnahme sind unter anderem Argumente wie hoher DTV, Lärmsituation, betroffene Anzahl Einwohner, Aufenthaltsqualität etc. aufzuführen.
- *Hombrechtikon – Dreieck Oetwilerstrasse-Rütistrasse-Grüningerstrasse*: Der Zentrumsbereich von Hombrechtikon wird durch zahlreiche überkommunale Strassen zerschnitten, was die Stärkung eines attraktiven Zentrums stark einschränkt. Die Gemeinde erachtet den Abschnitt ferner als eine kritische bzw. unverträgliche Ortsdurchfahrt.
- *Hombrechtikon – Seestrasse-Feldbachstrasse*: Aufwertung Seestrasse
- *Küsnacht – Oberwachtstrasse*: Aufwertung Ortsdurchfahrt
- *Männedorf – Seestrasse Ost (Sonnenfeld)*: Im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich Kernzone geht es neben Zugänglichkeit, Sicherheit und Parkierung auch um die Gestaltung.
- *Stäfa – Seestrasse (Zwischenabschnitt Ötikon Ost-Kehlhof West)*: Der Kehlhof ist ein Ortsbild von überkommunaler Bedeutung und hat eine wichtige Erholungsfunktion. Mit der Aufwertung des Zwischenabschnitts sollen Konflikte zwischen Verkehr, Parkierung und Erholung entschärft werden.
- *Uetikon – Seestrasse*: An der Seestrasse fehlen teilweise Gehwege, Übergänge sind ungenügend, Industriegeleise erschweren Querungen. Die generelle Zugänglichkeit des Seeufers ist zu verbessern.
- *Zollikon – Forchstrasse West*: Aufwertung Ortsdurchfahrt unter Einbezug der Forchbahn.

Abbildung 26: Umgestaltung Strassenraum – Unterscheidung Zusatzfinanzierung



Umgestaltung Strassenraum

- Zusatzfinanzierung aus Strassenfonds
- Keine oder nur teilweise Zusatzfinanzierung aus Strassenfonds

Eintrag betreffend Zusatzfinanzierung im regionalen Richtplan - Anpassungen aufgrund Festsetzungsprozess

Der Kanton verlangte im Rahmen der kantonalen Vorprüfungen, dass die Einträge «Umgestaltung Strassenraum» nicht nur – wie oben aufgeführt – zu differenzieren seien, sondern dass im regionalen Richtplan auch verankert werden müsse, dass bei der Kategorie Ortsbildgestaltung keine Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfonds in Aussicht gestellt werden könne. Auf einen solchen Eintrag wollte die ZPP verzichten, da über eine mögliche Zusatzfinanzierung für Gestaltungsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definitiv entschieden werden kann. Der Kanton bestand im Festsetzungsprozess auf die Unterscheidung und deren Eintrag im regionalen Richtplan.

Potenziell grossräumige Umfahrung Egg

Langfristig wird potenziell eine grossräumige Umfahrung von Egg als Haupterschliessung mit dem Oberland in Betracht gezogen. Diese ist im Regio-ROK als zu prüfende Option eingetragen und soll östlich des Greifensees erfolgen. Bevor eine Festsetzung im regionalen Richtplan angestrebt werden kann, muss die Zweckmässigkeit nachgewiesen.

Die kleinräumige Umfahrung Egg wurde im September 2014 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Egg (Ortskernumfahrung Egg) abgelehnt und daher wieder aus dem kantonalen Richtplan entfernt.

- Umfahrung Oetwil am See Die bereits im regionalen Richtplan 1998 enthaltene Umfahrung Oetwil am See wird unverändert beibehalten. Jedoch wird sie mit dem Koordinationshinweis «Zweckmässigkeit prüfen» ergänzt, da dafür noch keine auf den heutigen Grundlagen basierende Zweckmässigkeitsprüfung besteht.
- Begründet werden die beiden Umfahrungen mit der zunehmenden Attraktivität der Verbindung zwischen den beiden Wachstumsregionen Oberland/Glattal und Knonaueramt mit dem Fährbetrieb Meilen-Horgen und dem geplanten Hirzeltunnel. Diese stellt die Gemeinde Egg und deren Nachbargemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See vor die Herausforderung der Bewältigung des zunehmenden Durchgangverkehrs.
- Regionales Verkehrsmanagement Die Massnahme «Regionales Verkehrsmanagement» verfolgt das Ziel, die Verkehrsabläufe im Rahmen der bestehenden baulichen Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrsanlagen zu optimieren. Dies hat durch einen gezielten Mix von Massnahmen zu erfolgen. Beispiele sind (Auswahl):
- Steuerung und Lenkung Verkehr (Lichtsignalanlagen, Parkleitsystem, Dosierungen etc.)
 - Bevorzugung öffentlicher Verkehr (z.B. Busbevorzugungsanlage)
 - Punktuelle bauliche Verbesserungen der bestehenden Verkehrsanlagen (Verlängerung Einbiegespur, Mehrzweckstreifen, Kreisel, etc.)
 - Information Verkehrsteilnehmende über aktuelle Verkehrssituation und optimale Routenwahl
- Damit sollen die in den Spitzenstunden überlasteten Verkehrsknoten, die Staus und Busbehinderungen reduziert und somit die Erreichbarkeit und Standortattraktivität erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollen auch der Bahnübergang Bergstrasse Männedorf betrachtet wie auch das Geschwindigkeitsregime auf der Seestrasse einbezogen werden. Da es sich bei den meisten betroffenen Abschnitten und Knoten um kantonale Verkehrsinfrastrukturen handelt, liegt die Federführung dabei beim Kanton.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

Der öffentliche Verkehr im Kanton Zürich wird mittels eines koordinierten Angebots von Bahn, Tram, Bus und Schiff sichergestellt und ist zentraler Bestandteil von attraktiven umweltfreundlichen Transportketten. Er zeichnet sich durch eine hohe spezifische Leistungsfähigkeit, einen effizienten Ressourcen-Einsatz und geringe Emissionen aus und entspricht dadurch in hohem Masse den Zielen der schweizerischen wie auch der kantonalen Umwelt- und Raumordnungspolitik.

Ausgangslage Auch die Region Pfannenstil hat die Prioritäten auf die Förderung des ÖV gesetzt. Die Hauptlast des Verkehrs übernehmen die S-Bahnen am rechten Ufer und die Forchbahn. Oetwil am See und Hombrechtikon weisen keinen Bahnanschluss auf, verfügen aber über attraktive Buszubringer zur S-Bahn. Die Engpässe bezüglich Kapazität und Pünktlichkeit sind der Bahnhof Stadelhofen und die noch einspurigen Abschnitte an der rechtsufrigen Bahnlinie (Stadelhofen - Tiefenbrunnen, Herrliberg-Feldmeilen - Meilen, Uetikon am See - Stäfa, Uerikon - Rapperswil). Der Bahnhof Stadelhofen weist nur drei Gleise auf, die sich zudem teilweise auf gleicher Ebene überkreuzen (Zürichberglinie Richtung HB mit rechtsufriger Richtung Tiefenbrunnen). Dies sowie insbesondere die fehlende Doppelspur Herrliberg-Feldmeilen - Meilen belasten die Fahrplanstabilität sowie haben zur Folge, dass das rechtsufrige Fahrplankonzept weder umsteigefreie Fahrten zwischen den oberen und unteren Seegemeinden noch zum Flughafen erlaubt. Das Fahrplankonzept von 1999 mit der schnellen S7 (Stadelhofen - Meilen ohne Halt) und dem Viertelstundentakt im unteren Seebereich (S6 bis Uetikon, S16 Flughafen - Herrliberg-Feldmeilen) hat ferner zu einer Verkehrszunahme geführt.

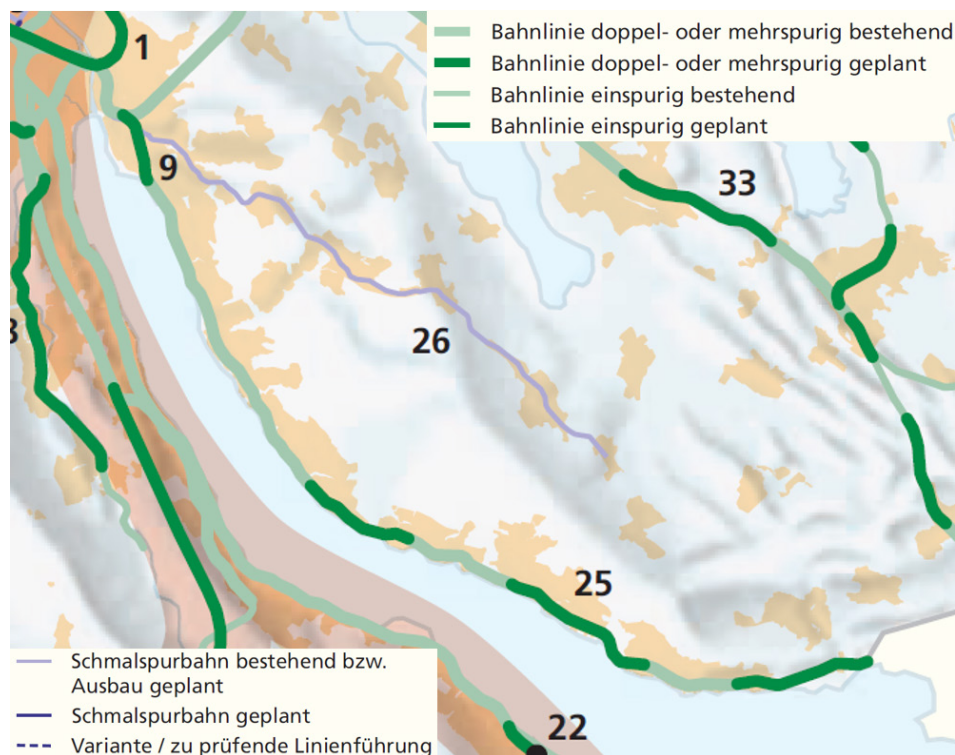
Einführung S20 ab Juni 2019 Nach Abschluss der Bauarbeiten in Herrliberg-Feldmeilen, voraussichtlich ab Juni 2019, verkehrt in den Hauptverkehrszeiten am Morgen von Stäfa nach Hardbrücke und am Abend von Hardbrücke nach Stäfa die neue S-Bahnlinie 20 als Entlastung der sehr stark besetzten S7. Die S20 hält zwischen Stäfa und Hardbrücke in Männedorf, Meilen, Küsnacht, Stadelhofen und Zürich HB.

Zuständigkeiten im öffentlichen Verkehr und übergeordnete Vorhaben Der öffentliche Schienenverkehr (ohne Tram) liegt in der Kompetenz des kantonalen Richtplans. Im vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan ist der vollständige Ausbau auf Doppelspur zwischen Stadelhofen und Rapperswil im Zeitraum «mittel- bis langfristig» vorgesehen (Abschnitte Herrliberg-Feldmeilen bis Rapperswil sowie Neubau zweite Röhre Riesbachtunnel und Ausbau Bahnhof Stadelhofen; vgl. Abbildung 27). Durch die FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur), welche am 9. Februar 2014 vom Volk angenommen wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurden ferner sowohl die Finanzierung wie auch der Ausbau der Bahninfrastruktur neu geregelt. Aus dem Bahninfrastrukturfonds BIF werden sowohl Betrieb und Unterhalt wie auch der künftige Ausbau finanziert und Ausbaumassnahmen werden künftig alle 4 bis 8 Jahre vom Parlament in Ausbausritten beschlossen. Das Parlament hat zusammen mit der FABI-Vorlage den STEP-Ausbauschritt 2025 verabschiedet. Für

den Kanton Zürich sind im STEP-Ausbauschnitt 2025 keine grösseren Infrastrukturbauten vorgesehen. Mit STEP-Ausbauschnitt 2030 werden hingegen zwei Pakete von 7 Mrd. und von 12 Mrd. CHF vorgelegt, deren Massnahmen in den kommenden Jahren vertieft werden und voraussichtlich 2018 in die Botschaft ans Parlament einfließen sollen. Darin sind für die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur im Kanton Zürich und in der Region Pfannenstil äusserst wichtige Grossvorhaben enthalten, u.a. das 4. Gleis am Bahnhof Stadelhofen.

Für die Region Pfannenstil sind die im Richtplan bezeichneten Bahninfrastrukturausbauten von grosser Bedeutung, da diese nicht nur eine Kapazitätssteigerung, sondern auch die Gestaltung eines attraktiveren und zuverlässigeren Angebots in der Region ermöglichen. Die Region setzt sich daher beim Kanton dafür ein, dass der Bahnhof Stadelhofen so bald als möglich mit einem vierten Gleis und einer zweiten Riesbachtunnelröhre ausgebaut wird und die notwendigen Doppelspurausbauten angegangen werden. Die Region fordert, dass sich der Kanton im Rahmen des nationalen Ausbauschnittes 2030 für diese Anliegen einsetzt.

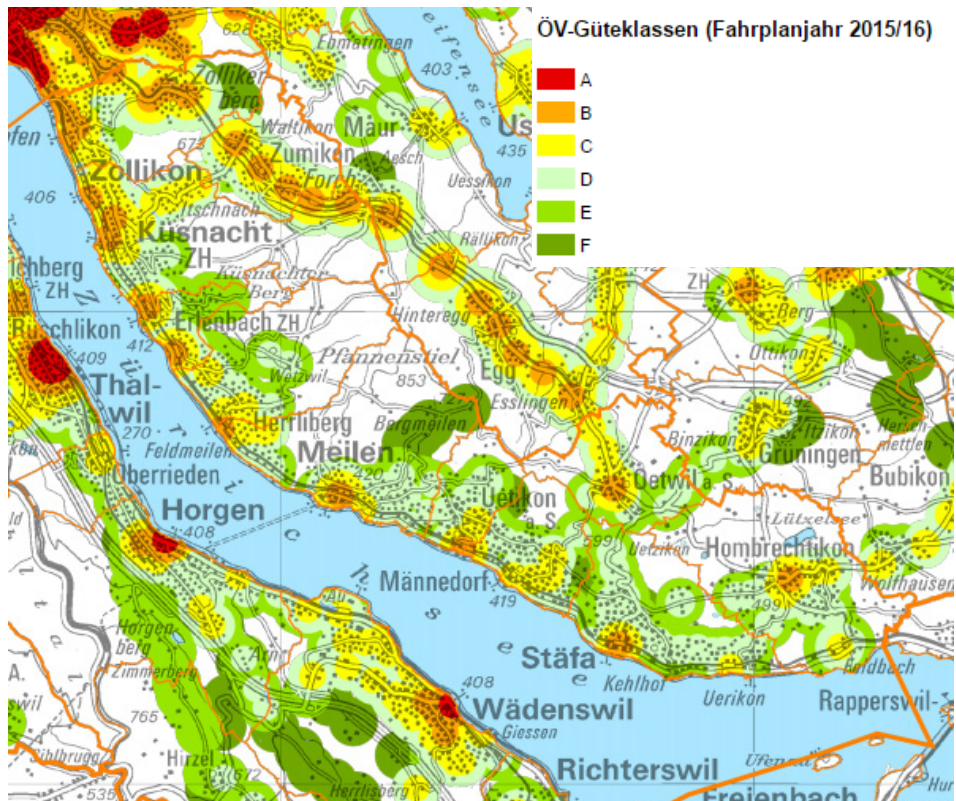
Abbildung 27:
Infrastrukturvorhaben im
öffentlichen Verkehr gemäss
kantonalem Richtplan
(Quelle: Ausschnitt kantonaler
Richtplan, 2015)



Güteklassen des
öffentlichen Verkehrs

Die Region Pfannenstil ist gemäss Güteklassen des öffentlichen Verkehrs grundsätzlich gut erschlossen (vgl. Abbildung 28). Zu berücksichtigen gilt jedoch einerseits, dass die ÖV-Güte, welche auf der Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Wertigkeit des angebotenen Transportsystems beruht, die Direktheit von Verbindungen bzw. die Erreichbarkeit von Ziel- und Zentrumsgebieten und somit die Attraktivität des ÖV-Angebotes nicht vollumfänglich abzubilden vermag. Andererseits wird laut Kanton die Angebotsqualität im ÖV im Kanton Zürich ausschliesslich gemäss der Angebotsverordnung festgelegt. Die ÖV-Güteklassen werden aber beispielsweise für die Beurteilung der zulässigen Anzahl Parkplätze beigezogen.

Abbildung 28: Güteklasse des öffentlichen Verkehrs in der Region Pfannenstil
(Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, Zugriff 11. März 2017)



Öffentlicher Personenverkehr:
Vorgaben Kanton

Im regionalen Richtplan sind die notwendigen Massnahmen zur angemessenen Priorisierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs aufzuzeigen bzw. die für die Betriebsstabilität des ÖV kritischen Strassenabschnitte zum Zweck der Raumsicherung in den regionalen Richtplan einzutragen. In der Region Pfannenstil sind gemäss kantonalen Vorgaben (ZVV) keine Problemstellen vorhanden.

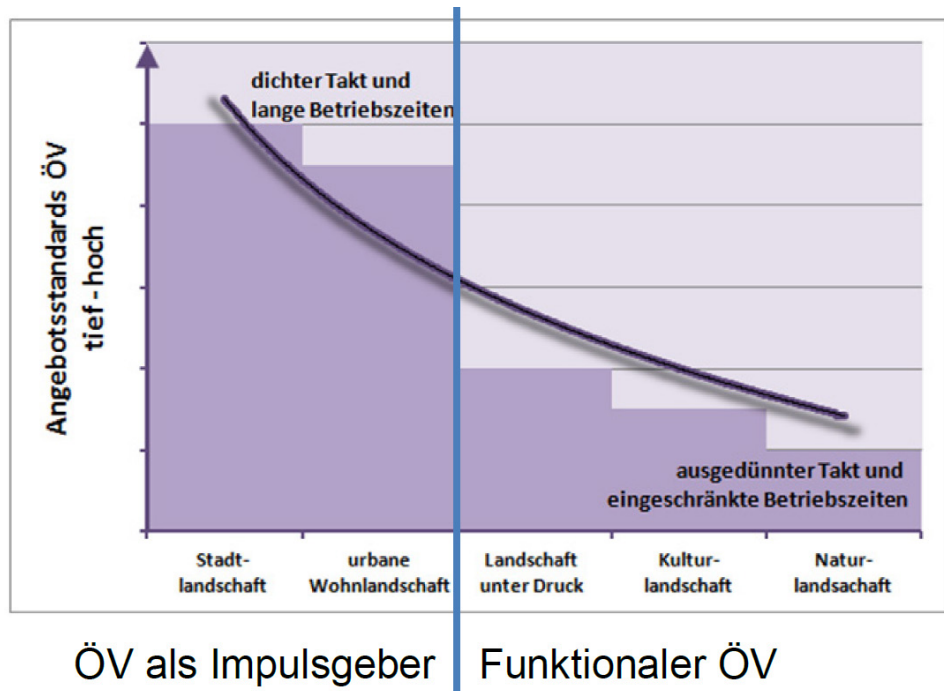
Busnetz

Im regionalen Richtplan werden neu – im Gegensatz zu bisher – keine Buslinien mehr eingetragen. Der Grund liegt darin, dass Buslinien auch relativ kurzfristig verlegt werden können und nicht jede Anpassung der Linienführung eine Richtplanrevision nach sich ziehen soll. Die Region kann daher auch keine Buslinien im regionalen Richtplan festsetzen. Sie definiert stattdessen die ÖV-Angebotsstandards.

Angestrebter Zustand der
ÖV-Erschliessung

Neu ist im regionalen Richtplan das künftige Angebot des öffentlichen Verkehrs mittels Definition des ÖV-Angebotsstandards zu skizzieren. Grundsätzlich haben diese Standards der ÖV-Erschliessung die Handlungsräume des kantonalen Raumordnungskonzepts zu berücksichtigen. Je städtischer ein Raum, desto höherwertiger ist das ÖV-Angebot (vgl. Abbildung 29).

Abbildung 29:
Angebotsstandards in Bezug zu
den Raumtypen des kantonalen
Raumordnungskonzepts (ROK)
(Quelle: ARE Kanton Zürich /
ZVV)



Die im regionalen Richtplan formulierten Vorgaben bilden das Grundangebot ab. Diese sogenannte Normalverkehrszeit entspricht in Anlehnung an die Angebotsverordnung des Kantons von Montag bis Freitag die Zeitspanne zwischen den Spitzenverkehrszeiten (ca. 09.00-16.00 Uhr sowie 19.00-21.00 Uhr) sowie Samstag. In der Hauptverkehrszeit richtet sich das Angebot nach der Nachfrage. Die im regionalen Richtplan festgelegten Werte des Grundangebots sind als Zielwerte für den Takt und die Betriebszeiten zu verstehen. Es sind entsprechend der tatsächlichen Nachfrage Abweichungen nach oben und nach unten möglich. Für Siedlungsgebiete im Einzugsgebiet von S-Bahnstationen in einem Umkreis von 750 m gilt das S-Bahnangebot abschliessend. Erschliessungspflicht mit Tram- und Buslinien besteht nur für die verbleibenden, zusammenhängenden Siedlungsgebiete mit mehr als 300 Einwohnern, Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In den dichten Gebieten des Handlungsraums «urbane Wohnlandschaft», also in allen Gemeinden im Pfannenstil mit Ausnahme von Oetwil am See und Hombrechtikon, gelten die Betriebszeiten und das Taktangebot flächig, d.h. in alle Richtungen. Für die übrigen Siedlungsgebiete von Oetwil am See, Hombrechtikon und Oberhueb/Sennhof (Gemeinde Zollikon) ist jeweils die Haupteerschliessungsrichtung inkl. Takt an einen Haltepunkt der S-Bahn definiert und im regionalen Richtplan abgebildet. Für die Gemeinden Oetwil am See und Hombrechtikon als Siedlungsräume mit mehreren wichtigen Verkehrsbeziehungen werden zu Illustrationszwecken die weiteren wichtigen Verkehrsströme eingetragen (ohne Angaben zu Takt).

Umsetzung über
Fahrplanverfahren
(Verkehrskonferenzen)

Das tatsächlich gefahrene Angebot im öffentlichen Verkehr wird jeweils im Rahmen des Fahrplanverfahrens definiert. Eingaben haben von der Gemeinde über das zuständige marktverantwortliche Unternehmen (VBZ bzw. VZO) bzw. direkt über den ZVV zu erfolgen. Angebotsplanung und Fahr-

planänderungen, auch die Anliegen der vertretenen Gemeinden werden anschliessend an den Sitzungen in der regionalen Verkehrskonferenz (RVK) koordiniert. Im Rahmen des Fahrplanverfahrens übernehmen die RVK eine wichtige Rolle bei der Information und Kommunikation der geplanten Fahrplanänderungen.

Regionales
Mobilitätsmanagement

Auf eine Massnahme betreffend regionales Mobilitätsmanagement wird verzichtet und stattdessen auf das Beratungsangebot des Kantons «Impuls Mobilität» (umfassende Mobilitätsberatung für Unternehmen, Gewerbe, Gemeinden, Bauherrschaften, Investoren und Liegenschaftsverwaltungen) verwiesen.

Tramverlängerung Zollikerberg

Im Rahmen ihrer Netzentwicklungsstrategie 2030 haben die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) eine stärkere Integration von Zollikerberg ins innerstädtische ÖV-Angebot thematisiert. Der Ansatz ist noch zu vertiefen. Allfällige infrastrukturseitige Auswirkungen können noch nicht definiert werden. Auf einen Eintrag im regionalen Richtplan wird deshalb verzichtet.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

Ausgangslage

Die Veloroute 66 (Goldküste - Limmat) von Rapperswil über Zürich nach Baden und die Route 41 (Pilger-Route) von Konstanz/Kreuzlingen via Weinfelden, Pfäffikon ZH, Egg nach Meilen sind als regional ausgeschilderte Velorouten Bestandteil des Velonetzes von SchweizMobil. Die Routen liegen meist abseits von vielbefahrenen Strassen und werden zunehmend durch Radwanderer/Touristen genutzt. Für Berufspendler und schnelle Radfahrer steht die Seestrasse zur Verfügung, die aber lediglich mit Radstreifen versehen ist und in Anbetracht des Verkehrsaufkommens und der Autoabstellplätze entlang der Strasse gefährlich bleibt.

Ein dichtes Netz von Fuss- und Wanderwegen spannt sich über die Region Pfannenstil und dient vor allem den Erholungsuchenden. Es ist gut mit den Stationen des öffentlichen Verkehrs (Bahnen, Busse und Schifffahrt) verknüpft und bietet damit zahlreiche Gelegenheiten für Rundwanderungen. Besonders beliebt ist der Panoramaweg, der von Zürich-Rehalp auf mittlerer Höhe über dem Siedlungsgebiet bis nach Feldbach verläuft.

Thema Fuss- und Veloverkehr:
kein neues Thema

Velo-, Fuss- und Wanderwege werden gemeindeübergreifend unter Einbezug der historischen Verkehrswege sowie rollstuhlgängiger Wege im regionalen Richtplan festzulegen (vgl. § 30 Abs. 4 Bst. d PBG). Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen interkantonal und kantonal bedeutende Fuss- und Radrouten werden in den regionalen Richtplan übernommen.

Wanderwege: Enge Abstimmung
mit Zürcher Wanderwegen

Die im regionalen Richtplan bezeichneten Wanderwege wurden an die neuen Anforderungen angepasst und mit der kantonalen Fachstelle Fuss- und Wanderwege und dem Verein Zürcher Wanderwege abgestimmt. Die bezeichneten Fuss- und Wanderwege basieren auf regionalen Gesamtroutenüberlegungen und sind mit dem tatsächlich realisierten und signalisierten Wanderwegnetz abgestimmt. Zur Information werden in der Themenkarte

auch der Panorama- und der Höhenweg (Jakob Ess-Weg) dargestellt. Beide Wege verlaufen auf bestehenden regionalen Wanderwegen.

Wanderwege: Keine
Netzverdichtung, Aufnahme im
kommunalen Verkehrsrichtplan
möglich

Aus kantonaler Sicht wird keine Netzverdichtung angestrebt. Daher konnten nicht alle Anliegen der Gemeinden für die zusätzliche Aufnahme von Wanderwegabschnitten in den regionalen Richtplan berücksichtigt werden, da es sich um isolierte Linienelemente handelt, die keinen Mehrwert für die Gesamtrouten ergeben. Diese Abschnitte können jedoch bei Bedarf in den kommunalen Verkehrsrichtplan aufgenommen werden.

Bedeutung eines
Wanderwegeintrages

Die Festlegung des Fuss- und Wanderwegnetzes dient zur Raumsicherung und Basis für die Anwendung des Fuss- und Wanderweggesetzes. Es beinhaltet aber auch Einschränkungen beispielsweise hinsichtlich Belagsart.

Hindernisfreie Wanderwege

Neu werden, gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und die Verfassung des Kantons Zürich, im regionalen Richtplan hindernisfreie Wanderwege bezeichnet. Deren Routen und Streckenführung wurden in einem Projekt des Amtes für Verkehr erarbeitet. Neben dem bestehenden hindernisfreien Rundweg um den Lützelsee sind sechs weitere geplant.

Umgang mit Zürichseeweg

Wie in der Einleitung (vgl. Kapitel 0.1) begründet, werden die Kernaussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 im Rahmen dieser Richtplangesamtüberarbeitung ausschliesslich bei den regionalen Erholungsgebieten als objektspezifische Hinweise integriert. Hingegen werden weitere Aussagen des Leitbilds Zürichsee 2050 und des Folgeprojektes Planen und Bauen am Zürichsee aus prozessualen und formalen Gründen (ausstehende Teilrevisionen kantonaler Richtplan und PBG) nicht im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision in den regionalen Richtplan integriert. Dies erfolgt im Rahmen einer anschließenden Teilrevision. Somit verbleibt bei der jetzigen Revision der aktuelle Verlauf des Zürichseewegs unverändert bestehen. Kommunale Überlegungen zur Linienführung des Zürichseewegs werden dann in den regionalen Richtplaneintrag einfließen.

Der Begriff «Zürichseeweg» verdeutlicht ferner, dass aus regionaler Sicht keine durchgehende Führung des Wegs am Seeufer zweckmässig und erwünscht ist. Im Vordergrund stehen die Erlebbarkeit des Zürichsees in all seinen Nuancen und die Erhöhung der Attraktivität des Weges.

Velonetz: Kantonale
Velonetzplanung als Grundlage

Der Kanton hat eine kantonale Velonetzplanung (VNP) erarbeitet, welche vom Regierungsrat im Juni 2016 beschlossen wurde. Der VNP dient als zentrale Grundlage für die Bezeichnung des Velonetzes im regionalen Richtplan. Gemeinden und Region konnten im Rahmen einer Vernehmlassung Anmerkungen zu den Vorschlägen des Kantons einbringen, welche teilweise in den VNP eingeflossen sind.

Im Rahmen der kantonalen Velonetzplanung wurde eine neue Netzhierarchie mit Alltagsverbindungen und Freizeitrouten entwickelt, wobei die kantonale Velonetzplanung sich mehrheitlich auf den Alltagsverkehr fokussiert. Pendler auf dem Weg zur Arbeit, Ausbildungsstätte oder Einkauf stellen die Hauptzielgruppe dar. Während beim Freizeitverkehr der Weg das Ziel ist, stellt eine Alltagsverbindung primär den Weg zum Ziel dar und verbindet den Ausgangspunkt direkt und sicher mit dem Endpunkt.

Velonetz: Zwei Kategorien für den Alltagsverkehr

Die Alltagsverbindungen werden aufgrund der ermittelten Nachfrage des Veloverkehrs und des Potenzials in Neben- und Hauptverbindungen eingeteilt:

- *Hauptverbindungen*: Diese werden dort eingesetzt, wo das Potenzial und/oder die Nachfrage hoch sind (≥ 100 Velofahrten pro Tag). Sie sind zügig befahrbar, direkt, attraktiv und komfortabel gestaltet und werden vorzugsweise abseits der Hauptverkehrsachsen geführt. Es sind möglichst wenige Regimewechsel vorzusehen. Ausserorts sind grundsätzlich Radwege vorzusehen, innerorts können sowohl zweiseitige Radwege wie auch Radstreifen erstellt werden.
- *Nebenverbindungen*: Sie werden dort eingesetzt, wo das Potenzial und/oder die Nachfrage gering sind (≤ 100 Velofahrten pro Tag). Nebenverbindungen sind durchgehende und sichere Verbindungen für den Veloverkehr. Sie bilden grösstenteils das bestehende Basisnetz entlang der Kantonsstrassen. Sie sind aufgrund der MIV-Belastung und häufigen Knotenquerungen oft weniger attraktiv und komfortabel als Hauptverbindungen. Es sind möglichst wenige Regimewechsel vorzusehen. Ausserorts werden grundsätzlich gemeinsame Rad- und Gehwege erstellt, sofern nur ein geringes Fussgängeraufkommen vorhanden ist.

Hauptverbindungen führen aus Gründen der Attraktivität wo möglich abseits der Kantonsstrassen auf Gemeindestrassen. Auf den parallel dazu verlaufenden Kantonsstrassen werden zusätzlich Nebenverbindungen geführt. Nebenverbindungen werden wegen des betrieblichen Unterhalts (Winterdienst) nur in Ausnahmefällen abseits der Kantonsstrassen geführt.

Veloschnellrouten nicht im regionalen Richtplan dargestellt

Hauptverbindungen mit der stärksten Nachfrage können als Veloschnellrouten ausgestaltet werden, wenn ihre Machbarkeit und ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis nachgewiesen sind. Dazu werden die Veloschnellrouten als Pilotprojekte im Rahmen gesonderter Korridorstudien vertieft untersucht. Anhand dieser sollen die Wirkung auf die Sicherheit und den Komfort sowie die Akzeptanz beobachtet werden und auch die definitive Linienführung festgelegt werden.

Einer dieser als potenzieller Veloschnellrouten-Abschnitte liegt gemäss VNP im Perimeter der Region Pfannenstil und führt von Erlenbach über Küsnacht und Zollikon in die Stadt Zürich. Die Region Pfannenstil verzichtet jedoch auf die Abbildung des Abschnitts als Veloschnellroute im regionalen Richtplan, solange die Pilotprojekte noch nicht abgeschlossen sind. Anstelle dessen wird die Strecke als Hauptverbindung klassiert.

Regionale Freizeitrouten

Die Routen von SchweizMobil sind Routen des Freizeitverkehrs von kantonaler Bedeutung. Im Rahmen der Velonetzplanung wurden die SchweizMobil Routen nicht überprüft. Dies erfolgte mit dem Projekt Radrouten-Überprüfung SchweizMobil 2030 (2013).

Die Regionen können zusätzlich zu den SchweizMobil Routen regionale Freizeitrouten in den regionalen Richtplan aufnehmen. Solche neuen regionalen Freizeitrouten entsprechen in erster Linie bereits bestehenden Routen der heutigen Richtpläne und werden dort durch die Region festgelegt, wo eine

überkommunale Abstimmung notwendig ist. Diese gewünschten neuen regionalen Verbindungen dienen in erster Linie dem Freizeitverkehr und führen grösstenteils über verkehrsarme Strassen, die keinen Ausbau der Veloinfrastruktur bedingen. Wo es keine Überlagerung mit übrigen Verbindungen gibt, werden alle Freizeitrouten dem Standard der Nebenverbindungen gleichgesetzt.

Neben den beiden SchweizMobil-Routen werden die beiden bestehenden regional bedeutsamen Routen entlang des Pfannenstils als regionale Freizeitrouten im regionalen Richtplan festgelegt, welche die oben aufgeführten Kriterien erfüllen.

Velonetz: Finanzierung
und Realisierung

Für die Umsetzung der Massnahmen aus dem kantonalen Velonetzplan bzw. den Einträgen im regionalen Richtplan wird im Anschluss ein kantonsweites Umsetzungskonzept erstellt, in welchem die Massnahmen priorisiert und zu jährlichen Massnahmenpaketen gebündelt werden. Dabei werden neben der Bedeutung von Verbindungen auch Synergieeffekte mit anderen Projekten (Sanierung, Strassenprojekte etc.), die Projektkosten sowie die Komplexität der Projekte berücksichtigt. Bei der anschliessenden Planung der Massnahmen werden im Rahmen der Studien die Gemeinden eng in den Planungsprozess einbezogen. Bei Veloinfrastrukturen, die entlang von Gemeindestrassen führen, trägt der Kanton die entsprechenden Mehrkosten. Der Kostenteiler ist im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten zu bestimmen.

Verzicht auf die Bezeichnung
von B&R-Abstellplätze

Auf die Bezeichnung von Bike&Ride-Abstellplätze (B&R) an Haltepunkten des ÖV im regionalen Richtplan wird aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden verzichtet. B&R-Abstellplätze können im Rahmen der kommunalen Planungen gesichert werden.

Bike-Sharing

Auf eine regionale Massnahme zur Koordination des Bike-Sharings wird ebenfalls aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden verzichtet. Die Förderung, Koordination und Information über die bestehenden Angebote in den Nachbarregionen kann unabhängig von einem regionalen Richtplaneintrag erfolgen.

Bike-Trails im regionalen
Entwicklungskonzept

Die Thematik Bike-Trails, auch wenn der Kanton dazu zurzeit keinen Handlungsbedarf sieht, wird beim regionalen Erholungskonzept berücksichtigt und ggf. mit einer anschliessenden Teilrevision in den regionalen Richtplan einfließen.

4.5 Reitwege

Reitwege sind im Normalfall bestehende, für das Reiten geeignete Wald- und Flurwege ohne Hartbelag.

Reitwege: kein neues Thema	Reitwege werden gemeindeübergreifend koordiniert im regionalen Richtplan festgelegt (vgl. § 30 Abs. 4 Bst. d PBG). Sie wurden praktisch unverändert aus dem bestehenden regionalen Richtplan übernommen. Geringfügige Anpassungen wurden einzig in der Gemeinde Herrliberg vorgenommen.
Bedeutung von Reitwegen	Die Bezeichnung eines Weges als Reitweg bedeutet, dass darauf kein Reitverbot ausgesprochen werden kann und bei Aufhebung oder Asphaltierung ein geeigneter Ersatzweg festgelegt wird.
Integration Reitwege in Erholungskonzept	Die Reitwege sind ein mögliches Element des regionalen Erholungskonzeptes und ggf. neue Reitwege sollen im Rahmen der Erarbeitung des Erholungskonzeptes gesamthaft mit den anderen Freizeitnutzungen und -interessen koordiniert werden.

4.6 Parkierung

Art, Verteilung, Anzahl und Grösse von Parkierungsanlagen haben einen grossen Einfluss auf das Verkehrsverhalten, den sachgerechten Einsatz der Verkehrsmittel, den Anteil der einzelnen Verkehrsarten am Gesamtverkehr sowie auf die Qualität von attraktiven umweltfreundlichen Transportketten.

Ausgangslage	In der Region Pfannenstil befinden sich an fast allen S-Bahn-Haltestellen Park&Ride-Standorte (P&R). Entlang der Forchbahnlinie sind ebenfalls entsprechende Angebote vorhanden. Ferner bestehen diverse Parkplätze als Ausgangspunkt für Erholungssuchende, welche oft ausserhalb der Bauzonen liegen.
Gesetzliche Grundlage und Bedeutung eines Parkplatzeintrags	Gemäss dem Regierungsratsbeschluss 134 vom 26. Januar 2000 liegt die Verantwortung bei Planung und Bau von Velo- und Autoabstellplätzen bei den Gemeinden bzw. bei überkommunaler Bedeutung bei den regionalen Planungsverbänden. Gemäss Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 2. Juli 2001 richtet der Kanton Staatsbeiträge an Gemeinden oder Transportunternehmen aus, sofern die Anlage in den regionalen Verkehrsplänen festgelegt ist. Der Kanton weist jedoch darauf hin, dass die kantonale Finanzierung von P&R- sowie B&R-Parkplätzen seit über 10 Jahren sistiert ist, auch wenn die Anlagen im regionalen Richtplan enthalten sind (RRB Nr. 585/2003 und 1048/2003). In der Praxis ist es daher so, dass der Kanton nicht für alle im regionalen Richtplan ausgewiesenen Parkplätze die Kosten und den Betrieb übernimmt, weil aus seiner Sicht nicht alle Parkplätze aus verkehrlicher Sicht und auch aus Sicht der Erholungssuchenden erforderlich sind.
Grundlagen und Kriterien für Ausweisung von Parkierungsanlagen	Im regionalen Richtplan werden lediglich Parkierungsanlagen ausserhalb der Bauzone bezeichnet, welche aus verkehrlicher Sicht oder aus Sicht der Erholungssuchenden erforderlich und von regionaler Bedeutung sind. Als Grund-

lage für die Ausscheidung dienten die bestehenden Einträge aus dem regionalen Richtplan 1998 sowie die Liste der vom kantonalen Tiefbauamt tatsächlich bewirtschafteten Parkplätze. Die im regionalen Richtplan ausgewiesenen Parkplätze zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Eigenschaften aus:

- sie liegen ausserhalb der Bauzonen; und
- sie weisen überkommunale Bedeutung auf; und
- sie weisen eine Mindestgrösse auf (>10 Parkplätze); und
- sie sind aus verkehrlicher Sicht oder aus Sicht der Erholungssuchenden notwendig; und/oder
- sie werden bereits heute durch den Kanton bewirtschaftet bzw. waren bereits im regionalen Richtplan 1998 festgelegt.

Die Überprüfung der erwähnten Grundlagen mit den aufgelisteten Kriterien führte entsprechend zu teilweisen Anpassungen und Präzisierungen der Parkplatzeinträge gegenüber dem regionalen Richtplan von 1998. Die Auswahl und Kriterien der Parkplätze wurden mit den zuständigen kantonalen Fachstellen besprochen.

Verzicht auf Festlegung von regionalen P&R- und B&R-Anlagen

Das Park&Ride-Angebot (P&R) steht für die «letzte Etappe» in Konkurrenz zu den ÖV-Feinverteilern und zum Fuss- und Veloverkehr. Zudem besteht oft ein Nutzungskonflikt um die zentralen Bahnhofslagen: Einerseits befinden sich dort meistens städtebaulich attraktive Flächen und andererseits braucht es Raum für die Abwicklung des ÖV, des Fussverkehrs und für Veloabstellplätze. Die kommunalen Busnetze, welche die Wohnquartiere an die S-Bahnhöfe anbinden, wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Entsprechend besteht aus Sicht Region kein Bedarf an regionalen P&R-Anlagen. Ebenfalls verzichtet wird auf Ausscheidung von Veloabstellanlagen an Haltestellen des ÖV (Bike&Ride-Anlagen) im regionalen Richtplan (vgl. Kapitel 4.4).

Regionales Parkierungskonzept

Die Region erachtet es als notwendig, zweckmässig und zielführend, die Parkplatzthematik (Lage und Grösse der Parkierungen) entlang der See- strasse überkommunal im Zusammenhang und in Abstimmung mit der Erarbeitung des regionalen Erholungskonzepts anzugehen und zu koordinieren. Dabei zielt die regionale Massnahme darauf ab, unter Mitwirkung der Gemeinden und in Abstimmung mit dem Kanton ein regional koordiniertes Parkierungssystem im Rahmen einer Gesamtschau des ganzen Seeuferbereichs zu erarbeiten und somit beispielsweise Überlegungen zur Aufwertung der See- strasse miteinzubeziehen. Da wie in der Einleitung begründet (vgl. Kapitel 0.1), eine Gesamtschau entlang des Seeufers im Rahmen einer anschliessenden Teilrevision zu erfolgen hat, soll die Parkierungsthematik in diesen Prozess integriert werden. Dabei geht es nicht um die Reduktion der Anzahl Parkplätze, sondern um deren sinnvolle Anordnung aus übergeordneter Optik.

Pflichtparkplätze und
autofreies Wohnen

Die Region begrüsst zwar grundsätzlich die Stossrichtung der Gemeinden, wo sinnvoll und zweckmässig, die Anzahl Pflichtparkplätze zu reduzieren sowie die Möglichkeit von autofreiem Wohnen gemäss § 242 PBG einzuführen, erachtet jedoch eine diesbezügliche Massnahme im regionalen Richtplan als nicht angezeigt.

Anpassungen aufgrund
Festsetzungsprozess

Der Kanton verlangte im Rahmen des Festsetzungsprozesses eine Ergänzung in Form einer Fussnote, dass bei den Parkieranlagen von regionaler Bedeutung P1 in Egg (Guldenen), P4 in Herrliberg (Forchstrasse/Herrnenweg), P9 in Männedorf (Entenlös), P14, P16 und P17 in Stäfa (Oberredlikon, Seebad Lattenberg und Sunneschy) sowie P22 in Zumikon (Schützenhaus) kein Anspruch auf Mitfinanzierung von Seiten des Kantons besteht.

4.7 Güterverkehr

Ein leistungsfähiger Güterverkehr ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft von grosser Bedeutung, aber auch mit Belastungen durch Feinstaubpartikel, Lärm und Erschütterungen verbunden.

Güterverkehr: neues Kapitel

Dem Thema Güterverkehr wird neu ein eigenes Kapitel gewidmet. Bisher wurde dieses Thema im Kapitel öffentlicher Verkehr behandelt. In der Region Pfannenstil sind insbesondere die Umschlagsanlagen Bahn-Strasse (Freiverlad) und die Kiesumschlagsanlagen Schiff-Strasse von Bedeutung. Zusätzlich zu den regionalen Einträgen Kies- und Güterumschlag werden die bestehenden Anschlussgleise der Industrie- und Gewerbegebiete bezeichnet (vgl. Art. 5 des Bundesgesetzes über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990).

Geplante Aufhebung
Kiesumschlag Hotwiel

Nach Ablauf der kantonal wasserrechtlichen Konzession bzw. der Baukonzession aufgrund der Landanlagekonzession, welche bis Ende 2027 befristet ist, ist eine Aufhebung der Kiesumschlagsanlage Hotwiel in Stäfa geplant. Das Grundstück grenzt an das öffentliche Erholungsgebiet (Seegärten, Seebad und Hafenanlage) und soll der Öffentlichkeit erhalten bleiben. Ein Weiterbetrieb ist nicht vorgesehen und die Gemeinde Stäfa möchte mit dem Richtplaneintrag das Grundstück Spekulationen (z.B. Nutzung als Parkierungsfläche) entziehen.

Anpassungen aufgrund des
regierungsrätlichen
Festsetzungsbeschlusses

Im Rahmen der Festsetzung strich der Kanton das Anschlussgleis G3 in Uetikon am See. Er begründete diese Anpassung damit, dass mit dem Beschluss des Kantonsrats über die Errichtung einer Kantonsschule in Uetikon am See vom 16. März 2016 die strategische Ausrichtung des ehemaligen Industriareals der Chemischen Fabrik neu festgelegt worden sei und entsprechend die Funktion des Anschlussgleises hinfällig sei.

4.8 Schifffahrt

Schifffahrt: neues Kapitel

Dem Thema Schifffahrt wird neu ein eigenes Kapitel gewidmet. Bisher wurde dieses Thema im Kapitel öffentlicher Verkehr behandelt. Die Standorte der Hafenanlagen, die Situierung der Boots- und Liegeplätze (Anlagen mit mindestens

30 Plätzen) sowie Kursschiffahrtslinien von regionaler Bedeutung werden mit den regionalen Richtplänen festgesetzt.

Vorgaben kantonalen Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist festgelegt, dass grundsätzlich auf eine Nutzungsintensivierung an den Gewässern zu verzichten ist, damit ihre Qualität und Funktionen nachhaltig gesichert werden. Als Massnahmen legt der kantonale Richtplan insbesondere fest, dass erstens in der Regel keine neuen Bootsplätze zugelassen werden, die über den heutigen Bestand hinausgehen. Zweitens will er für den Zürichsee – gemeinsam mit den Kantonen St. Gallen und Schwyz – Massnahmen prüfen, um Bootslichegeplätze an ökologisch wenig empfindlichen Stellen zu konzentrieren, unter Abbau bestehender Bojenfelder.

Interkantonale Vereinbarung von 1998: Keine Ausweitung von Bojenplätzen

Im interkantonalen Verhältnis beachtet die Baudirektion zudem seit vielen Jahren die Übereinkunft vom 15. Mai 1998 zwischen den Raumplanungsdirektoren der Kantone St. Gallen, Schwyz und Zürich. In dieser Übereinkunft wurde vereinbart, dass ohne vorherige, gegenseitige Absprache keine Anlagen zur Stationierung von Booten bewilligt werden sollen, die über den damaligen Bestand hinausgehen.

Kein Wunsch nach Konzentration von Bootslichegeplätzen

Die Umfrage im Rahmen der informellen Anhörung hat ergeben, dass seitens der Verbandsgemeinden kein Wunsch nach einer Konzentration der Bootslichegeplätze an ökologisch wenig empfindlichen Stellen vorhanden ist. Das Thema wird ggf. im Rahmen der Teilrevision zum Seeufer nochmals geprüft.

5 Versorgung, Entsorgung

5.1 Einleitung

In der Einleitung ist der Zweck des Teilrichtplans Ver- und Entsorgung festgehalten. Insgesamt haben die Karteneinträge vorwiegend eine Koordinationsfunktion und bilden kommunale Planungen ab. Sie sichern die notwendigen Trassen und Flächen und sind teilweise Voraussetzung für die Festsetzung von Baulinien (§ 96 lit. c PBG) und von Werkplänen (§ 114 PBG).

Keine Behandlung des Themas
«Materialgewinnung»
notwendig

Gemäss Vorgabe im kantonalen Richtplan können die Regionen in den regionalen Richtplänen Materialgewinnungsgebiete ab einer bestimmten Grösse bezeichnen sowie Vorgaben bezüglich Bahnanteil und Etappierung des Abbaus festlegen. In der Region Pfannenstil besteht kein diesbezüglicher Bedarf.

Aushubdeponien

Gemäss noch laufender Teilrevision des kantonalen Richtplan (Richtplanpaket 2015, öffentliche Auflage und Anhörung abgeschlossen) könnte die Region Pfannenstil Standorte für Aushubdeponien festlegen. Eine Prüfung und ein allfälliger Eintrag im regionalen Richtplan erfolgt erst nach Festsetzung der kantonalen Teilrevision im Rahmen einer nachgelagerten regionalen Richtplanteilrevision.

Keine Behandlung des Themas
«Kommunikation»

Gemäss Vorgabe im kantonalen Richtplan haben die Regionen in den regionalen Richtplänen keine Massnahmen betreffend Kommunikation zu ergreifen. Die Region verzichtet daher auf Massnahmen auf regionaler Stufe.

Mobilfunkanlagen: Freiwilliges
Dialogmodell im Kanton Zürich

Den Gemeinden steht es jedoch offen, sich dem freiwilligen Dialogmodell des Kantons zu Mobilfunkanlagen anzuschliessen. Dieses ermöglicht den Gemeinden eine aktive Einflussnahme auf zukünftige Standorte für Mobilfunksendeanlagen, welche im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens nicht möglich ist. Zur Umsetzung des Dialogmodells hat die Baudirektion mit Swisscom, Salt (ehemals Orange) und Sunrise eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination im Rahmen des kommunalen Baubewilligungsverfahrens ausgearbeitet, welche die Mobilfunkbetreiber verpflichtet, angeschlossene Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung sowie möglichst frühzeitig über kurzfristige Planungsänderungen zu unterrichten. Daraufhin können die Gemeinden im Dialog mit den jeweiligen Betreibern den jeweils bestmöglichen Antennenstandort erarbeiten, bevor ein Baugesuch eingereicht wird.

5.2 Wasserversorgung

Hinweis zu Karteneinträgen
Wasserversorgung

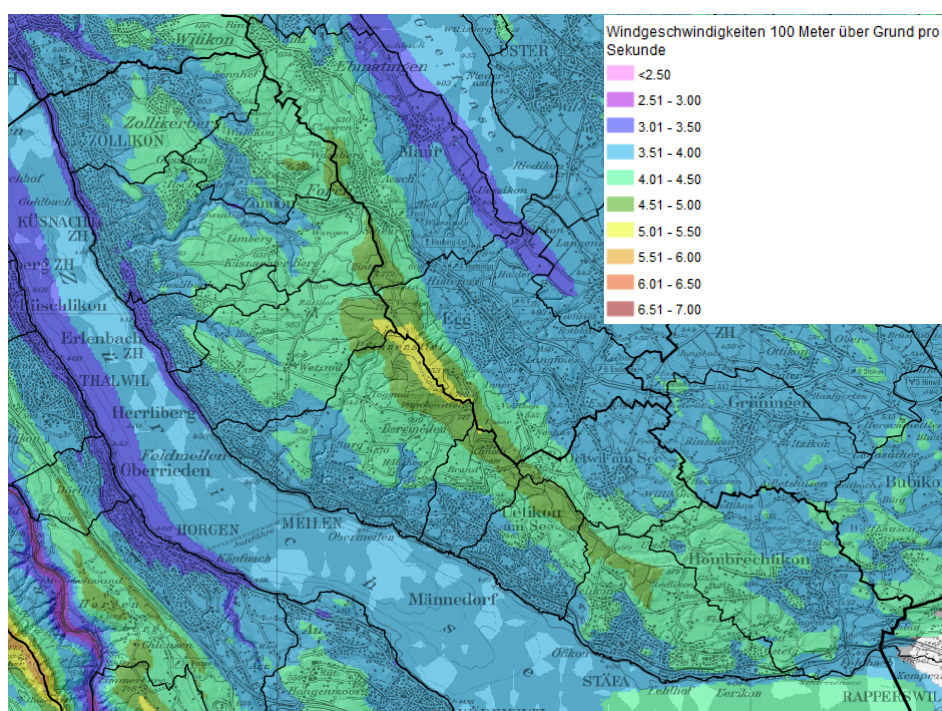
In der regionalen Richtplankarte sind wichtige bestehende und geplante Anlagen für die Wasserfassung, -aufbereitung, -speicherung sowie den -transport eingetragen, die nicht bereits im kantonalen Richtplan sind. Die Karte bildet den aktuellen Stand der Planungen gemäss Rückmeldungen der Gemeinden und des Kantons ab.

Die Karteneinträge dienen sowohl der langfristigen Flächensicherung als auch der frühzeitigen Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander. Allfällige Konflikte mit Anliegen der Landwirtschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes sind im Rahmen der Projektierung zu bereinigen.

5.3 Energie

Ausgangslage	Aktuell liegt der Stromverbrauch pro Kopf in der Region Pfannenstil mit 4.7 MWh/a deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt von 7.5 MWh/a. Dies ist vor allem auf die tiefe Anzahl Beschäftigter zurückzuführen. Der Anteil an erneuerbaren Energien beim Strom liegt in der Region bei 41 % bei einem Schweizer Durchschnitt von 56 %. Der Grossteil der erneuerbaren Energie wird durch die Wasserkraft abgedeckt. Die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen beträgt je nach Gemeinde 2 bis 52 W/Einwohner. Auch durch Biogas wird in der Region Strom erzeugt. Diese Stromproduktion beläuft sich aktuell auf 3 GWh/a.
Energiepotenziale auf regionaler Ebene	Gut 80 % der Wärme werden immer noch mit fossilen Brennstoffen produziert (55 % Heizöl und 25 % Erdgas) und der Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Wärmeversorgung der Wohnbauten liegt mit 14 % unter dem schweizerischen Durchschnitt von 23 %. Das Potenzial zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie ist in der Region Pfannenstil dementsprechend hoch. Die Region verfügt über ein grosses, weitgehend ungenutztes Potenzial an erneuerbaren Energien (Sonnenenergie, Erdwärme und Seewasserwärme). Die Herausforderung für die Region besteht darin, diese Potenziale koordiniert auszuschöpfen und somit den Anteil an erneuerbaren Energien bei der Energieproduktion zu erhöhen.
Energiepotenzial Seewasser	Das grundsätzlich vorhandene Energiepotenzial des Zürichsees wurde durch eine kantonale Studie (Potenzial zur Wärmeenergienutzung aus dem Zürichsee, AWEL/Eawag, Dezember 2012) nachgewiesen, weshalb auf eine regionale Massnahme zur Potenzialprüfung verzichtet werden kann.
Windpotenzial	Die Region Pfannenstil eignet sich nur beschränkt für die Nutzung der Windenergie. Die Mindestgeschwindigkeit für eine wirtschaftliche Nutzung von 4.5 m/s wird zwar an einigen Orten erreicht (vgl. Abbildung 30), harte (z.B. Zonen mit Lärmempfindlichkeitsstufe I oder II, bewohnte Gebäude in Zonen mit Lärmempfindlichkeitsstufe III, Hindernisbegrenzungsflächen Flugplätze etc.) und/oder weiche Ausschlusskriterien (z.B. BLN-Gebiete, Schutzverordnungen etc.) schränken die potenziellen Standorte jedoch stark ein.

Abbildung 30:
Windpotenzialkarte, ohne
Ausschlusskriterien
(Quelle: GIS-Browser Kanton
Zürich, Zugriff 11. März 2017)



Vorgaben Kanton

Im kantonalen Richtplan sind Abwärmequellen und Potenziale erneuerbarer Energien, Stehtanklager sowie Anlagen der Gas- und Stromversorgung von kantonalen Bedeutung abgebildet. Ebenso dargestellt ist ein grob umrissenes Gebiet, in dem sich Teilbereiche zur Versorgung mit rohrleitungsgebundenen Energieträgern eignen. Im regionalen Richtplan ist das Gebiet, das sich aufgrund hoher Wärmedichte für rohrleitungsgebundene Energieträger eignet, räumlich zu konkretisieren.

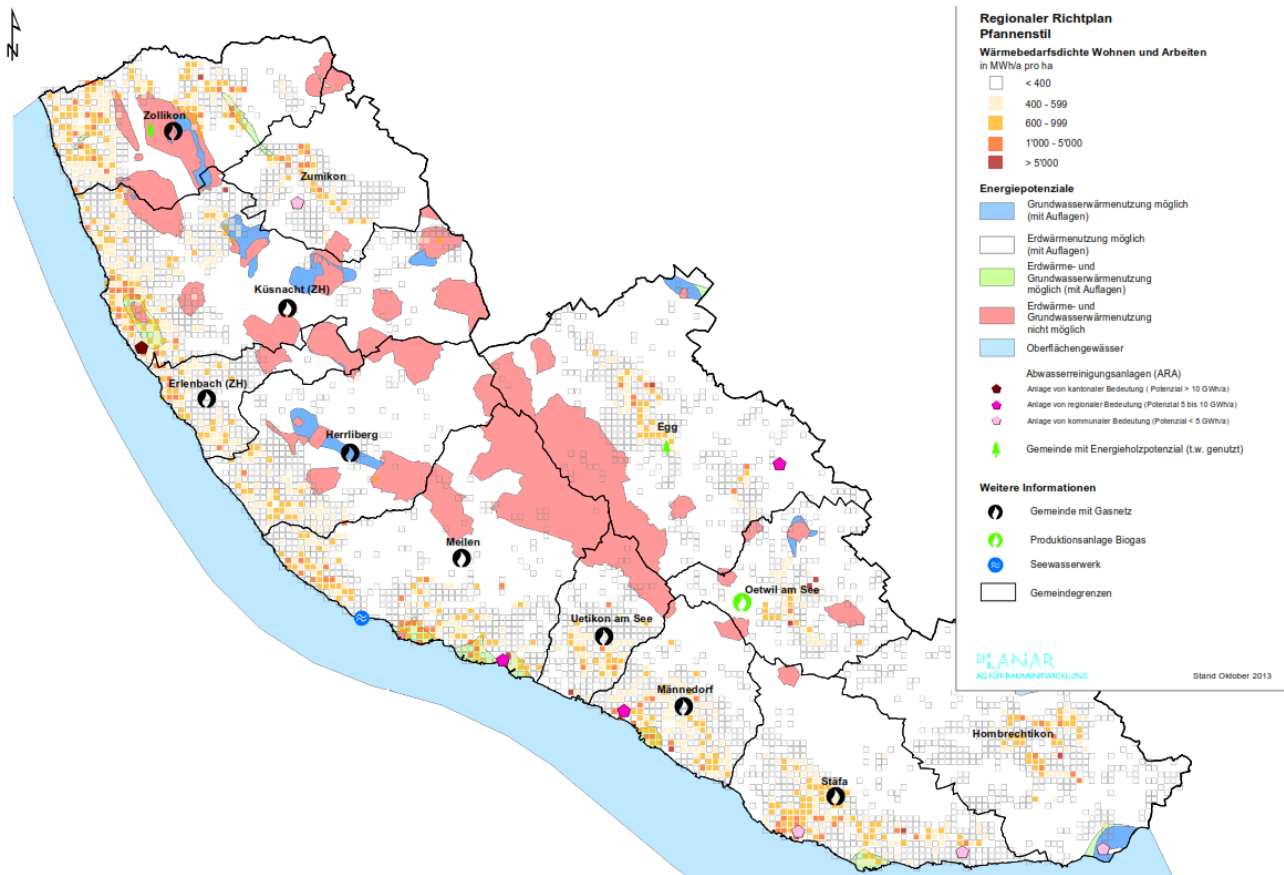
Grundlagen für die
Ausscheidung von
Eignungsgebieten

Der regionale Richtplan bezeichnet in Ergänzung zu den Aussagen im kantonalen Richtplan Eignungsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger, welche weiter in Eignungsgebiete für Gasnetz (Erdgas/Biogas) sowie Eignungsgebiete mit Potenzial für Fernwärme differenziert werden.

Als Grundlage für die Ausscheidung von rohrleitungsgebundene Energieträger für Erdgas/Biogas dienen der kantonale Energieplan sowie die kantonalen Angaben zum durchschnittlichen Baujahr der bestehenden Gebäude sowie der Summe des bestehenden Gebäudevolumens. Im kantonalen Energieplan befindet sich eine Matrix für die Eignung von Wärmenetzen in Abhängigkeit des Gebäudevolumens bzw. Gebäudestandards.

Grundlage für die Ausscheidung der Eignungsgebiete mit Potenzial für Fernwärme bildet die Analyse der Wärmeversorgung und der Energiepotenziale (PLANAR 2013, vgl. auch Abbildung 31). In diesen Gebieten ist im Rahmen von Siedlungserneuerungen respektive -umstrukturierungen oder Neubauten auf bisher nicht bebauten Flächen zu prüfen, ob eine Wärmeversorgung über ein Fernwärmenetz (mit ARA, Seewärme oder weiteren Wärmeträgern als Quelle) in erster Priorität respektive mittels Gasversorgung in zweiter Priorität möglich sind. Aus regionaler Sicht sind die Eignungsgebiete für Versorgung mit Fernwärme in Seenähe prädestiniert für eine Seewärmenutzung.

Abbildung 31: Wärmebedarfsdichte Wohnen und Arbeiten in der Region Pfannenstil (Quelle: PLANAR, 2013)



Bedeutung der ausgeschiedenen Eignungsgebiete

Die im regionalen Richtplan aufgrund hoher Wärmedichte für rohrleitungsgebundene Energieträger ausgeschiedenen Eignungsgebiete dienen als orientierende Hinweise für die Prüfung in den nachgelagerten Planungen. Erst im Rahmen der Prüfung durch die Gemeinde in den nachgelagerten Planungen kann entschieden werden, ob die im regionalen Richtplan ausgeschiedenen Gebiete weiter verfolgt, abgeändert oder verworfen werden sollen und/oder ob Massnahmen für die ausgewiesenen Eignungsgebiete eingeführt werden sollen.

Regionale Energieplanung

Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden sowie der Bildung einer Energieregion Pfannenstil mit den Gemeinden Uetikon, Männedorf, Meilen und Herrliberg, welche für ihre Energieplanung als Modellvorhaben des Bundes akzeptiert wurden, wurden auf die in früheren Entwürfen vorgesehenen regionalen Massnahmen (regionale Energieplanung, Bildung Dachverband) ersatzlos verzichtet.

5.4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Inhalte regionaler Richtplan

Der Richtplan enthält die wichtigsten Objekte von regionaler Bedeutung für die Entwässerung und Abwasserreinigung. In der Richtplankarte sind entsprechend die überkommunalen Kanalisationsleitungen (Schmutz- und

Mischwasserleitungen), Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Regenbecken festgelegt. Die Karte bildet den aktuellen Stand der Planungen gemäss Rückmeldungen der Gemeinden und des Kantons, gestützt auf generelle Entwässerungspläne, ab. Die Karteneinträge dienen sowohl der langfristigen Flächensicherung als auch der frühzeitigen Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander. Allfällige Konflikte mit Anliegen der Landwirtschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes sind im Rahmen der Projektierung zu bereinigen.

Generellen Entwässerungspläne
(GEP, Verbands-GEP)

Die wichtigsten und ebenfalls behördenverbindlichen Instrumente für die Planung und Entwicklung der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sind jedoch die kommunalen Generellen Entwässerungspläne (GEP) sowie die Verbands-GEP. Letztere werden überkommunal für das gesamte Einzugsgebiet einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) erstellt.

5.5 Abfall

Grundsätzlich sind Abfallanlagen (ausser Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien, welche Gegenstand des kantonalen Richtplans sind) innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren. Im regionalen Richtplan sind abweichend von diesem Grundsatz lediglich die bestehenden Abfallanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet, namentlich die bestehenden Bauabfall- und Biomasseverwertungsanlagen in Oetwil am See. Letztere wurde 2011 im Rahmen einer separaten Teilrevision in den regionalen Richtplan aufgenommen (RRB Nr. 1345/2011). Ein Karteneintrag ist die Voraussetzung für eine Baubewilligung für eine solche Anlage. Bestehende Anlagen, die nicht im Richtplan bezeichnet sind, geniessen Bestandesgarantie.

Kompostieranlagen grösser 5000
Tonnen Gesamtkapazität pro
Jahr

Gemäss kantonalem Richtplanentwurf (Teilrevision 2016) können bei ausgewiesenem Bedarf neu auch Kompostieranlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets realisiert werden, wenn ihre Gesamtkapazität 5000 Tonnen pro Jahr (t/a) übersteigt. Sie benötigen dazu einen Eintrag im regionalen Richtplan.

Aufnahme Kompostieranlage in
Küsnacht

Am Standort Hesligenstrasse in Küsnacht werden aktuell ca. 4'700 t/a Grün- gut (4'000 t/a aus dem Gartenbau und 700 t/a aus Gemeindewerken) zu Kompost verarbeitet. Es ist geplant, an diesem Standort eine Biogasanlage mit einer Jahreskapazität von ca. 6'500 t zu realisieren. Derzeit ist das Projekt im Baubewilligungsverfahren. Mit Gesamtverfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 15. Dezember 2016 liegt die kantonale Bewilligung mit Auflagen vor. Die kantonale Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts liegt ebenfalls vor. Da der Standort Hesligenstrasse gemäss kantonalem Richtplan ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt, wird der Standort in den regionalen Richtplan aufgenommen. Die Festlegung wird jedoch erst rechtskräftig, sobald der kantonale Richtplan mit der entsprechenden Kompetenzregelung beschlossen ist.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

Neues Kapitel Gesamtstrategie
öffentliche Bauten und Anlagen

Die öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weitere öffentliche Dienstleistungen leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prosperität und damit zur Standortqualität. Zudem werden mit der Planung und Realisierung entsprechender Bauten und Anlagen wesentliche Impulse für die Entwicklung von Siedlungsstruktur und -qualität gesetzt.

Aufnahmekriterien und
Bedeutung

Die Festlegungen von Bauten und Anlagen dienen der Standortsicherung entsprechender öffentlicher Dienstleistungen sowie als planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung oder die Landsicherung. Grundsätzlich werden im regionalen Richtplan Bauten und Anlagen zur Erfüllung regionaler öffentlicher Aufgaben bzw. zur Wahrung regionaler öffentlicher Interessen und/oder mit Bedeutung für die Raumplanung aufgenommen, sofern sie mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- regionale Bedeutung
- erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt
- überkommener Abstimmungsbedarf mit weiteren Festlegungen des regionalen Richtplans, insbesondere, wenn Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in oder angrenzend an Freihaltezonen, Gewässern oder Wäldern liegen
- richtplanrelevant aus politischen oder organisatorischen Gründen.

Die regionale Bedeutung orientiert sich dabei an folgenden massgeblichen Kriterien:

- überkommene Ausrichtung des Angebots bzw. der Versorgungsdienstleistung
- Art der Trägerschaft bzw. die Ausprägung des Leistungsauftrages (überwiegend Kanton, Gemeinden, Zweckverbände, Stiftungen, Genossenschaften)
- Ausstrahlung und Bekanntheit
- Identifikation und Prägung (spezifische Standortvoraussetzungen)

Eine Aufnahme erfolgt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ist eine Voraussetzung für die Realisierung geplanter Vorhaben (Grundlage für einen kantonalen Gestaltungsplan gemäss § 84 PBG). Im Gegensatz zu Kapitel 2.7 (Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen) werden die Standorte als Punktfestsetzung und nicht als Gebiete ausgeschieden.

Zweckentfremdende Umnutzungen von Bauten und Anlagen bedingen vorgängig eine Anpassung des regionalen Richtplans. Daher wurden im regionalen Richtplan Einträge grundsätzlich zurückhaltend aufgenommen.

Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung	Den Gemeinden steht es frei, Standorte für Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung in der kommunalen Planung mittels Eintrag im kommunalen Richtplan zu sichern und so die planungsrechtlichen Grundlagen für Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung ausserhalb der Bauzone zu schaffen.
Standortentscheide und Störfallvorsorge	Durch eine frühzeitige Klärung allfälliger Störfallrisiken kann verhindert werden, dass bei der Realisierung von bezüglich Störfallvorsorge relevanten Anlagen zu einem späten Zeitpunkt Massnahmen zwecks Verminderung des Personenrisikos getroffen werden müssen, die die Realisierung behindern könnten. Deshalb sollen die Gemeinden ihre Vorhaben frühzeitig bekannt geben und bei Standortentscheiden im Konsultationsbereich von Störfallanlagen die Fachstelle Störfallvorsorge beiziehen. Dies gilt auch, falls Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen zugelassen werden sollen.

6.2 Bildung und Forschung

Ausgangslage	<p>In der Region Pfannenstil gibt es in Küsnacht eine Mittelschule, deren Bildungsangebot auf den musischen und neusprachlichen Bereich beschränkt ist. Der überwiegende Teil der Mittelschüler und Mittelschülerinnen gehen in Zürich zur Schule.</p> <p>Für die Berufsbildung besteht das Bildungszentrum Zürichsee mit Schulen in Stäfa (Wirtschaft) und Horgen (Informatik/Technik). Von der Bevölkerungsstruktur her bestehen in der Region Pfannenstil ein relativ hoher Anteil an Mittelschülern und eine wachsende Nachfrage nach Schulplätzen in international ausgerichteten Schulen (z.B. Zumikon, Küsnacht, Feldmeilen und Männedorf).</p>
Neue Kantonsschule in Uetikon am See	Gemäss kantonaler Medienmitteilung vom 22. März 2016 soll in Uetikon am See, auf dem Areal der CPH Chemie + Papier Holding AG, eine neue Mittelschule für mindestens 1000 Schülerinnen und Schüler entstehen. Bevor die neue Mittelschule an diesem Standort gebaut werden kann, müssen planungsrechtliche Anpassungen erfolgen. Da diese Verfahren längere Zeit dauern, soll der Schulbetrieb auf das Schuljahr 2018/2019 mit einem Provisorium innerhalb der Gemeinde Uetikon am See im Gebiet «Rossweid» aufgenommen werden. Die diesbezügliche Standortsicherung und planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung werden durch den Kanton im kantonalen Richtplan festgesetzt und sind nicht Gegenstand des regionalen Richtplans.
Eselshaim Aline	<p>Das Eselshaim Aline wird gemäss separat erfolgter Teilrevision (von der DV verabschiedet am 29. Juni 2016, festgesetzt durch den Regierungsrat mit RRB 1251 vom 21. Dezember 2016) als öffentliche Baute und Anlage in den regionalen Richtplan aufgenommen.</p> <p>In Tabelle 6 sind ergänzende Informationen zu den regionalen Richtplaneinträgen enthalten.</p>

Tabelle 6: Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung – Bildung und Forschung

Gemeinde	Objekt
Hombrechtikon	Eselheim Aline: Eselbetrieb
Küsnacht	Johannes-Schule Küsnacht: Heilpädagogische Schule im Bezirk Meilen, Tagesschule für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf
Küsnacht	Tempus, Berufsvorbereitung am See: Regionales Zentrum für Berufsvorbereitung im Bezirk Meilen (Brückenangebot zwischen Schule und Berufsbildung)
Stäfa	Schulinternat Redlikon: Schule für Verhaltens- und Schulschwierigkeiten
Stäfa	Sprachheilschule Stäfa: Sprachheilschule
Zumikon	Inter-Community School (ICS): Gemeinnützige Schule mit Unterricht in englischer Sprache

6.3 Gesundheit

Ausgangslage

Das Spital Männedorf ist ein öffentliches Akutspital für rund 80'000 Bewohner und Bewohnerinnen aus neun Gemeinden der Region Pfannenstil. Die Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Zumikon sind dem Spital Zollikerberg angeschlossen, die Gemeinde Egg dem Spital Uster. In der Region gibt es zudem zahlreiche private Kranken- und Pflegeheime (z.B. Residenz Bethesda in Küsnacht, Bergheim und Haus Wäckerling in Uetikon am See) sowie psychiatrische Kliniken von regionaler und überregionaler Bedeutung (z.B. Hohenegg, Meilen; Schlössli, Oetwil am See). Mit den Spitälern Zollikerberg und Männedorf bestehen in der Region zwei Gesundheitseinrichtungen von hoher Qualität. In Tabelle 7 sind ergänzende Informationen zu den regionalen Richtplaneinträgen enthalten.

Tabelle 7: Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung - Gesundheit

Gemeinde	Objekt
Erlenbach	Martin Stiftung: Wohnen und Arbeiten für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung
Herrliberg	Heim Rütibühl (Martin Stiftung): Wohnen und Arbeiten für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung
Hombrechtikon	Wohnheim und Gärtnerei Brunegg: Soziale Institution für junge, schulentlassene Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung
Küsnacht	Bethesda Küsnacht: Pflegeresidenz für ältere Menschen
Männedorf	Eingliederungsstätte Appisberg: Kompetenzzentrum für berufliche Integration von physisch und psychisch eingeschränkten Personen
Meilen	Privatklinik Hohenegg: Spezialklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Meilen	Stiftung Stöckenweid: Lebens- und Arbeitsformen für Menschen mit Behinderungen
Uetikon am See	Haus Wäckerling: Pflege- und Betreuungszentrum

6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Ausgangslage

In der Region Pfannenstil gibt es keine kulturellen Einrichtungen von regionaler Bedeutung. Die Region ist vorwiegend auf das Angebot in der Stadt Zürich ausgerichtet. Im Sektor Sport hat einzig die Kunsteisbahn Küsnacht (KEK) regionale Bedeutung. Bezüglich Sporthallen (Gross- und Doppelhallen) und Hallenbäder (≥ 25 m) ist die Region im kantonalen Vergleich überdurchschnittlich versorgt. Dennoch sind die Entfernungen zu den Sportanlagen für viele Benützer und Benützerinnen sehr lang. Die Ausstattung der Gemeinden

mit lokalen Anlagen ist gut. Dies gilt vor allem für die Seebäder. Knapp ist hingegen in gewissen Gemeinden das Angebot an Fussballplätzen sowie an Bootsplätzen zu Wasser und zu Land. In Tabelle 8 sind ergänzende Informationen zum regionalen Richtplaneintrag enthalten.

Tabelle 8: Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung – Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Gemeinde	Objekt
Küsnacht	Kunsteisbahn, Kunsteishalle und Curlinghalle KEK
Stäfa	Pfadihütte der Pfadi trotz allem (PTA), Pfadi für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung

6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen

In Tabelle 9 sind ergänzende Informationen zu den regionalen Richtplaneinträgen der übrigen öffentlichen Dienstleistungen für überkommunale Bedürfnisse enthalten.

Tabelle 9: Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung - Weitere öffentliche Dienstleistungen

Gemeinde	Objekt
Egg	Lagerplatz/Werkhof kantonales Tiefbaumt
Meilen	Feuerwehrstützpunkt
Stäfa	Fischzuchtanlage Stäfa

A1 Massnahmen – Projektliste Region

Die Umsetzung und Finanzierung von Massnahmen erfordern separate Beschlüsse gemäss gesetzlicher Zuständigkeit. Folglich haben die im regionalen Richtplan enthaltenen, unten aufgeführten regionalen Massnahmen keine direkte Auslösung der Projekte zur Folge, sondern jedes einzelne Projekt der Region wird mit Detailkostenschätzung, Terminplanung etc. den Delegierten einzeln zur Genehmigung vorgelegt.

Zeitachse

Umsetzungshorizont	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Massnahmen	Regionales Erholungskonzept Regionales Parkierungskonzept Regionale Buslinien	Versorgungsqualität Sportzentrum	Standorte Kiesumschlag
Grobkostenschätzung total	CHF 200'000.- bis 280'000.-	CHF 15'000.- bis 25'000.-	CHF 15'000.- bis 25'000.-

Massnahmenübersicht

Kapitel	Bezeichnung	Regionale Massnahme	Federführung	Beteiligte	Umsetzungshorizont	Grobkostenschätzung
3.4.3	Regionales Erholungskonzept	In einem (über)regionalen Erholungskonzept werden die Nutzung/Vorrangfunktion, die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit, die Verbindung von Naherholungsgebieten sowie mögliche Aufwertungsmassnahmen koordiniert und schrittweise im regionalen Richtplan <u>umgesetzt</u> . Darin ist auch zu prüfen und sorgfältig abzuwägen, ob zusätzliche regionale Ausflugsziele bestimmt werden und ob sich weitere Gebiete für spezifische Erholungsnutzungen wie Bike-Trails, Golfsport, Seilpark etc. eignen. Ferner bezieht die Region die Thematik Reitsport und Reitwege mit ein.	Region	Gemeinden, Nachbarregionen	kurzfristig	CHF 150'000.- bis 200'000.-
4.3.3	Regionale Buslinien	Die Region <u>prüft</u> den Bedarf nach Buslinien von regionaler Bedeutung und bringt diese bei aus ihrer Sicht positiver Beurteilung in das Fahrplanverfahren ein.	Region	ÖV-Anbieter, Gemeinden, Nachbarregionen	kurzfristig	CHF 20'000.- bis 30'000.-
4.6.3	Regionales Parkierungskonzept entlang See-Strasse	Die Region <u>erarbeitet</u> unter Mitwirkung der Gemeinden und in Abstimmung mit der Erarbeitung des regionalen Erholungskonzepts ein regional koordiniertes Parkierungssystem (Lage und Grösse der Parkierungen). Darin haben insbesondere Überlegungen bezüglich optimaler Anordnung der Parkplätze entlang der See-Strasse und der Aufwertung der See-Strasse zu erfolgen.	Region	Gemeinden	kurzfristig	CHF 30'000.- bis 50'000.-
4.7.3	Standorte Kiesumschlag	Die Region <u>prüft</u> im Hinblick auf die kantonalen Konzessionsvergaben längerfristig die Zweckmässigkeit und Standorte der Kiesumschlaganlagen entlang dem Zürichsee.	Region	Kanton, Gemeinden, Unternehmen	langfristig	CHF 15'000.- bis 25'000.-
6.1.3	Versorgungsqualität «Kultur, Sport, Messe, Kongresswesen»	Die Region <u>evaluiert</u> zusammen mit den Zweckverbandsgemeinden potenzielle Standorte für ein Zentrum für Rudern und Segeln gemäss kantonalem Katalog der Sportanlagen (KASAK ZH-Katalog).	Region	Gemeinden	mittelfristig	CHF 15'000.- bis 25'000.-